



ermessung Brandenburg

Zukunft der Staatsaufgaben – auch eine Zukunft für das öffentliche Vermessungswesen?	3
Bedeutung und Stellenwert des öffentlichen Vermessungswesens innerhalb der kommunalen Politik	11
Die preußischen Reformen – Stein-Hardenbergsche Reformen –	14
ANS-Vermessungsrisse in neuem Gewand	29
Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Neueinrichtung eines kartenlosen Gebiets	39
Sicherungskonzept im Liegenschaftskataster	45
Konzept für die Verwaltung der Datenträger des amtlichen Vermessungswesens	57
Mitteilungen	67
Neue Gutachterausschuss-Gebührenordnung++Erfahrungsaustausch im Kataster- und Vermessungsamt Potsdam-Mittelmark++ Gutachterausschüsse für Grundstückswerte neu bestellt++Stadtumbau Ost/Stadtumbau West im Vergleich++Strukturveränderung in der LGB++ Vorschriften und Informationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung++ 2. Workshop „eGovernment“++Wegweiser durch das Kostenrecht++ DVW-Veranstaltungen++ALK in Frankfurt (Oder)++Gerätepool in der LGB	
Buchbesprechungen	77
Click ins Web	79

Impressum

✓ermessung Brandenburg

Nr. 1/2004
9. Jahrgang

Ministerium des Innern
des Landes Brandenburg
Henning-von-Tresckow-Str. 9 -13
14467 Potsdam

Schriftleitung:
Heinrich Tilly

Redaktion:
Beate Ehlers (Bodenordnung,
Grundstücksbewertung)
Manfred Oswald (Liegenschaftskataster)
Bernd Sorge (Landesvermessung)

Lektorat:
Michaela Gora

Layout:
Landesvermessung und
Geobasisinformation Brandenburg

Redaktionsschluss:
5.03.2004

Herstellung und Vertrieb:
Landesvermessung und
Geobasisinformation Brandenburg
Postfach 16 74
15206 Frankfurt (Oder)
Tel.: (03 35) 55 82 - 7 00
Fax: (03 35) 55 82 - 7 02
E-Mail: vertrieb@lvermaff.brandenburg.de

✓*ermessung Brandenburg* erscheint
zweimal jährlich und ist zum Abonne-
mentspreis von € 2,50 (+ Porto und
Verpackung) bei der Landesvermes-
sung und Geobasisinformation Bran-
denburg zu beziehen.

**Namentlich gekennzeichnete Bei-
träge geben nicht unbedingt die Mei-
nung des Herausgebers wieder.**

ISSN 1430-7650

Schlechter Rat ist teuer

Nach den Beratungsunternehmen nun die Apotheken! Die Stiftung Waren-test hat unlängst geprüft, wie gut die Arzneimittelhändler beraten. Das Urteil bei fast der Hälfte der 50 getesteten Apotheken lautet: schlecht. Und das bei einem Berufsstand, der auf seine Kompetenz als Ratgeber pocht und damit hohe Apothekerpreise rechtfertigt und gegen unerwünschte Konkurrenz im Internet vorgeht.

Was hat das öffentliche Vermessungswesen damit zu tun?

Gerne zitierten wir im Vermessungsgeschäft bisher die Analogie: „Bei Risiken und Nebenwirkungen fragen Sie Ihren Geodäten“. Nicht Stiftung Waren-test, sondern die Initiative eines Investors erzielte vor Jahren ein ähnlich schlechtes Umfrageergebnis bei den Vermessungsstellen im Land Brandenburg. Nun, das ist längst Vergangenheit.

Qualitätsmerkmal ist heute die schnelle Auftrags erledigung und die fachliche Beratungskompetenz zu Gunsten des Grundstückseigentümers und des Bauherren. Gerade bei den Kosten! Das Problem stellt sich im Geschäftsalltag weniger für jene, die als langjährige Kunden den Vermessungsstellen bekannt sind. Eher kann vielleicht der Gelegenheitsauftraggeber Gefahr laufen, nicht umfassend beraten zu werden, wenn der Auftragsumfang nur vage beschrieben wird.

Mit der neuen Gebühren- und Kostenordnung der Vermessungsverwaltung wird ein bauherrenfreundliches Leistungspaket angeboten: Amtlicher Lageplan, Sockelabnahme und Gebäudeeinemessung. Dies ist eine sinnvolle und kostengünstige Synergie zwischen den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren und den Bau- und Vermessungsbehörden zu Gunsten der Investoren. Das kann aber nur funktionieren, wenn der gesetzlichen Beratungspflicht nachgekommen wird. Verantwortlich ist man nicht nur für das, was man tut, sondern auch für das, was man nicht tut.

Der Kunde ist auf den Rat angewiesen. Eine Abhängigkeit, welche durch die zunehmende Übertragung staatlicher Aufgaben wachsen wird. Wir sollten diesen Standortvorteil verantwortungsbewusst im Interesse des Auftraggebers nutzen – solange wir ihn noch haben.

Heinrich Tilly

Zukunft der Staatsaufgaben – auch eine Zukunft für das öffentliche Vermessungswesen?

Anlässlich der 10. gemeinsamen Dienstbesprechung der Öffentlich bestellenden Vermessungsingenieure und der Vermessungs- und Katasterverwaltung des Landes Brandenburg am 12. und 13. September 2003 im Schloss Neuhardenberg hielt Herr Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Batts, Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht sowie Verwaltungswissenschaften der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin, den nachfolgend abgedruckten Vortrag über die Zukunft der Staatsaufgaben.

(Die Schriftleitung)

„Der Staat ist nicht die Lösung, er ist das Problem“ - so der ehemalige US-Präsident Ronald Reagan. Eine aus der Geschichte der USA durchaus erklärbare spezifisch amerikanische Vorstellung, der zufolge das Eigentum, die freie Rede und die Religionsfreiheit am Besten gewahrt werden, wenn der Staat auf Einmischung verzichtet. Auch die grundlegenden Verwaltungsreformen von Margaret Thatcher begannen mit dieser Grundsatzkritik am britischen Staatsapparat. Die interne Logik der Bürokratie beinhaltet die Tendenz zur Haushaltsmaximierung, zur Vervielfältigung ihrer Aufgaben und zur Komplizenschaft mit ihrer jeweiligen gesellschaftlichen Klientel. Das wird heute so ausgeprägt nicht mehr vertreten, selbst in den Staaten Mittel- und Osteuropas, in die ja zunächst eine Fülle von Beratern eingefallen ist, sind diese Konzepte inzwischen nicht mehr so en vogue, obwohl dort zum Teil immer noch die Privatisierung von Polizei, Gerichten und von Gefängnissen postuliert wird.

Gegen ein solches radikales Konzept steht die aus Religions- und Bürgerkriegen schmerzvoll gemachte kontinentaleuropäische Überzeugung, dass dem Staat das Gewaltmonopol zusteht. Ein Monopol, dass

durch das Sicherheitsversprechen gegenüber den Bürgern gerechtfertigt ist. Nur durch das Sicherheitsversprechen - die Zusage, dem Bürger auch Sicherheit geben zu können - ist dieses Gewaltmonopol gerechtfertigt. Die Grunderfahrung der modernen Welt ist, dass in einer freiheitlichen Gesellschaft niemand ohne die Bedingungen seiner eigenen Autonomie autonom schaffen kann, sondern hier stets auf staatliche und gesellschaftliche Hilfen angewiesen ist. Das beste Beispiel ist das Eigentum. Das Eigentum ist ein Recht, dass ohne gesetzliche Ausformung nicht vorstellbar ist und sich durch sie permanent wandelt.

Alte und neue Staatsaufgaben

Was nun den Umfang der Staatsaufgaben angeht, darüber kann man lange reden. Das hängt zunächst einmal von den vorherrschenden politischen Ansichten über die Staatsfunktionen und vor allen Dingen von den allgemeinen Lebensbedingungen einer Gesellschaft ab. Erinnert sei an die Kriegsfolgenlastenbewältigung, etwa Wohnraumbewirtschaftung und Lastenausgleich in der Nachkriegszeit der alten Bundesrepublik. Oder in der Gegenwart die Bundesrepublik, welche eingebunden ist in eine

supranationale Gemeinschaft, die im europäischen Binnenmarkt unter anderem auch Industriepolitik betreibt, z.B. durch den Ausbau transeuropäischer Netze. Ein einleuchtendes Beispiel für Politikabhängigkeit von Staatsaufgaben sind etwa auch die nach der Wiedervereinigung Deutschlands neu geschaffenen Behörden, z.B. die Gauß-Behörde oder die Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen. Das waren Staatsaufgaben, die es beide vorher nicht gegeben hat. Die Unterschiede müssen nicht so krass sein wie bis zur Wiedervereinigung Deutschlands. Auf der einen Seite die von einer Staatspartei geführte zentrale Planwirtschaft des Mangels, welche die realsozialistische Verwaltung leitete. Auf der anderen Seite eine der horizontal und vertikal gewaltenteilten verflochtenen sozialen Marktwirtschaft komplementäre rechtsstaatliche Verwaltung einer Überflussesgesellschaft. Im europäischen Binnenmarkt agieren so unterschiedliche Verwaltungstypen wie z.B. die britische Skelettverwaltung, die sich wirklich als Skelettverwaltung bezeichnet. Oder die immer noch sehr paternalistisch auftretende schwedische Verwaltung, die trotz allem noch sehr viel umfangreicher ist als bei uns.

Zur Bestimmung der Staatsaufgaben wird auf die Verfassung verwiesen, obwohl die Aussagen der Verfassung zu den Staatsaufgaben recht vage sind. Wenn Sie etwa an die großen Sozialdebatten dieser Tage denken und versuchen, diese mit dem Sozialstaatsprinzip zu vergleichen. Aus der Verfassung werden Sie nicht viel herauslesen können, wie denn nun die anstehenden Reformen aussehen sollen. Das Sozialstaatsprinzip ist eine Zielbestimmung, die nicht geeignet ist, hier verbindliche und abschließende Aussagen zu machen. Die Verfassung gibt dem Staat Ziele vor, er ist

darauf verpflichtet, Sozialpolitik zu betreiben, aber wie die konkret aussieht und was diese Ziele sind, das ist dem politischen Diskurs und den politischen Machtverhältnissen überlassen. Relativ stabil sind ganz wenige Aufgaben, nämlich die des Schutzes der territorialen Integrität, der Aufrechterhaltung der inneren Ordnung sowie der Sicherung der finanziellen Basis des Staats. Das heißt im Klartext, es geht um Militär, Diplomatie, Polizei und Abgabenverwaltung. Das ist der Kernbereich der Aufgaben, über alles andere kann man mehr oder weniger diskutieren.

Nun zeigt sich aber gerade nach dem 11. September 2001 besonders deutlich, wie auch und gerade in den USA die Staatsaufgaben radikal ausgeweitet werden, und zwar bezogen auf innere und äußere Sicherheit. Nun ist nicht das Homelandsecurity-Ministerium völlig neu geschaffen worden, in dem Sinne, dass die dort tätigen 160000 Beschäftigten alle erst nach dem 11. September neu eingestellt worden sind. Vielmehr sind bestehende Einheiten gebündelt worden, aber es ist ein komplett neues Ministerium geschaffen worden. Heute morgen war in den Zeitungen zu lesen, der Präsident fordert, dass das Ministerium noch weiter ausgeweitet wird. Man sieht also, dass die Staatsaufgabe Sicherheitsgewährleistung einen völlig neuen Akzent bekommen hat und aus ihrem Dornröschenschlaf erwacht ist. Wir haben dieselbe Problematik und wenn der Herr Minister hier wäre, würde er jetzt sicher nicken. Etwa die Frage des weiteren Einsatzes des Bundesgrenzschutzes und der Länderpolizei bei den Stichworten Neukonzeption der Bundesluftpolizei und Neukonzeption des Küstenschutzes. Das sind Aufgaben, die plötzlich ganz aktuell sind, Beispiele zur Neubestimmung von staatlichen Aufgaben.

Sie sehen, wie sich staatliche Aufgaben im Sog einer internationalen politischen Entwicklung verändern.

Solche Neubestimmungen von Staatsaufgaben werden natürlich auch wissenschaftlich begleitet und da gibt es unterschiedliche Korrekturen. Wenn Sie sich die alte Bundesrepublik anschauen, dann war dies zunächst eine Phase des Beginns einer rechtsstaatlichen, auf Sicherheit ausgerichteten Verwaltung. Dann kam in den 60-er Jahren der planende, betreuende Staat; das wurde vor allem von Soziologen und Politologen begleitet. In den 80-er und 90-er Jahren folgt dann Reinventing Government mit Schlagworten wie schlanker Staat, downsizing, den Staat neu denken, Skelettverwaltung oder „Konzern Stadt“ auf kommunaler Ebene. Das sind alles Begriffe, die aus der Ökonomie kommen. Heute sind Good Government und Stadtmanagement, Zivilgesellschaft, also ein stärker demokratisch orientierter Ansatz, zu beobachten. Das heißt aber nicht, dass nun die Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Verwaltung oder die Rechtsstaatlichkeit der öffentlichen Verwaltung von gestern sind. Das sind vielmehr unterschiedliche Schichten, die miteinander in ein auskömmliches Verhältnis gebracht werden müssen.

Neubestimmung des Verhältnisses von Staat und Privaten

Wenn neuerdings so viel von Verantwortungsteilung zwischen Privaten und Staat die Rede ist, dann möchte ich mich zu diesem Konzept dezidiert positiv äußern. Ich weise aber darauf hin, dass Verantwortungsteilung zwischen Staat und Gesellschaft ein etwas missverständlicher Begriff ist. In Korsika bezeichnet exakt dieser Ausdruck mafiose Strukturen. Wir sollten auf Kom-

petenzen sehr genau achten und nicht Kompetenzen verwechseln. Das halte ich für ganz wichtig. Der Umbau des Sozialstaats in diesem Land ist ja angeblich hier an diesem Ort – nicht vor 200 Jahren – sondern vor wenigen Wochen angestoßen worden. Das werden wir hoffentlich auch noch erleben. Wie schwierig das Ganze ist, sehen Sie bei der Wahrnehmung von Staatsaufgaben auf kommunaler Ebene. Man nannte das früher Munizipal-Sozialismus. Das war ein positiv geprägter Begriff. Sparkassen für „kleine Leute“, Wasserversorgung für alle, alles was wir heute als Daseinsvorsorge bezeichnen. Im Moment haben wir innerhalb der EU große Probleme. Deutschland und Frankreich verteidigen diese Positionen. Es wird aber schwierig, das zu halten.

Auch Sie als Geodäten bekommen nun einen gewissen Druck aus Brüssel. Wie komplex die Dinge sind, sieht man daran, dass überall zu lesen war, dass Daseinsvorsorge und Munizipal-Sozialismus jetzt abgeschafft werden und alles privatisiert wird. Nun gibt es das Urteil des EUGH zur Altmark Trans. Dieses Urteil ist ein klassischer Kompromiss. Das Bundesverwaltungsgericht wird die Sache endgültig entscheiden. Aber die Vorstellungen und Blühtenträume, etwa auch vom BDI oder vom DIHT – um auch mal Beteiligte zu nennen, – die natürlich auch ihre Interessen haben – sind ja alles andere als gereift. Der EUGH hat im Kern gesagt, ob die Zuschüsse, welche Busse und Bahnen des öffentlichen Personennahverkehrs bekommen, eine verbotene Beihilfe sind oder nicht, hängt davon ab, ob hier Gewinne gemacht werden und ob das zur Aufrechterhaltung dieses Betriebs unbedingt erforderlich ist. Eine ganz wachsweiche Entscheidung, die ich aber in der Sache begrüße. Sie zeigt auch

für Ihre Fragen im Vermessungswesen, ob etwas Staatsaufgabe ist oder nicht, dass man eben wie über vieles andere auch streiten kann. Es muss dann aber auch offensiv vertreten werden.

Im Übrigen ist es ein falscher Glaube zu meinen, jede Privatisierung führe zugleich zu Deregulierung. Das Gegenteil ist richtig. Wenn es zu Privatisierung kommt, kommt es zu mehr Regulierung. Das ist auch gar nicht vermeidbar. Schauen Sie sich doch die Privatisierung der Telekom an. Ein Schritt, der durchaus erfolgreich war, der aber zugleich dazu geführt hat, dass eine neue Behörde aufgebaut worden ist, die kontrolliert und die immerhin 2 200 Beschäftigte hat. Davon sind 150 Stellen für die Regulierung geschaffen worden. Jetzt kommen wahrscheinlich noch 300 dazu, um weitere Regulierungen des Energiemarkts aufzubauen. Das sage ich hier überhaupt nicht kritisch. Nur man muss das deutlich sehen, wenn der Staat sich als Dienstleister zurückzieht, dann bleibt es bei seiner gewährleistenden Rolle. Der Staat muss dafür sorgen, dass hinterher funktionierende Märkte da sind, dass diese Aufgabenwahrnehmung auch vorgehalten wird. Bei der Bahn ist das ebenfalls zu beobachten. Die Bahn ist formell privatisiert. Sie lebt natürlich vom Staat, von wem sonst, aber es gibt immer noch das Eisenbahnbundesamt, das jetzt als Aufsichtsbehörde auftritt und hier die Sicherheitsvorstellungen durchzusetzen hat. Wir erleben diesen Wandel, die Telekom ist ein gutes Beispiel, die Bahn genau das gleiche. Das sind Beispiele, wo Europa, die Weltmärkte und der ökonomische Druck zu politischen Entscheidungen auf supranationaler Ebene geführt haben. Telekommunikation ist eine ganz bewusste politische Vorgabe der EU gewesen, ebenso das Eisenbahnwe-

sen. Auch hier gibt es eine klare Entscheidung der EU für die Privatisierung. Insofern ändern sich die Staatsaufgaben hier ganz deutlich. Telekommunikation als solche ist keine Staatsaufgabe mehr. Nur noch die Gewährleistung von Telekommunikationsmärkten ist Staatsaufgabe.

Wir haben diese Veränderungen aber auch bei der inneren Sicherheit. Ein Beteiligter aus Brüssel sagte: Der 11. September hat dazu geführt, dass wir Dinge in sechs Wochen durchsetzen können, für die wir sonst zwei bis drei Jahre gebraucht hätten. Also Kooperationen auf europäischer Ebene. Wenn Sie in den Entwurf des Vertrags über eine Verfassung für Europa schauen, dann ist ganz vorne in den Aufgaben aufgeführt worden, einen Raum der Sicherheit für Europa zu schaffen, und neu in Artikel 42 die Solidargemeinschaft gegen Terrorismus. Dieses ist ausdrücklich als neue Staatsaufgabe der EU formuliert worden. Daran sieht man auch, dass der Begriff Staatsaufgabe antiquiert ist, denn die EU ist kein Staat, sondern es ist ein Kooperationsverhältnis von Staaten, und deshalb kann man auch nicht von einer Staatsaufgabe im klassischen Sinne sprechen. Es entstehen neue Staatsaufgaben, die eben gemeinsam wahrgenommen werden müssen. Da haben wir natürlich das Problem – ich will das hier nur andeuten – der demokratischen Kontrolle. Auch wenn der Verfassungsvertragsentwurf mit einem Zitat von Thukydides beginnt: „Die Verfassung, die wir haben, ... heißt Demokratie, weil der Staat nicht auf wenige Bürger, sondern auf die Mehrheit ausgerichtet ist ...“, dann ist das als Sinnspruch wunderbar, bloß nicht für einen Entwurf einer europäischen Verfassung. Denn ich sagte schon, sie ist weder ein Staat und schon gar nicht demokratisch. Die EU ist das beste Beispiel

wie Klienten und Bürokratien wunderbar ohne Parlament auskommen. Ich spreche aus Erfahrung, ich bin auf diesem Gebiet oft tätig gewesen. Aber mit Demokratie hat das nichts zu tun. Deshalb spricht man ja zum Teil auch davon, dass der Rechtsstaat eine Schwundstufe der Demokratie sei. Also zunächst einmal rechtsstaatliche Prozeduren installieren – das Recht auf eine gute, funktionierende Verwaltung (Art. 41 Charta der Grundrechte der EU) –, und dann richten wir Demokratie ein. Das ist etwa auch der Inhalt dessen, was im Moment in China läuft, dieser sogenannte Rechtsstaatsdialog oder was Paddy Ashdown neulich erklärt hat, der Beauftragte im Balkan, wir haben zuviel wählen lassen, wir hätten lieber erst einmal eine funktionsfähige Verwaltung und funktionsfähige Gerichte aufbauen müssen.

Damit bin ich auch schon bei Europa und beim Wandel der Verwaltung. Damit bin ich auch bei unserem Thema und das will ich ganz direkt angehen. Die Europäische Union ist ja nicht nur – wie man manchmal den Eindruck hat – eine einzige Deregulierungsveranstaltung, die Märkte öffnet und privatisiert. So hat sie angefangen, aber wenn Sie jetzt in den neuen Verfassungsentwurf schauen, dann ist ganz zu Beginn auch die Rede von territorialer Kohäsion (Art. 3) und das ist für Sie unmittelbar von Interesse. Territorialer Zusammenhalt, dafür bekommt die EU nach dem Verfassungsentwurf sogar eine konkurrierende Kompetenz, das heißt zwar geteilte Kompetenz, ist aber die klassische deutsche konkurrierende Gesetzgebungskompetenz. Das heißt, man muss sich darauf noch mehr einstellen. So gibt es auch in der europäischen Politik Querschnittsaufgaben wie Industriepolitik, Sozialpolitik, Verbraucherschutz und Umweltschutz. Das sind alles

Aufgaben, die nicht unbedingt zu dem großen Deregulierungsimago passen, ganz im Gegenteil. Dieses Imago versuchen uns die Gralshüter im Bundeswirtschaftsministerium zu verkaufen. Am Rande: Das Bundeswirtschaftsministerium hat eine Grundsatzabteilung, da wird die reine Lehre der Marktwirtschaft vertreten und alle anderen Abteilungen machen genau das Gegenteil: Sie verteilen Subventionen. Das Gegenteil also von dem, was in der Grundsatzabteilung ausgedacht wird.

Staatsaufgabe Vermessungswesen und Kooperation mit Privaten

Das Bundesverfassungsgericht hat ja vor einiger Zeit sehr deutlich festgehalten, Vermessungswesen ist eine unverzichtbare Staatsaufgabe. Ich habe vorhin gesagt, dass Staatsaufgaben definiert werden. Nach meinem Verständnis ist Vermessung unverzichtbar eine Staatsaufgabe. Ich will mich jetzt gar nicht auf das Gutachten des Kollegen Badura aus München zurückziehen. Die EU hat als eine der fundamentalen Normen das Eigentum. Das muss man so deutlich sagen. Eigentum, und zwar Privateigentum. Insofern ist es eine kapitalistische Veranstaltung. Und daran haben auch die anderen Aufgaben nichts geändert. Privateigentum ist eine ganz wichtige Basis und wenn ich Eigentum habe – das habe ich eingangs bewusst gesagt – dann brauche ich staatliche Regelungen. Ohne staatliche Regelungen ist Eigentum nicht denkbar. Um so mehr, wenn der Eigentumsbegriff sich ändert. Das geistige Eigentum – das hat es früher nicht gegeben, ist aber heute sehr wichtig. Denken Sie an die Existenzkrise der Musikindustrie. Warum sind die alle auf einmal untereinander so verträglich, weil es um das Copyright im Internet geht. Weil sie es alleine nicht mehr

schaffen. Das Eigentum ist innerhalb der EU eine der zentralsten Figuren. Zur Sicherung des Eigentums, zur Ausgestaltung des Eigentums bedarf es staatlicher Normen und dazu bedarf es dann auch des Vermessungswesens. Das ist eine ganz simple und geschlossene Schlussfolgerung. Es gibt dafür ein sehr gutes Beispiel, das sind die Notare. Die Notare sind privat und gleichzeitig nehmen sie staatliche Aufgaben wahr.

Aber beim ÖbVI haben wir die Gefahr eines Zweifrontenkriegs. Einmal gegen die staatliche Verwaltung und zum anderen gegen andere Private, insbesondere solche aus anderen EU-Mitgliedstaaten. Es ist völlig klar, dass man diese Berufe für Ausländer öffnen muss. Sehen Sie, das gibt es in Deutschland schon seit 1993 für Beamte. Das hält sich aber in Grenzen, denn die Qualifikationen müssen da sein. Die Qualifikation kann man als Staat selbst festlegen, sie dürfen nur nicht diskriminierend sein. Das ist die eine Seite, also der ÖbVI als Teil der öffentlichen Verwaltung insofern rechtlich als Behörde. Wie die Wahrnehmung dieser Staatsaufgabe ausgestaltet wird, da gibt es einen ganz großen Handlungsspielraum. Das kann ganz variabel gestaltet werden. Gerade in einem aktivierenden und gewährleistenden Staat, wir haben ja im Grußwort des Ministers Beispiele gehört, ich erinnere nur an PPP (Public Privat Partnership). Das ist heute Realität, wie z.B. der Geodatentransfer in Nordrhein-Westfalen unter Beteiligung staatlicher und privater Stellen realisiert wird. Der Begriff PPP ist inzwischen auch von der Europäischen Kommission definiert worden. Zur Zeit wird im Bundesinnenministerium ernsthaft darüber diskutiert – es sind auch schon Gutachten vergeben worden – ob nicht in das Verwaltungsverfahrensgesetz, also ein Gesetz

über hoheitliches Handeln des Staats, eine Norm über den Kooperationsvertrag mit Privaten, also PPP, aufgenommen werden soll.

Dass Sie hier in Brandenburg die Dinge relativ entspannt sehen und dass ein gutes Verhältnis zwischen den unterschiedlichen Berufsgruppen besteht, erleichtert vieles. Aber wenn man genau hinschaut, gibt es in den deutschen Ländern deutliche Bandbreiten unterschiedlicher Regelungen, so etwa wenn Sie Brandenburg mit Sachsen-Anhalt vergleichen, oder wenn Sie sich das neue Gesetz von Sachsen anschauen. Insofern kann ich die Aussage des Herrn Ministers, dass in Brandenburg die Kooperation und das gemeinsame Verhalten besonders gut entwickelt ist, bestätigen. Das schließt aber nicht aus, dass man das Ganze noch weiter entwickeln kann und muss, auch das ist angesprochen worden. Es kann nicht der Abschluss sein, dass das Landesvermessungsamt als Betrieb geführt wird. Die Entwicklung geht dahin, dass es zu einem regelrechten Marktauftritt kommen muss. Dafür geben neue rechtliche Formen einen großen Spielraum. Dieser Dialog in Brandenburg ist genau ein Dialog, der in das Umfeld passt, der europarechtlich vorgegeben wird. Um das ganz deutlich zu sagen, da wird europaweit politisch gekämpft, da geht es um Märkte, um Einflussbereiche. Die EU ist – wie gesagt – schon lange nicht mehr eine reine Privatisierungs- und Deregulierungsveranstaltung, sondern es kommt hier zu sehr komplexen Kooperationsformen, die dazu führen, dass sich die öffentliche Verwaltung wandelt. Sie tritt immer mehr in Kooperation mit privatrechtlich organisierten Partnern und ich denke, das ist genau das, was hier in diesem Land schon vorbildlich verwirklicht ist.

Neubeginn in Neuhausen

Lassen Sie mich zum Schluss auf den Geist des Ortes Neuhausen kommen. Hier sind Reformen in Preußen glücklich begonnen worden. Aber so harmonisch war das ja nicht. „Ein Hardenberg“ ist in manchen konservativen Kreisen bis heute ein Schimpfwort. Er ist ein Hardenberg! Das heißt, er ist ein Reformator, er ist flexibel, er ist liberal. Hier in Neuhausen sind alte Normen aufgebrochen worden. Hier ist initiiert worden, worüber ich im zweiten Teil und die meiste Zeit gesprochen habe: nämlich eine enge Kooperation von Staat und Privaten. Wenn Sie wollen, das kann man sehr wohl als PPP bezeichnen. Denken Sie an das Ruhrgebiet, an Schlesien oder das Saarland, alles übrigens damals Teile von Preußen nach den Napoleonischen Kriegen. In all diesen drei Gebieten hat es eine intensive Kooperation von aufgeklärter Bürokratie und privatem Kapital

gegeben, denken Sie an die Haniels, die Krupps, die Thyssens, die Röchlings. Das waren Private (ursprünglich meistens Handwerker oder Händler), die Geld in die Hand genommen haben, wie man so schön sagt, aber die das nur konnten dank einer staatlich initiierten technischen Infrastruktur wie Schiffahrtsstraßen, Straßenbau, Eisenbahnbau. Und das ist ganz bewusst und geplant geschehen. Denken Sie an die technischen Universitäten, die damals bewusst gegründet worden sind. Natürlich auch, weil man alte Universitäten verloren hatte und weil sie auch nichts mehr taugten – gibt immer wieder Parallelen – denken Sie an Beuth, an die gegründeten Maschinenbauschulen und Ingenieurschulen. Das ist alles vom Staat ausgegangen, um das arme Land wieder auf die Beine zu bringen. Das ist also ein ganz typischer Eingriff von staatlicher Infrastrukturverantwortung. Das war genau das, was die



Neuhausen, Foto H. J. Hallfarth

Stein-Hardenbergschen Reformen gemacht haben. Deshalb war in vielen Kreisen, insbesondere bei vielen Adligen, Hardenberg ein Schimpfwort. Denken Sie an von der Marwitz, der ja auch ganz in der Nähe gelebt hat, der hat den Hardenberg gehasst. Aber zukunftsweisend war von der Marwitz nicht, das war der Hardenberg. Schön ist allerdings die Grabinschrift von von der Marwitz: „Sah Friedrichs Heldenzeit und kämpfte in allen seinen Kriegen.“ Das war der Friedrich, der dort hinten im Park sein erstes Denkmal bekommen hat, das erste Friedrich-Denkmal in Preußen. Die Inschrift fährt fort: „Wählte Ungnade, wo Gehorsam nicht Ehre brachte.“ Sehr nobel. Das gefällt sicherlich auch dem Herrn Innenminister gut. Von der Marwitz war kein Freund von Hardenberg und wenn es nach von der Marwitz gegangen wäre, säßen die Adligen immer noch auf ihren Gütern und würden sich im Wesentlichen über die Roggenpreise unterhalten und gelegentlich auf die Jagd gehen. Das können Sie bei Fontane nachlesen, aber „das ist ein weites Feld“ und deshalb höre ich jetzt auf.



Bedeutung und Stellenwert des öffentlichen Vermessungswesens innerhalb der kommunalen Politik

Der 2. Beigeordnete des Landkreises Spree-Neiße, Dipl.-Ing. Olaf Lalk, war zuvor Leiter des Kataster- und Vermessungsamts im gleichen Landkreis. Auch in seiner neuen Verantwortung als politischer Entscheidungsträger fühlt er sich dem Vermessungswesen nach wie vor stark verbunden. In seinem Vortrag auf der 10. gemeinsamen Dienstbesprechung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVI) und der Vermessungs- und Katasterverwaltung des Landes Brandenburg in Neuhausen betrachte er aber das Rollenverständnis des öffentlichen Vermessungswesens aus kommunaler Sicht in einem anderen Zusammenhang. Seine Folgerungen setzen sich kritisch mit einer zu eng gefassten Aufgabenfokussierung auseinander.

(Die Schriftleitung)

Wenn vor zwei Jahren ein Vortrag mit diesem Thema stattgefunden hätte, wäre ich als Leiter des Kataster- und Vermessungsamts meines Landkreises sicher etwas unruhig geworden. Eine Veränderung im Berufsleben hat aber den Vorteil, dass man Dinge aus einem Blickwinkel betrachten muss und kann, den man als Amtsleiter einer hoheitlichen Vermessungseinrichtung nicht hat.

Man versteht den Kampf des Innenministeriums um die jährliche finanzielle Ausstattung der Ämter in der Auseinandersetzung mit dem Finanzministerium mit Sicherheit besser. Die in Preußen historisch gewachsenen Missverständnisse zwischen Technikern und Finanzbeamten konnte auch ich in meiner Tätigkeit nur auf ein erträgliches Maß begrenzen. Um so mehr ist für mich der Kontakt und das Gespräch mit meinen Fachkollegen von großer Bedeutung. Ich werde mit wachen Augen alle Entwicklungen des öffentlichen Vermessungswesens beobachten und wenn mög-

lich begleiten. Ich wünsche mir, dass mein Vortrag das eingeschlagene Tempo der begonnenen Reformen beschleunigen, aber eventuell auch neue Ansätze nach sich ziehen kann.

Die Leistungen des öffentlichen Vermessungswesens genießen aus Sicht der Bürger, der Politik, der Unternehmen und der Mitarbeiter der Verwaltung ein hohes Ansehen. Einer soliden Ausbildung geschuldet, wird durch die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure und die Kataster- und Vermessungsämter ein qualitäts- und termingerechtes, allerdings nach dem Verständnis des Nutzers ein meistens zu teures Produkt geliefert. Diese zuletzt geäußerte Auffassung wird aber in der Regel dem Vorteil einer hohen Rechtssicherheit und Zuverlässigkeit untergeordnet. Es wird in die Qualität der Arbeitsergebnisse relativ uneingeschränktes Vertrauen gelegt, was für mich heutzutage Ausdruck höchster Wertschätzung unseres Berufsstands ist. Bedeutend für die strukturschwache Regi-

on Brandenburg ist, dass sich die hochqualifizierten Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure als mittelständische Freiberufler und stabile Arbeitgeber bewiesen haben.

Den größten Anerkennungsschub in den öffentlichen Verwaltungen erhielt aber nach meiner Auffassung das amtliche Vermessungswesen durch die Einführung von geographischen Informationssystemen. Bisher galt:

Die relativ komplizierte Materie Geodaten wird von einer kleinen Gruppe Spezialisten beherrscht und bewältigt. Viele Sachbearbeiter sind froh, wenn Sie fachlich betreut werden und Endprodukte vorgelegt bekommen.

Es bedarf zukünftiger Arbeit und Ausbildung, um aus den passiven Nutzern interaktiv arbeitende „Geodatenfreaks“ zu formen. Eine Aufgabe, der wir uns als Fachleute doch gerne stellen sollten. Für diesen Vorgang ist die Zusammenarbeit der gesamten Vermessungsverwaltung notwendig. Auf Grund knapper Kassen des Hauptnutzers Verwaltung, müssen die Kataster- und Vermessungsämter Pionierarbeit leisten. Ist das geschafft, wird sich der Wunsch nach einer umfassenderen Nutzung und Betreuung ergeben. Dann werden sich Bereiche für die ÖbVI eröffnen, die mit den Maßgaben ihres Berufsbilds ausgefüllt werden müssen. Natürlich weiß ich, dass Theorie und Praxis noch weit auseinander liegen. Aber nur wenn die Geodatenprodukte angenommen und vermarktet werden, besteht eine Daseinsberechtigung für die Produzenten.

Mein geodätisch geprägtes Verwaltungsbild in Bezug auf die anderen Bau- und Umweltverwaltungen musste ich bei aller Wertschätzung dennoch neu ordnen. Dieses betrifft vor allem die Faktoren Öffent-

lichkeitswirksamkeit, politische Bedeutung und Konfliktbetroffenheit. Vielleicht trifft eine kleine Umschreibung den Kern:

Die Vermessungsverwaltung ist nicht, wie von mir bisher gedacht, der Quarz einer Uhr, aber mit Sicherheit, wenn es sich um eine gute, analoge Uhr handelt, der Rubin in einem Zahnrad, ohne den diese Uhr nicht funktioniert. Wer mich als Menschen kennt, wird wissen, dass ich mit meinen heutigen Worten nicht nur eine Laudatio auf die Qualitäten des amtlichen Vermessungswesens halte, sondern auch einen unverblünten Blick in die Zukunft werfe.

Die Zeiten von gleichbleibenden finanziellen Standards sind im öffentlichen Vermessungswesen vorbei. Das heißt, ein sinnvolles Sparen wird Tagesordnung sein. Das heißt Abbau von Standards, Aufgabe von Unantastbarem und Nutzung aller Potentiale.

Nur drei kleine von vielen Fragen, denen wir uns beispielhaft stellen müssen:

- Ist die Zusammenarbeit zwischen Grundbuch und Liegenschaftskataster, gerade auf dem Gebiet der Kommunikation noch zeitgemäß?
- Warum soll ein ÖbVI nicht Auskunftsstelle für Bürger sein?
- Ist eine Flurstücksbildung im Zusammenhang mit Eigentumbildung im gegenwärtig praktizierten Umfang im Jahre 14 nach der Wende eine Verwaltungsvereinfachung?

Plakativ möchte ich aus meiner Sicht einige Forderungen und Aufgaben, die zur Schaffung eines modernen öffentlichen Vermessungswesens notwendig sind, benennen :

- Lasst uns klar und unmissverständlich mit allen verantwortlichen Entscheidungs- und Vertretungsgremien über die zukünftigen Strukturen der hoheitlichen

- Vermessungsverwaltung nach Fertigstellung der ALK unter Einbeziehung des freien Berufsstands mit offenen Karten beraten. Dabei müssen Konexitätsprinzipien streng beachtet werden.
- Die veralteten Strukturen innerhalb der Katasterämter müssen allerspätestens mit Einzug von ALKIS reformiert sein.
 - In zukünftigen Strukturen ist auf eine starke Service- und Beratungspflicht des Kataster- und Vermessungsamts abzustellen, um das Gut „digitale Geodaten“ beratend vor Ort vermarkten und betreuen zu können.
 - Das zu vermarktende Produkt Geobasisdaten muss auf die allernotwendigsten Informationen reduziert werden, für die aber die Qualität in der Lagegenauigkeit in den nächsten 10 Jahren verbessert werden muss. Ein Zurückziehen auf juristische Rechtfertigungen der Übernahme von Gebäuden aus Luftbildern in die Liegenschaftskarte kann nur eine zeitlich begrenzte Lösung sein, bis neue Technologien bessere Ergebnisse erzielen. Nur mit hoher Qualität kann höhere Akzeptanz für das Produkt bei den Nutzern erzeugt werden.
 - Die Kataster- und Vermessungsämter müssen noch stärker interdisziplinär für die Nutzer denken und vor allen Dingen handeln lernen, was im Übrigen die ÖbVI seit langer Zeit schon in viel stärkerem Maße mit hoher Qualität tun müssen.
 - Die Integration und Vorhaltung der kompletten Geodateninfrastruktur über Geoinformationssysteme unter Federführung und mit Hilfe des fachlichen Wissens der ÖbVI und der KVA ist für die Gemeinden und Kreisverwaltungen überlebensnotwendig.
 - Wir müssen uns mit geodätischen Feldern des Katastrophenschutzes, landwirtschaftlicher Kontrollverfahren, des Umweltschutzes usw. beschäftigen. Die flächendeckende Vermarktung aller Daten ist eine beratende Aufgabe vor Ort und nicht die alleinige Aufgabe von Internetseiten der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg.
- In den oberen Landesverwaltungen sind perspektivisch auch Aufgaben neu zu definieren. In der Geodatenstruktur der ministeriellen Landesbehörden gibt es ein buntes Gemisch von Software auf den unterschiedlichsten Portalen, mit denen die unteren Landesbehörden „erfreut“ werden. Programmsysteme wie PLIS, K3, Feldblockkataster usw. sind z.Zt. in keiner einheitlichen Struktur zu verwalten. Aufgabe muss es sein, dass die obere Vermessungsverwaltung diese Strukturen ordnet und die Koordinierungsfunktion auf Landesebene übernimmt. Ich weiß, dass Brandenburg durch entsprechende Projektgruppen und zukunftsorientierte Lösungen auf einem guten Weg ist.
- Für die Durchsetzung dieser von mir aufgeführten Punkte will ich gerne in den von mir besetzten Gremien mit meinen Möglichkeiten streiten und werben. Bei all diesen Bemühungen und Diskussionen sollten wir nicht vergessen, das am Kettenende der Nutzer, der Bürger sitzt, für den wir arbeiten und der uns dafür bezahlt.
- Ich wünsche dieser Veranstaltung, dass sie einen Beitrag für eine moderne und leistungsfähige öffentliche Vermessungsverwaltung leistet.



Die preußischen Reformen – Stein-Hardenbergsche Reformen –

Das Resultat von Reformbestrebungen wird häufig nur als „Wandel durch Wachstum“ oder „Stagnation“ beurteilt. In den Stein-Hardenbergschen Reformen sind Maßstäbe gesetzt worden, die heute noch bedenkenswert sind. Major Dr. Peter Andreas Popp beendete mit einer brillanten Analyse der preußischen Reformen die 10. gemeinsame Dienstbesprechung mit den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren und der Vermessungs- und Katasterverwaltung des Landes Brandenburg in Neuhausen. Der Historiker Dr. Peter Andreas Popp ist Angehöriger des Militärgeschichtlichen Forschungsamts (MGFA) in Potsdam. Diese Einrichtung der Bundeswehr untersucht die ständige Wechselbeziehung zwischen Armee, Staat und Gesellschaft. Die 1957 eingerichtete Forschungsstelle verlegte 1994 ihren Sitz von Freiburg i. Bl. nach Potsdam. 1990 wurde das ehemalige Militärgeschichtliche Institut und das ehemalige Armeemuseum der DDR (Dresden) in den Verantwortungsbereich des MGFA einbezogen. Im MGFA sind rund 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt, davon sind 35 Historiker in Uniform und Zivil.

(Die Schriftleitung)

Nach der Niederlage der preußischen Truppen in der Schlacht von Jena und Auerstedt (1806) meinte Louise von Preußen, Gemahlin Friedrich Wilhelms III., „*wir waren eingeschlafen auf den Lorbeeren Friedrichs des Großen*“. Sie sprach damit einen Sachverhalt an, der eine historische Grundtatsache darstellt und ein Erklärungsmodell für die Ursache geschichtlicher Prozesse zugleich abgibt: Es gibt Phasen in der Entwicklung eines politisch-sozialen Gebildes, nennen wir es „Nation“, „Staat“ oder „Land“, die von einer Blütezeit geprägt sind und auf die dann der Abschwung unweigerlich zu folgen scheint, der seinerseits in eine Katastrophe führt, aus der Neues entstehen kann.

Die politische Theorie hat hierfür den Begriff des Kreislaufs der Systeme geprägt: Aufstieg – Höhepunkt – Krise – Verfall. Im Falle Preußens ist freilich der Kreis durchbrochen; spätestens 1947. Seitdem existiert Preußen nicht mehr als staatliches Gebilde (mit dem „*Gesetz Nr. 46*“ hatten die Alliierten per Kontrollratsbeschluss am 25. Februar 1947 die „*Auflösung des Staats Preußen*“ erklärt').

Um Sie an die Materie „preußische Reformen“ heranzuführen, möchte ich ein Beispiel aus dem täglichen Leben wählen. Frage: Wer von uns träumt nicht, Millionär zu sein? Nun, vielleicht sind unter den Zuhörern schon ein paar? Doch aufgemerkt. Erst nach drei Generationen ist das Vermögen

¹ Frank-Lothar KROLL: Sehnsüchte nach Preußen? Preußenbild und Preußendiskurs nach 1945, in: ders. (Hg.), *Das geistige Preußen: zur Ideengeschichte eines Staats*, Paderborn u.a. 2001, S. 241 ff.; Manfred GÖRTEMAKER, *Das Ende Preußens 1933 - 1947*, in: Julius H. SCHOEPS (Hg.), *Preußen. Geschichte eines Mythos*, Berlin 2000.

gesichert. Die erste Generation baut auf, die zweite konsolidiert und die dritte verprasst.

Natürlich, das muss nicht so sein. Doch ich habe dieses Beispiel mit Bedacht gewählt. Denn Preußen als Großmacht im Jahre 1806 – das scheint, wenn wir uns an der Hohenzollerntrias Friedrich Wilhelm I., Friedrich der Große und seinen Nachfolger Friedrich Wilhelm II. sowie Friedrich Wilhelm III. orientieren – der dritten Stelle in der eben genannten Generationenfolge zu entsprechen. Erinnern wir uns: Potsdam war alles andere als unglücklich, als der kauzige Alte Fritz 1786 verstarb. Nun konnte man leben – zumindest bis zu jenem 14. Juli 1789, als in Frankreich die Revolution ausbrach.

Es gibt freilich einen überzeugenden Einwand gegen diese Generationentheorie. Preußen – dieses artifizielle politische Gebilde auf dem Wege zur europäischen Großmacht hatte im Grunde eine ganze Generation übersprungen. Erst nach dem Siebenjährigen Krieg, also mit Friedrich II. (dem Großen), war es wirklich eine Großmacht geworden – freilich auf eine Art und Weise, die der Bahn eines Kometen glich und die keineswegs einem „Masterplan“ folgte, sondern sehr viel auch mit Vabanque, mit extremem Risikobewusstsein in Kombination mit Glück also, zu tun hatte. Und zu diesem Glück gesellte sich nach 1772 hinzu, was in der Geschichte des mittelost-europäischen Raums und hier gerade im deutsch-polnischen Verhältnis von gravierender Bedeutung sein sollte: Preußen wurde dank der drei polnischen Teilungen immer größer – und dies ohne Kriege.

Reichtum ohne Anstrengung also – zu schön, um wahr zu sein. Und dann kommt die Französische Revolution mit ihrem er-

folgreichsten Exporteur, dem Korsen Napoleon Bonaparte. In den Worten des Historikers Thomas NIPPERDEY: „*Am Anfang war Napoleon. Die Geschichte der Deutschen, ihr Leben und ihre Erfahrungen in den ersten eineinhalb Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts, in denen die ersten Grundlagen eines modernen Deutschland gelegt worden sind, steht unter seinem überwältigenden Einfluss.*“²

Historische Ausgangssituation

Das stimmt. Das Ende des Alten Reichs, des *Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation*, war dank Napoleon im Jahre 1806 gekommen. Das Zeitalter der napoleonischen Herrschaft in Deutschland ist zugleich das Zeitalter der großen Reformen. Damals sind die Grundlagen des modernen Staats und der modernen Gesellschaft in Deutschland geschaffen worden. Erfolg und Misserfolg der Reformen haben die Geschichte der Deutschen bis 1848, ja bis in die 1860er Jahre hin bestimmt. Aus der Unterschiedlichkeit der Reformen haben sich unterschiedliche Linien und Wege der deutschen Geschichte, so der preußische, der österreichische und der süddeutsche Weg entwickelt.

Und damit will ich Sie sogleich sensibilisieren:

- Preußen war nicht das einzige Land, in dem Reformen durchgeführt worden sind, wofür die Namen (Heinrich Friedrich Karl Reichsfreiherr vom und zum) Stein, (Karl August Freiherr (1814) von) Hardenberg auf der zivilen und (Gerhard Johann David von) Scharnhorst und (August Wilhelm Anton Graf Neithardt von) Gneisenau auf der militärischen Seite gleichsam als Symbolfiguren, ja als Chiffre stehen.

² NIPPERDEY, Deutsche Geschichte 1800 - 1866. Bürgerwelt und starker Staat, S. 12

- Das preußische Reformwerk hat so große Nachwirkung entfalten können, weil die deutsche Geschichte des deutschen Nationalstaats im 19. und auch in der ersten Hälfte des 20. Jahrhundert maßgeblich durch Preußen geprägt wurde. Preußen wurde aus nicht-süddeutscher Perspektive gleichsam mit Deutschland identifiziert (und es wurde vergessen, dass die Revolution von 1848/49 nicht zuletzt an der preußischen Monarchie scheiterte und 1866 mit der Schlacht von Königgrätz das Jahr der ersten deutschen Teilung verkörpert: Österreich tritt nun aus der deutschen Geschichte heraus...).
- Auch das nachfriderizianische Preußen versuchte sich in Reformen – denken wir nur an die Einführung des „*Allgemeinen Landrechts*“ im Jahre 1794, welches seinerseits eine wesentliche Grundlage für das Bürgerliche Gesetzbuch von 1900 bildete. Es ist unter den Historikern, die sich der Erforschung der Geschichte Brandenburg-Preußens widmen, umstritten, inwieweit die Reformen nach 1806 dieses versuchte Reformwerk fortführten oder einen Neuanfang verkörpern.

War es Utopie, wenn der preußische Minister Struensee 1799 dem französischen Gesandten in Berlin erklärte: *“Die heilsame Revolution, die Ihr von unten nach oben gemacht habt, wird sich in Preußen langsam von oben nach unten vollziehen. Der König ist Demokrat auf seine Weise. Er*

*arbeitet unablässig an der Beschränkung der Adelsprivilegien und wird darin den Plan Josephs II. verfolgen, nur mit langsamen Mitteln. In wenigen Jahren wird es in Preußen keine privilegierte Klasse mehr geben.”*³

Die Tatsache, dass es Reformbestrebungen bereits vor 1806 gab, darf nicht unter den Tisch fallen. Denn davon hängt wesentlich die Bewertung des Jahrs 1806 als Epochenjahr der preußischen Geschichte ab.

Sie sollten nämlich wissen, meine Damen und Herren: Historiker (auch solche in Uniform) machen sich Gedanken über Kontinuitäten und Zäsuren in der Geschichte. Und dazu gehört, dass Ereignisse und Prozesse im Gesamtzusammenhang, interdependent also, bewertet werden, um letztlich Geschichtslegenden auszuräumen.

Seit den Tagen der Napoleonischen Herrschaft wird in Deutschland, *immer dann, wenn es nicht so läuft*, auf Preußen im Jahre 1806ff. rekurriert. Das war so nach dem Ersten Weltkrieg, es war so am Ende des Zweiten (Motto: *„Nun Volk steh‘ auf, der Sturm bricht los“*) – und – ich bin mir bewusst, diese Trias provoziert – es ist jetzt so (siehe kürzlich die Kabinettsrunde in Neuhausen ⁴).

Der Historiker will und muss Legenden ausräumen, und zu einer dieser Legenden gehört das Bild des nachfriderizianischen Preußens als Phase absoluten Niedergangs, ergänzt durch das Image Friedrich Wilhelms III. als absolut willensschwachen Herrscher, dem eben – zum Glücke Preußens – eine resolute Frau namens Louise

³ Zit. bei Sebastian HAFNER: Preußens Krise und Wandlung, in: Preußen. Porträt einer politischen Kultur, München 1968, 92

⁴ Christian Bommaris: Reformkanzler in Neuhausen, in: Berliner Zeitung, Nr. 142 v. 21./22.06.2003, S. 1: „Hätte der preußische Außenminister und nachmalige Staatskanzler seine Reformideen nicht – während des preußisch-französischen Kriegs – in Riga geschrieben und hätte er dass damalige Gut Quilitz nicht erst 1814 von König Friedrich Wilhelm III. geschenkt bekommen, und hätte er nicht bis zu seinem Tod in Genua am 26. November 1822 nicht nur 150 Tage dort gewohnt, dann wäre Schloss Neuhausenberg tatsächlich ein wahrhaft symbolischer Ort für eine zur ‚Revolution von oben‘ unbeirrbar entschlossene Regierung. So aber wird sie dort vom liberalen Geist des ‚Reformkanzlers‘ nur wenig spüren. Selbst Kopf und Körper Hardenbergs sind beige setzt in Genua. Nur sein Herz, das 72 Jahre lang in der Reformbrust geschlagen hatte, ruht konserviert in der Patronatskirche Neuhausenbergs. Taugt auch der Ort nicht zum Symbol, so doch durchaus sein alter Herr als Stichwortgeber: ‚Zeit ist nicht zu verlieren. Mann übertrage die Ausführung nicht großen zusammengesetzten Kommissionen, frage nicht viele Behörden.“

zur Seite stand. Dem war nicht ganz so. Hierfür ein weiterer Beleg im Sinne der Relativierung dieser Zäsur:

Der eingreifendste Reformakt, die Bauernbefreiung, wurde auf den staatlichen Domänen schon vor 1806 vollzogen - und mit viel entschiedenerem Erfolg als nach 1806 auf den privaten Gütern, wo die Steinsche Bauernbefreiung vielfach noch bis 1848 und länger auf dem Papier blieb. Über 50000 Domänenbauern wurden damals freie Eigentümer; das sind mehr als in der ganzen Epoche von 1807 bis 1848!

Es soll an dieser Stelle nur angerissen sein: Man kann letztlich die Entscheidungszwänge, überhaupt die Geschichte Preußens gerade im Zeitalter der Französischen Revolution und Napoleons nur anhand seiner geographischen Lage erklären. Es ging darum, eine junge Großmacht gerade ob ihrer Mittellage als Großmacht zu erhalten; erst recht nach dem Frieden von Tilsit (1807), als Preußens Großmachtrolle suspendiert war. Die preußischen Reformer wussten, dass es nicht mehr möglich war, ohne grundlegende Reformen von Staat und Gesellschaft im napoleonischen Europa zu überleben. Auch Friedrich Wilhelm III. teilte nach Tilsit die Überzeugung, dass Preußen an geistigen Kräften ersetzen müsse, was es an physischen verloren habe.

Das expandierende Frankreich, sodann das Machtvakuum, welches das Ende des Alten Reichs letztlich in der Mitte Europas hinterließ sowie Österreich und Russland, ja auch England definierten politisch-geographisch und damit auch ideologisch den Rahmen preußischer Außen- und Innenpolitik.

Meine Damen und Herren, Louises Diktum von den Lorbeeren immer im Hinterkopf: die historische Forschung geht inzwischen mit Friedrich Wilhelm II. und Fried-

rich Wilhelm III. wirklich wesentlich milder um.

Nun, Aufgabe meines Vortrags ist es, Ihnen einen knappen Überblick über das preußische Reformwerk zu geben.

Für dieses Werk war der Boden bereits durch die Herrschaftsform des aufgeklärten Absolutismus bereitet. Aufgeklärter Absolutismus bedeutet, dass der Monarch nicht mehr der von allen gesetzlichen Bestimmungen enthobene, weit über seinen Untertanen stehende Herrscher ist (*princeps legibus absolutus*), sondern selbstgewählt nur noch – wie Friedrich II. es ausdrückte – der *erste Diener des Staats* ist. Der Monarch behält weiterhin das Sagen, jedoch unterwirft er sich und damit sein Handeln einer Idee: der des Staats, welcher seinerseits den Wirren der Religion enthoben ist. Die grundlegende Frage, die sich damit stellt, lautet freilich „Wann geht die Aufklärung soweit, dass sie den Absolutismus aufhebt.“ Diese Frage ist höchst aktuell und stellt sich in weltweitem Maßstab eben auch unter dem Schlagwort von der ‚Globalisierung‘. Sie lautet formelhaft: *Ist Modernisierung ohne Demokratisierung möglich?*

Die Geburtsstunde der modernen Demokratie in Europa ist - ungeachtet der Bedeutung der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung vom 4. Juli 1776 – der 14. Juli 1789: Der Sturm auf die Bastille. Und darum geht es. Lassen wir an dieser Stelle einen der Protagonisten, den preußischen Reformler Hardenberg selbst sprechen. In seiner *„Rigaer Denkschrift vom September 1807, Über die Reorganisation des preussischen Staats“* an den König formuliert er: *„Die Französische Revolution, wovon die gegenwärtigen Kriege die Fortsetzung sind, gab den Franzosen unter Blutvergießen und Stürmen einen ganz neuen Schwung. Alle schlafenden Kräfte wurden*

geweckt, das Elende und Schwache, veraltete Vorurteile und Gebrechen wurden – freilich zugleich mit manchem Guten zerstört. Die Benachbarten und Überwundenen wurden mit dem Strome fortgerissen... Der Wahn, dass man der Revolution am sichersten durch Festhalten am Alten und durch strenge Verfolgung der durch solche geltend gemachten Grundsätze entgegenstreben könne, hat besonders dazu beigetragen, die Revolution zu befördern und derselben eine stets wachsende Ausdehnung zu geben. Die Gewalt dieser Grundsätze ist so groß, sie sind so allgemein anerkannt und verbreitet, dass der Staat, der sie nicht annimmt, entweder seinem Untergange oder der erzwungenen Annahme derselben entgegensehen muss... Also eine Revolution im Guten Sinn, gerade hinführend zu dem großen Zwecke der Veredelung der Menschheit, durch Weisheit der Regierung und nicht durch gewaltsame Impulsion in innen oder außen – das ist unser Ziel, unser leitendes Prinzip.“

Das heißt:

- Diese Reformen waren zuerst Antworten auf einen Anstoß von außen, auf die Französische Revolution und die napoleonische Herausforderung und Neuordnung der deutschen Welt. Die Welt des *Ancien Régime* war zusammengebrochen, sie war den neuen und revolutionären politischen Machtbedingungen nicht gewachsen. Die Anforderungen an einen Staat hatten sich geändert. Wer überleben wollte, leistungs- und konkurrenzfähig bleiben wollte, musste sich auf diese neuen Anforderungen einstellen, musste sich erneuern.
- Doch es waren nicht nur die Erfolge der Revolution, die neuen Anforderungen, und also die Gebote der Machträson, die

die Reform zwingend nötig werden ließen. Es waren, fast untrennbar, die neuen Normen, die neuen Ideen einer bürgerlichen Gesellschaft, die sich auf bürgerlicher Freiheit und rechtlicher Gleichheit aufbaute. Sie hatten dem feudal-ständischen System seine Legitimität genommen. Diese neuen Normen hatten, wie immer man sonst zur Revolution stehen mochte, auch in Deutschland Geltung und Resonanz gewonnen, auch in weiten Kreisen des Herrschafts-etablissemments.

Träger der Reform waren nicht die Massen, nicht eine bürgerliche Gesellschaft, sondern die Beamten; sie waren die Protagonisten der Modernität – gerichtet gegen die feudal-ständische Welt wie die absolutistisch-dynastische. Die Beamten fühlten sich gegen alle Partikularinteressen als der „allgemeine Stand“, dem Recht, der Vernunft, dem Gemeinwohl, der wahren Staatsräson verpflichtet. Sie wollten die neue Gesellschaft der Bürger und den neuen Staat schaffen. An die Stelle absolutistischer und feudaler Herrschaft sollte bürokratische Herrschaft treten. Nur in diesem Rahmen – ein äußerst spannungsreicher! – konnte es Teilhabe der Nation geben. Die preußischen Reformer entschieden sich für eine „Revolution im guten Sinn“, d.h. für eine Politik der defensiven Modernisierung, *nicht mit, sondern gegen Napoleon*. Ihr Reformwerk bedeutete nichts minder als eine Revolution „von oben“.

Charakteristika des preußischen Reformwerks

In Preußen ging es um das Überleben

Am Anfang der Reformen steht – trotz aller Kontinuitäten – das *factum brutum*: die

Katastrophe von 1806, der Zusammenbruch des alten Preußen; und alle Reformen standen sodann im Schatten der existenzbedrohenden Finanznot des Staats, der Aufbringung der Kontributionen. Es geht in Preußen nicht, wie im Süden und Westen, um die Konsolidierung eines neuen und vergrößerten Staats und die Integration vieler und neuer Gebiete, sondern um Überleben und Wiederaufbau eines besiegtten, halbierten, ausblutenden Staats.

Die überlieferte Ordnung war stark, die Durchsetzungskraft des Staats begrenzt

Die Reformen waren gleichwohl geprägt vom Erbe Preußens, von Absolutismus und Aufklärung und zumal deren Spätphasen. Preußen war ein Land des Absolutismus und der Zentralisierung, in dem die Vielfalt der partikularen Gewalten und Ordnungen, wie es sie im Süden und Westen noch gab, lange eingebeut war. Es gab darum weniger Nachholbedarf an Absolutismus. Statt dessen war die Problematik des erstarrten absolutistischen Systems – dessen, was die kritischen Zeitgenossen den Maschinenstaat nannten – sehr viel deutlicher als anderswo. Zur Zeit Friedrichs des Großen war dieses Preußen eines der klassischen Länder der Reformen, ein fortschrittliches Land gewesen. Der Impuls der aufklärten Reformen hatte zwar weiter gewirkt, aber war doch zugleich stecken geblieben. Zu einer sozialen Modernisierung war es nicht gekommen; die feudale Autonomie blieb bestehen. Das Allgemeine Landrecht war für diese Ambivalenz typisch. Es hatte das Programm des an Recht und Gesetz gebundenen Staats und der staatsbürgerlichen Gesellschaft auf die Tagesordnung gesetzt, aber zugleich die ständisch-regionale Ordnung fixiert und

legalisiert. Reformen wurden auf vielen Gebieten vorbereitet, wie die Aufhebung der Leibeigenschaft, oder gar durchgesetzt, wie die Befreiung der Domänenbauern – wir sprechen in dieser Hinsicht von den Vorreformen –, aber es fehlte ihnen an Energie wie innerem Zusammenhang und an Gewicht für die Gesamtordnung. Die überlieferte Ordnung war stark, die Durchsetzungskraft des Staats begrenzt. Die Reformer sind in dieser Periode der Vorreformen aufgestiegen, aber sie hatten noch nicht das Sagen. Die Frage nach der Macht im Staat war zwischen Monarchie, Feudalität und Bürokratie noch nicht entschieden.

Die preußische Reform steht unter dem prägenden Einfluss der Philosophie

Sie ist eine idealistisch-moralische Bewegung. Das ist mehr als Rhetorik, Ton oder Überbau („das philosophische Element ist eben nicht draufgesetzt“). Philosophie prägt die konkreten Ziele des Reformwerks, gibt ihm seinen Rang. So sehr wir gegenüber vielfältigen idealisierenden Verklärungen preußisch-deutscher Geschichtslegende kritisch und nüchtern geworden sind, dieses idealistisch-metapolitische Ethos bleibt ein Kernstück der Wirklichkeit. Die Reform ist nicht mehr wie anderswo vom Geist der Aufklärung bestimmt. Sie hat die Aufklärung sozusagen schon hinter sich. Sie steht auf dem Boden der kantischen Philosophie. Was heißt dies konkret?

- Der Mensch ist mehr als Mittel, Rädchen einer Maschine, er ist auch Selbstzweck, er ist auch autonom, sich selbst bestimmend, selbsttätig; jenseits von Befehl und Gehorsam und jenseits von bloßer Tradition kommt es darauf an, dass er innengeleitet die Dinge von sel-

ber, aus eigener Vernunft und eigenem Willen tut und dass er über das geläuterte Selbstinteresse und die Nützlichkeits- und Wohlfahrtsmoral der Aufklärung hinaus auf das Gute, auf die Pflicht aus ist.

- Dieses kantische Ethos ist durch den Fortgang der Philosophie, durch Fichte zumal, durch die Erziehungslehre Pestalozzis, ja insgesamt durch die deutsche Bildungsidee die Basis der Reform gewesen. Ideen- und moralpolitisch geht es der Reform um Autonomie und Verantwortung, um einen neuen Menschen, um die ‚Wiedergeburt‘, um die ‚Veredlung‘ des Menschen.
- Dieser neue Mensch ist die Voraussetzung wie das Ziel der Reform. Insofern ist sie weit mehr als eine institutionelle Reform, sie ist – im allgemeinsten Sinne – eine erziehende Reform.
- Eine der wesentlichen konkreten Konsequenzen dieses Ansatzes ist die politische Fassung der bürgerlichen Freiheit. Freiheit ist nicht nur die individuelle Freiheit vom Staat und den feudalkorporativen Mächten. Freiheit zur Entfaltung der eigenen Kräfte – das ist der etatistisch-liberale Freiheitsbegriff der spezifisch napoleonischen Reform. Nein: Freiheit ist „Teilhabe“, Teilnahme der Bürger am Staat, ist Mitwirkung am Staat. Das ist gewiss nicht Volkssouveränität, nicht demokratische Selbst- oder Mitbestimmung. Das ist vielmehr der Versuch, aus den Untertanen Bürger zu machen, die Sache des Staats zu ihrer Sache zu machen. Den Staat auf die selbständigen und freien Bürger, auf Volk und Nation zu gründen. Das Volk

soll nicht mehr einfach Objekt bürokratischer Fürsorge, bürokratischen Besserwissens sein. Das Ganze ist stärker vom Staat her gedacht als vom Individuum, mehr von den Pflichten als von den Rechten. Es ist die eigentümlich idealistische Fassung der Freiheit als Freiheit zum Staat. Von daher stammt Steins Idee der politischen Erziehung, die durch Mitwirkung Gemeingeist bilden will. Dieser philosophisch-politische Freiheitsgedanke ist charakteristisch für die preußische Reform. – Die idealistische Wendung gegen die Aufklärung führt bei den preußischen Reformen zu einer gewissen Distanz gegenüber den französischen und rheinbündischen Vorbildern und zusammen mit anderen Gründen bei manchen zu einer stärkeren Vorliebe für englische Modelle. Dazu kommt der Versuch, an Traditionen anzuknüpfen oder, wie bei dem antiabsolutistisch orientierten Reichsfreiherrn vom und zum Stein, auf alteuropäische Theorien und Institutionen, auf Stände, intermediäre Gewalten und Gewaltenteilung zurückzugreifen⁵.

Orientierung auf England

Neben der Philosophie steht für viele Reformer die liberale Wirtschaftstheorie des Adam Smith, in Preußen verbreitet durch den Königsberger Professor Kraus: die Überzeugung, dass die entfesselte Wirtschaftsaktivität des Individuums und der Wettbewerb die eigentlichen Triebkräfte wachsender Produktivität seien, dass das Gesamtwohl gerade durch die Energie der einzelnen Egoisten gefördert werde. Nirgends hat die Idee von der Freisetzung der

⁵ Der Reformansatz, insbesondere der des Freiherrn vom Stein, blieb jedoch – anders als in den Rheinbundstaaten – viel stärker an einem anti-aufklärerischen und traditionalistischen Staatsideal orientiert, das unter Berücksichtigung der englischen Entwicklung an die ständische Absolutismuskritik anknüpfte.

ökonomischen Kräfte eine so starke Rolle gespielt wie in Preußen.

Anders als in den Rheinbundstaaten war die preußische Reform immer auch auf Befreiung ausgerichtet

Dieses außen- und militärpolitische Ziel stand bei allen Reformen wie bei den nationalpädagogischen Grundideen Pate. Aus dieser Perspektive stammt der patriotische der nationale Ton der Reformen, der sich sehr rasch von der spezifisch preußisch-partikularen Tendenz zur national-deutschen Tendenz entfaltet.

Bei den preußischen Reformen handelt es sich um eine Reihe von gleichzeitigen und aufeinander folgenden Teilreformen

Sie sind nicht nach einem Generalplan entwickelt worden oder gar abgelaufen. Doch sie sind im Ansatz und wie im Ziel ein Ganzes gewesen. Die Erneuerung der einzelnen Sektoren stand in einem Gesamtzusammenhang: sie sollten einen neuen Staat und eine neue Gesellschaft zusammenhängend konstituieren. Gneisenaus Wort vom dreifachen Primat der Waffen, der Wissenschaft und der Verfassung (zu dem die Bauernbefreiung gehört) gibt diesen Zusammenhang durchaus richtig an.

Man kann von folgenden Prioritäten der Reform sprechen

- Höchste Priorität hatte die Reform von Regierung und Verwaltung. Die Ohnmacht des Staats und die teils chaotische, teils autokratische Regierungsorganisation hatten die früheren Reformen auflaufen und scheitern lassen. Die Organisation einer rationalen Verwaltung und die Konzentration der öffentlichen Gewalt bei dieser Verwaltung sollte die

Herrschaft des Beamtentums etablieren. Das Beamtentum, die Bürokratie, war die eigentliche Seele des Staats, Protagonist der vernünftigen Einsicht, des Rechts, des Gemeinwohls, des Fortschritts, der Modernität.

- Die nächste Priorität war die soziale und ökonomische Emanzipation und Mobilisierung, die Begründung einer modernen neuen Gesellschaft freier und möglichst rechtsgleicher Eigentümer, auf der sich dann eine politische Nation bilden konnte.
- Schließlich das Dritte: die Verfassung. Sie sollte die Herrschaft der Verwaltung sichern und konsolidieren und sie zugleich an das Recht binden. Sie sollte die Grundrechte der Bürger sichern und sie sollte Teilhabe an den öffentlichen Angelegenheiten gewähren, um gerade damit Staat und Verwaltung zu stärken und zu legitimieren. Organisation der Verwaltung und Freisetzung der Gesellschaft standen am Anfang, Verfassung am Ende dieses Bemühens. Teilhabe sollte mehr Ergebnis als Instrument der Modernisierung sein. Darin lag die immanente Spannung der Reformen.

Reform der Bürokratie – die Akteure

In Preußen verkörperte die Reform eine Reform der Bürokratie. Der Reformflügel innerhalb der Beamtschaft und des Offizierskorps gewann eine Weile die Führung gegenüber der Aristokratie wie der 'Partei' der restaurativen Bürokraten und prägte die Monarchie. Innerhalb der Reformpartei gab es unterschiedliche Tendenzen; zwei Hauptpositionen werden durch die Namen der leitenden Minister markiert:

- durch Stein, der 1807/08 als leitender Minister die preußischen Reformen beginnt,

- und durch Hardenberg, der nach einer Zwischenregierung 1810 Staatskanzler wird und es bis zu seinem Tode 1822 bleibt, die Reformen weiterführt, bis sie 1819/20 endgültig abbrechen.



Heinrich Friedrich Karl Reichsfreiherr vom und zum Stein (geb. 26.10.1757 in Nassau, gest. am 29.06.1831 in Cappenberg (Beisetzung in Frücht/bei Bad Ems))

Bei Stein spielt die ständische Orientierung, die Tradition des Reichsritters, der Rückgriff auf alte Institutionen des Reichs eine große Rolle; er ist Antiabsolutist und Anti-Etatist, misstrauisch gegen die alles regulierenden zentralistischen Staaten und Bürokratien, für Dezentralisierung und Kollegialität; er ist konservativer Reformers, insofern er gern an Traditionen, an Stände und korporative Freiheiten anzuknüpfen versucht, insofern er dem exzessiven Wirtschaftsliberalismus distanziert gegenübersteht, aber er ist zugleich modern als Protagonist der Teilnahme der Bürger an den öffentlichen Angelegenheiten; er ist mehr auf den Staatsbürger als auf den Wirt-

schaftsbürger gerichtet; er ist der Moralist, der die Ideen der Selbsttätigkeit, der Bildung, der Nation auch in seinen praktischen Maßnahmen zu verwirklichen sucht.



Karl August Freiherr (1814) von Hardenberg (geb. 31.05.1750 in Essenrode/Kreis Gifhorn, gest. [auf einer Reise] in Genua 26.11.1822).

Hardenberg, vom Lebensstil ein Grands-eigneur des 18. Jahrhunderts, ist zuerst Etatist, dem es um die Stärkung des Staats und um eine straffe und zentralistische Verwaltung geht; er ist liberaler Individualist, dem es um die Freisetzung der Wirtschaftsgesellschaft geht, um Chancengleichheit und freie Entfaltung für alle, um die Achtung des Eigentums und die Gleichheit der Gesetze und der Besteuerung, mehr um bürgerliche ökonomische und individuelle Freiheit als um politische, weniger um die Philosophie, die moralischen Kräfte, um Volk und Nation und deren Teilhabe

am Staat. Er ist mehr Realist und Rationalist, stärker an französischen Modellen orientiert, insoweit moderner, autoritärer, radikaler und dynamischer, wohl auch pragmatischer, weniger prinzipiell.

Doch letztlich täuscht eine derartige Gegenüberstellung. In Wahrheit handelt es sich nur um Akzentunterschiede innerhalb einer Reform'partei'. Man spricht zu Recht von den Stein-Hardenbergschen Reformen und meint damit nicht nur den zeitlichen Zusammenhang, sondern auch die Gemeinsamkeit der Motive und Ziele.

Die Stütze der Reform war die reformierte Regierung. Zuerst wurde 1807 die Regierung des Königs durch Minister und mit Ministern eingeführt, getrennt nach Ressorts (den fünf klassischen Ministerien: Äußeres, Inneres, Krieg, Finanzen und Justiz). Seit 1810 stand der Regierung ein Kanzler vor, der im Namen der Minister mit dem König verhandelte.

So sollte von einer Kreisverwaltung, die das 'flache' Land erfasste, über städtische Selbstverwaltung bis hinauf zu den Regierungsbezirken ein System sich ergänzender Selbstständigkeits geschaffen werden, das im König mit seinen Ministern seinen Anschluss findet. Über eine 'Nationalversammlung', ein Parlament, war nichts entschieden. Eine Vorform war ein Staatsrat verdienter Staatsmänner und Beamter, eine andere die interimistische Versammlung von Ständevertretern. Beides erwies sich als unpraktisch.

Die Regierung, die aus Untertanen Bürger machen wollte, begann bei den Bauern, denen sie das Menschenrecht auf freie Selbstbestimmung überhaupt erst verleihen musste, damit sie sich zu Bürgern entwickeln konnten. Mit dem 'Oktoberedikt' 1807 wurde die Erbhuntertänigkeit der Bauern aufgehoben. Ihr Land erhielten sie als

Eigentum, das sie also auch veräußern konnten. Der Bauer war nicht mehr an die Scholle gebunden. Er konnte sich von ihr lösen, sie verkaufen, frei seinen Beruf und Wohnort wählen und wechseln. (1811 und 1816 die Aufhebung der bodengebunden Grundherrschaft über die Vollbauern). Mit der Freiheit des Güterverkehrs begann seine 'Individualisierung', in die auch der Adel entlassen wurde. Denn ihm war es jetzt ausdrücklich erlaubt, statt Landwirtschaft auch Gewerbe zu betreiben. Ob sie anständig und ehrenvoll waren, das oblag seinem Urteil.

Am 19. November 1808 wurde die Städteverordnung erlassen. Mit ihr gewährte der Staat den Stadtbürgern die Selbstverwaltung und Selbstverantwortung ihrer inneren Angelegenheiten. Sie stärkte in Preußen das bürgerliche Selbstbewusstsein im Sinne des Liberalismus mit Gewaltenteilung zwischen Magistrat (Exekutive) und Stadtverordnetenversammlung (Legislative).

Die Gewerbefreiheit 1810 erlaubte es jedem, seines Glücks Schmied zu werden, sich ohne beengende Zunftzwänge selbstständig zu machen. Zwischen 1810 und 1812 setzte Hardenberg eine Finanz- und Steuerreform durch. Dies erbrachte mit der '*Landeskonsumentsteuer*' eine einheitliche indirekte Verbrauchssteuer, die auch den Adel erfasste. Es wurde auch eine Luxussteuer eingeführt, zudem Zwangsanleihen bei den Kaufmannschaften der Städte und beim Adel.

Erstaunlicherweise dauerte es am längsten, die allgemeine Wehrpflicht durchzusetzen. Das hätte schon damals den gebildeten Verächtern Preußens zu denken geben können, die fühlenden Herzen in Bayern oder Oberschwaben als öden Exerzierplatz und saubere Kaserne schilderten. Die allgemeine Wehrpflicht, der Dienst freier Staatsbürger in einer Armee, in der es im

Prinzip keine Standesvorrechte mehr geben sollte, wurde erst 1814 Gesetz. 1815 folgte die ebenfalls alle Bevölkerungsschichten erfassende Landwehrordnung. Der Bürger sah freilich in der allgemeinen Wehrpflicht lange ein Zeichen der Unkultur: Sie erfasst den Gebildetsten wie den Rohesten und bewertet ihn nur nach seinem physischen Leben, bloß als Körper, ohne auf den Geist zu zählen. Sie ist ein Grab der Kultur, der Wissenschaft, des Handels, sämtlicher Freiheit und allen Glücks. Die demokratische Idee des freien Volks in Waffen entsetzte preußische Bürger eher, als dass sie werbend wirkte. Selbst die Verheißung, dass jetzt auch Bürger zum Offizier aufsteigen konnten, dämpfte nicht den Unmut. Sie wollten gar nicht Offizier werden. Erst der Befreiungskrieg gegen Napoleon versöhnte den Bürger allmählich mit der Zumutung der Wehrpflicht!

Wilhelm von Humboldt nahm sich insbesondere der Bildungsreform an: Ausbau der Volksschulen, der Lehrerausbildung, der Gymnasien und Reform der Universitäten (Eröffnung der Universität Berlin 1810) waren Teil der Nationalerziehung, welche die bisherige Standes- und Berufserziehung überwinden sollte.

Klassifikation des Reformwerks: Drei Gruppen von Gesetzen

Auf die Gesetze des Reformwerks kann an dieser Stelle nicht im Einzelnen eingegangen werden. Die Gesetze, die sektorenweise den Staat erneuern sollten, bilden drei Gruppen. Diese lassen sich nicht nur nach Inhalten und Adressaten, sondern vor allem nach dem Grad ihrer Durchsetzbarkeit und den möglichen Sanktionen unterscheiden. Schließlich bedingte die Reformzeit ja auch einen Wandel in der Autorität des Staats als Gesetzgeber.

Die erste Gruppe umfasst Gesetze und Verordnungen zur Organisation von Regierung und Verwaltung

Sie betrafen den Staatsapparat selbst und mit ihnen wurde über Personen verfügt, die in unmittelbarer Abhängigkeit zum Staat standen. Die Durchsetzungschancen dieser Gesetze waren groß; allerdings stießen sie dort an eine Grenze, wo die Verwaltung in den Hoheitsbereich anderer gesellschaftlicher Gruppen vorzudringen versuchte, z.B. bei der Kreisverfassung des *Gendarmerieedikts* von 1812. Zu dieser Gruppe gehören die Verordnungen und Instruktionen über die obersten Staatsbehörden und die Provinzialregierungen, die in drei Wellen erlassen wurden: (1) Ende 1808 durch die Regierung Stein, (2) im Jahre 1810 mit der Ernennung Hardenbergs zum Staatskanzler, (3) und nach dem siegreichen Befreiungskrieg seit 1814 mit der schrittweisen Einschränkung der diktatorischen Vollmachten des Staatskanzlers durch die Errichtung des Staatsministeriums, der Oberpräsidenten und des Staatsrats.

In der ersten Welle wurde die ‚Kabinettsregierung‘ abgeschafft und das Ressortprinzip sowie kollegiale Geschäftsführung eingeführt. Die Ernennung eines Staatskanzlers, der die oberste Leitung und Kontrolle aller Regierungsgeschäfte in seiner Hand vereinte, hat faktisch in der zweiten Welle den monarchischen Absolutismus in Preußen beendet, der jedoch in der dritten Welle mit dem Erlöschen des Staatskanzleramts als bürokratischer Absolutismus wiederbelebt wurde.

In diese erste Gruppe gehört auch die gesetzliche Regelung der Verfassungsfrage, soweit es sich dabei um eine Modifikation der bürokratischen Alleinherrschaft handelte. Kennzeichnend für diese Phase der Verfassungsdiskussion ist es, dass es sich

um Versuche zur Selbstbeschränkung der Bürokratie handelte. Die Verfassungsbewegung war weithin eine bürokratische Angelegenheit.

Zur zweiten Gruppe gehören die Gesetze, die Bereiche regelten, die schon nach damaligem allgemeinen Verständnis zu den Staatsaufgaben gehörten, die aber zugleich direkte Forderungen an den Staatsbürger stellten.

Sie betrafen das Verhältnis des Staats zu seinen Bürgern. Es handelt sich um die Militärverfassung, die Finanzen (Zölle und Steuern) und das Erziehungswesen (Schulen, Universitäten). Ebenso gehört die Domänenverwaltung hierher.

Die Grenze der Durchsetzungschancen stellte sich jeweils dort ein, wo sich die Staatsbürger den gesetzlichen Anforderungen zu entziehen vermochten – manchmal gedeckt durch die lokalen Verwaltungsbehörden. Spektakuläre Beispiele dafür finden sich in der Steuergesetzgebung: Die *Landkonsumtionssteuer nach dem Edikt vom 28. Oktober 1810* scheiterte am Widerstand und an der Leistungsunfähigkeit der Steuerpflichtigen. Zugleich probte an dieser Steuer die Provinzialverwaltung, vor allem in Ostpreußen, ihre Macht gegenüber der Zentrale in Berlin. Ein ähnliches Schicksal erfuhr die ‚Vermögens- und Einkommensteuer‘ des Jahres 1812. Aber auch die Durchsetzung der allgemeinen Wehrpflicht stieß nach den Befreiungskriegen auf erheblichen Widerstand. Zur zweiten Gruppe von Gesetzen ist auch das *Edikt betreffend die Emanzipation der Juden* zu zählen, insoweit es die Stellung der jüdischen Bevölkerung zum Staat neu regelte. Indem es außerdem die Gleichberechtigung der Juden in der bürgerlichen Gesell-

schaft verfügte, reicht es in die dritte Gruppe hinein. Die allgemeine Anerkennung der Gleichheit der Juden wurde nicht erreicht, zumal das Gesetz selbst Vorbehalte bestehen ließ, die im Vormärz restriktiv ausgelegt wurden.

Die dritte Gruppe schließlich umfasst Gesetze zur Regelung der wirtschaftlichen und sozialen Beziehungen der Staatsbürger untereinander.

Hierher gehören das ‚*Oktoberedikt*‘, die Agrargesetze und die Gesetze zur Aufhebung der Beschränkungen des Gewerbebetriebs. Diese Gesetzgebung konnte mit der Wohlfahrtsfürsorge des Staats legitimiert werden – und derartige Formulierungen finden sich auch oft in der Präambel einiger Gesetze –, aber da es sich um Gesetze handelte, die traditionelle Rechtsverhältnisse umstürzten, war diese Legitimationsbasis nur dünn. Denn die Fürsorge des Staats hatte sich traditionell auf die Wahrung und Sicherung hergebrachter Rechte zu konzentrieren. Unproblematisch war die Durchsetzbarkeit nur dort, wo das neue Gesetz entweder längst praktizierte Verhältnisse legalisierte oder auf einen breiten Konsens der Betroffenen rechnen konnte, so z.B. beim Oktoberedikt, das eine vergleichsweise milde Opposition hervorrief.

Wenn die Gesetze jedoch ökonomische Interessen, Rechtsansprüche und Gewohnheiten verletzen, wurden sie in jahrelangen Auseinandersetzungen unter Einflussnahme der Betroffenen revidiert, so das ‚*Regulierungsedikt*‘, oder sie blieben, falls die Betroffenen über nur unzureichende Einflussmöglichkeiten verfügten, faktisch viele Jahre konsequenzlos, so die Aufhebung des Zunftzwangs.

Die akuten Durchsetzungsschwierigkeiten und die erzwungenen Änderungen der

ursprünglichen Gesetzesabsicht reichen aber nicht aus, um über diese dritte Gesetzgebungsgruppe ein Urteil zu fällen. Gerade ihr innovatorischer Charakter macht es erforderlich, nach längerfristigen Auswirkungen und nach etwaigen Bewusstseins- und Verhaltensänderungen zu fragen. Die Gesetze zur Wirtschafts- und Gesellschaftsreform haben offensichtlich in Preußen den Wechsel zwischen der traditionellen Agrargesellschaft und der modernen Industriegesellschaft eingeleitet („Paradigmenwechsel“). Sie markieren eine Zäsur.

Fazit

Sämtliche Reformen - vom Freiherrn vom Stein eingeleitet, von Hardenberg, Scharnhorst und Gneisenau fortgeführt - stießen auf erbitterten Widerstand. Keiner war auf die Freiheit vorbereitet, und jeder fürchtete sie. Zur Freiheit mussten alle erst erzogen werden.

Am erfolgreichsten konnte der Adel seine Stellung behaupten. Er verfügte gegenüber dem König über ein schlagendes Argument: Wie kann er sein erbtes Privileg, König zu sein, noch rechtfertigen, wenn er alle übrigen Erbrechte als unberechtigt beseitigen möchte? An ihrem Einspruch scheiterte die Kreisverfassung. Ein adliger Landrat, bestimmt von den Gutsbesitzern und anerkannt vom König, 'herrscht' weiterhin auf dem Land. Den Adligen blieben ihre herkömmliche Gerichtsbarkeit im Dorf, die Aufsicht über Kirche und Schulwesen, vor allem ihr Jagdprivileg.

Die Bauernbefreiung zog sich länger als beabsichtigt hin, weil dem Gutsherrn eine Entschädigung für die Grundstücke zustand, die er den Bauern überließ. Denen fehlte es in den schlechten Zeiten an Geld, um die Ablösung zu zahlen. Viele verzich-

teten zu Gunsten ihrer ehemaligen Herrn auf die ohnehin oft zu kleinen Höfe und begaben sich in eine höchst ungewisse Freiheit. Die größten Schwierigkeiten bereiteten die Vereinfachung und Vereinheitlichung des Steuersystems. Das gelang erst 1820 und auch dann nur äußerst unvollkommen. Nichts empörte den Bürger so sehr wie eine Einkommenssteuer. Sie galt ihm als Enteignung, als Eingriff in seine geschützte Privatheit.

Die Verfassungsfrage blieb überhaupt ungelöst. Zumindest die Beamten bemerkten allmählich, dass Reformen auch ohne Parlament möglich sind. Sie beruhigten sich alsbald mit der Überzeugung, dass die Freiheit ungleich mehr auf der Verwaltung als auf der Verfassung beruhe. Eine Verfassung schützt die Sicherheit des Eigentums oder der Person. Beides war in Preußen gewährleistet. Der Genius der bürgerlichen Gesellschaft bedürfe deshalb nicht feierlicher Verfassungstempel, weil er in der Verwaltung mit seinem Geist längst wohlätig wirke.

Trotz mancher Unzulänglichkeiten war die 'alte Gesellschaft' grundsätzlich in eine neue individualisierende Berufs- und Leistungsgesellschaft umgewandelt worden. Clausewitz konnte mit einer gewissen Berechtigung schreiben, dass es ohne krampfhaftes Zuckungen zu Veränderungen gekommen war, die allesamt als "Gegenstände der Französischen Revolution" bekannt waren.⁶

In der Tat, es handelt sich um eine 'Revolution von oben', die die Preußen gern mit der englischen von 1688 und der amerikanischen von 1776 verglichen. Geordnete Umbrüche wurden vernünftig geplant und umgesetzt, und sie richteten sich nach dem, was die Notwendigkeit verlangte. So verstanden die Reformer dennoch ganz fri-

⁶ Zit. bei Eberhard STRAUB: Eine kleine Geschichte Preußens, 113.

derizianisch ihr Werk. Da der unabhängige Geist bei den meisten Untertanen noch fehlte, blieb ihrer Ansicht nach gar nichts anderes übrig, als auf dem Verwaltungsweg die Grundlagen für eine freie Entwicklung zu schaffen. Eine freie Gesellschaft im freien Staat ist dann das Ergebnis dieses Erziehungsprozesses.

Gerade deshalb wurde Schulen und Hochschulen, den staatlichen Anstalten zu freier Selbstbildung, eine solche Beachtung geschenkt. Bildung befreit. Sie versetzt den Menschen in die Lage, sich zum Menschen zu formen. Seine Humanisierung ist nicht sein Recht, sondern seine Pflicht, um zu seiner Freiheit zu gelangen und sie vernünftig zu gebrauchen. Der Geist der Freiheit äußert sich aber als ein das Leben verschönernder Geist. Wilhelm von Humboldt, der Freund Goethes und Schillers, verpflanzte den Geist Weimars nach Berlin und ermöglichte die Symbiose von preußischer Staatsgesinnung und Antike.

Es ist bemerkenswert, dass der Sieg über Napoleon, der dann schließlich im Bunde mit Russland errungen wurde, den Reformen auf halbem Wege ein Ende setzte und eine Epoche der Reaktion einleitete.

Gleichwohl, in der Bezeichnung 'Preußische Reformen' schwingt etwas von der bis heute lebendigen, die Geister scheidenden Vorstellung mit, dass Preußen in der europäischen und deutschen Geschichte etwas Besonderes darstelle, sei es im Negativen oder im Positiven. Zwar haben nicht überall um Preußen herum Revolutionen stattgefunden, dennoch sind traditionell die preußischen Reformen als Alternative zur Revolution herausgestellt worden. Die zentralen politischen Aufgaben der Zeit waren ja:

- Herstellung eines Steuersystems, das den Anforderungen des modernen Staats und der Leistungsfähigkeit einer sich modernisierenden Gesellschaft gerecht wurde.
- Abbau von Privilegien und Exemtionen im Steuerrecht, in der Gerichtsbarkeit und der politischen Partizipation.
- Herstellung von auf dem Gleichheitsgrundsatz beruhenden Rechtsbeziehungen zwischen den Wirtschaftssubjekten.
- Modernisierung der Wirtschaftsstruktur, d.h. unter damaligen Bedingungen zunächst Modernisierung des landwirtschaftlichen Sektors.

Vergegenwärtigt man sich die Preußenrezeption in Deutschland nach 1945 so sticht Folgendes ins Auge: *“Wenn Sparsamkeit und Leistung wieder stärker gefragt sind, besinnt man sich auf Preußen. Wo sich eine ‘new austerity’ abzeichnet, steigen die als preußisch empfundenen Tugenden des Dienens, der Askese und der Einsatzbereitschaft im Kurs. Bei Anstrengungen denkt man gern an Preußen.”*⁷

In den Stein-Hardenbergischen Reformen sind Maßstäbe gesetzt worden, die für jede zwischen Traditionsbindungen und Modernisierungswängen stehende Gesellschaft bedenkenswert sind; Maßstäbe der Reform insbesondere, die einer gerade an dieser Stelle unsicher gewordenen Generation etwas bedeuten können. Während in der heutigen Zeit Reformen meistens nur auf dem Hintergrund finanzieller Überschüsse gedacht und entsprechend in Phasen eingeschränkter Möglichkeiten zurückgestellt werden, ist im Preußen Steins und Hardenbergs einem Reformbegriff Geltung verschafft worden, der die Alternativen 'Wandel durch Wachstum' oder 'Stagnation'

⁷ Rudolf von THADDEN: Fragen an Preußen. Zur Geschichte eines aufgehobenen Staates, München (dtv) 1987 [1981], 118.

sprengt. Im damaligen Preußen bestand die Bereitschaft, auch unter Bedingungen materieller Mängel notwendig werdende Reformen anzugehen und Chancen der gesellschaftlichen Erneuerung zu eröffnen - nicht durch eine Beliebigkeit der Mittel, sondern durch bewusste Setzung von Prioritäten.

Gewiss: auch die preußischen Reformen hatten ihre zeitbedingten Voraussetzungen, von denen sie so wenig unverkürzt ablösbar sind wie die 'preußischen Tugenden' der Sparsamkeit und des Pflichtbewusstseins von den ihren. Aber sie weisen doch wenigstens darauf hin, dass auch diejenigen Anlass haben, Preußen im historischen Bewusstsein 'aufzuheben', die sich nicht nur an Kategorien sogenannter preußischer Ordnung orientieren.

Literatur (in Auswahl):

Elisabeth FEHRENBACH: Vom Ancien Regime zum Wiener Kongress, 4. Auflage, München u.a. (Oldenbourg) 2001.

Thomas NIPPERDEY: Deutsche Geschichte 1800 - 1866. Bürgerwelt und starker Staat, München (C. H. Beck) 1983, 33 - 69

Preußische Reformen 1807 - 1820, hg. Barbara VOGEL, Königstein/Ts. 1980.

Gemeingeist und Bürgersinn. Die preußischen Reformen, hg. Bernd SÖSEMANN (= Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte. N.F., hg. im Auftrag der Preußischen Historischen Kommission, Berlin, von Johannes KUNISCH, Beiheft 2), Berlin (Duncker & Humblot) 1993. ISBN 3-428-07772-5



ANS-Vermessungsrisse in neuem Gewand

ALK und ALB sind Synonyme für das digitale Kataster – der automatisierte Rissnachweis schließt sich an

Nach intensiver Entwicklungsarbeit wurde das neu konzipierte Programmsystem „Automatisiertes Nachweissystem für Vermessungsrisse“ (ANS) – ein Projekt des Landesbetriebs LGB – in die Katasterbehörden integriert. Als Bestandteil des Medienwechsels in der Führung des Liegenschaftskatasters lösen digitale Bild- und Bezugsdaten der Vermessungsrisse die Originale bzw. Mikrofilme ab, soweit die Bereitstellung von Auskünften und Auszügen im Vordergrund steht. Als kundenorientiertes System steht ANS für den schnellen und sicheren Datenfluss zum Nutzer und bildet mit seiner digitalen Plattform die Grundlage für leistungsfähige Internet-Dienste in Ausrichtung auf die eGovernment-Strategie des Landes.

Stellen Sie sich bitte vor, Sie sind Eigentümer/in eines Grundstücks und richten an einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur die Frage, wie viel Zeit er für die Durchführung einer Zerlegungsvermessung benötigen würde. Sie betonen, die Angelegenheit sei eilig, da ein Erwerber vor der Tür stehe, der auf einer Teilfläche des Grundstücks alsbald ein Haus errichten möchte. Der ÖbVI antwortet Ihnen, dass seine Arbeiten ca. 4 bis 6 Monate beanspruchen würden, er dabei allerdings auf die Vermessungsunterlagen des Kataster- und Vermessungsamts angewiesen sei. Wie lange deren Bereitstellung voraussichtlich dauern werde? Schwer zu sagen, aber mit mehreren Monaten sei wohl zu rechnen – so der Erfahrungswert des ÖbVI. Wie würden Sie reagieren? Und wie erst der bauwillige Erwerber?

Das Beispiel ist fiktiv, wirft aber einen Blick auf reales Geschehen im Land Brandenburg – Anfang der 90er Jahre. Die sonderkonjunkturelle Situation im Bau- und

Grundstückswesen stellte hohe Anforderungen an eine Katasterbehörden, deren Nachweise im Wesentlichen analog geführt und entsprechend aufwendig und langwierig zu recherchieren waren. Auch in qualitativer Sicht genügte die Bereitstellung analoger Informationen zunehmend nicht mehr den Kundenansprüchen. Diese und weitere Gründe waren ausschlaggebend dafür, dass neue Wege in der Nachweisführung des Liegenschaftskatasters beschritten wurden, um den zentralen Aufgaben der Eigentumssicherung wie auch der Bereitstellung raumbezogener Basisinformationen zukunftsfähig und kundenorientiert nachkommen zu können. Das Hauptaugenmerk richtete sich dabei nicht allein auf die digitale Führung der Kartennachweise (ALK) und Buchnachweise (ALB) mit ihrer vielfältigen Bedeutung für die Belange der Verbraucher. Frühzeitig wurden auch die Vermessungsrisse (Zahlennachweise) als dritte Säule des Liegenschaftskatasters

in den Medienwechsel einbezogen – und das Projekt ANS ins Leben gerufen.

Entwicklung der Risserfassung

Die erste ANS-Lösung wurde durch das Landesvermessungsamt in dBase umgesetzt und den Kataster- und Vermessungsämtern zur Verfügung gestellt. Als individuell auf die Belange der Risserführung zugeschnittene Lösung war sie von 1995 bis 2002 im regen Einsatz.

Das Herzstück dieser Entwicklung besteht in der neu konzipierten Risserfassung, die in ihren Grundzügen auch in der Nachfolgesoftware Verwendung findet. Mit ihrer Hilfe werden die Vermessungsrisse der Katasterarchive systematisch, flurstücksbezogen und dauerhaft in Bezug zueinander gesetzt (Risserfassung). Im Ergebnis erhält man einen Bestand an Riss- und Bezugsinformationen, der über Gemarkungs-, Flur- und Flurstücksparameter zielgerichtet selektierbar ist. Die alt hergebrachten aufwendigen und antragsbezogen immer neu beginnenden Such- und Entscheidungsprozesse in den Originalarchiven werden damit – eine sorgfältige Risserfassung vorausgesetzt – überflüssig. Der erzielte Zeitvorteil beschleunigt die Bereitstellung der Vermessungsunterlagen und dient damit dem Kundenwohl.

Die so entstandene ANS-Version ist zwar auf die umfassende digitale Erfassung und Recherche von Rissinformationen ausgerichtet, benötigt aber zur Bereitstellung der Vermessungsrisse den Rückgriff auf analoge Träger. Die Beseitigung dieses Medienbruchs mit modernen DV-Mitteln stand also an – eine neue Lösung musste her.

Das neue ANS

Würde man die geschichtliche Entwicklung der Führung von Vermessungsrissen

in Epochen untergliedern, wäre mit der digitalen Risserfassung und -recherche unstrittig die Neuzeit angebrochen. Ein weiterer Fortschritt war jedoch notwendig: Die Verwirklichung eines durchgehend digitalen Datenflusses von der Risserfassung bis zur -ausgabe und mithin die Öffnung der Rissarchive für künftige online-Dienste.

Nach Jahren der Entwicklungs- und Testarbeiten war es 2002 soweit. Die Kataster- und Vermessungsämter erhielten eine neue ANS-Version, die im Auftrag des Landesbetriebs LGB von Grund auf neu entwickelt wurde und seither erfolgreich eingesetzt wird. Als sehr hilfreich erwies sich dabei die enge und bis heute erfolgreiche Zusammenarbeit mit den Katasterbehörden, die bereits 2003 in ein erstes, die Hinweise der Ämter betreffendes Update mündete.

Parallel zur Software-Entwicklung wurden die Bilddaten der erfassten Vermessungsrisse erzeugt. Die Rasterdatenproduktion erfolgte im Auftrag der LGB nach strengen Qualitätskriterien.

Das neue Nachweissystem basiert auf dem Ansatz der Verknüpfung von Rasterdaten der Vermessungsrisse mit digital abgelegten Bezugs- und Strukturinformationen, die eine leistungsfähige Nutzung der Archive gewährleistet und über moderne Suchfunktionen die unmittelbare Ausgabe der Risse in digitaler und analoger Form ermöglicht. Die Anwendung des neuen ANS

- beschleunigt die Bereitstellung von Vermessungsunterlagen mit positiven Auswirkungen für die Realisierung von Investitionsvorhaben
- unterstützt das Projekt FALKE (Forcierte ALK-Einrichtung). Die Erfahrungen der LGB bestätigen, dass Unklarheiten im analogen Kartenwerk mit ANS effektiv beseitigt werden können.

- reduziert Arbeitsabläufe und Kosten.

Die neue Software wurde aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und zeitnahen Projektrealisierung unter der Prämisse entwickelt, dass die seit 1995 durch die Kataster- und Vermessungsämter betriebene systematische Risserfassung vollinhaltlich in das neue System übergeht. Folglich wurde die Risserfassungskonzeption des alten Systems insgesamt berücksichtigt und neu angepasst.

Die Neuentwicklung ist als Client-Server-System konzipiert, bei dem sowohl die hinterlegte Datenbank der Erfassungselemente, als auch die zugehörigen Bilddaten auf einem Informix-Datenbankserver gehalten werden. Der Bezug zwischen Bild- und Erfassungsdaten wird über die Vergabe von Identifizierungsnummern hergestellt. Die Software nutzt den Grafikviewer PROView, der auch für großformatige Dokumente geeignet ist. Sie ist offen für künftige Internet-Anwendungen.

Als Windows-32Bit-Anwendung ist ANS auf den Plattformen Windows NT, 2000 und XP lauffähig. Das mehrplatzfähige System kann von einer beliebigen Anwenderzahl gleichzeitig genutzt werden. Mit dem zugrundeliegenden Informix-Server sind die Dokumentendaten in einer Datenbank abgelegt, die über die notwendigen Mechanismen und Technologien für einen sicheren und zügigen Datenzugriff verfügt.

Wesentlich verbessert wurde der Funktionsumfang und die Bedienbarkeit sowie Datensicherheit des ANS. In funktionaler Sicht überzeugt das neue Programm durch erweiterte Suchkriterien und die Einrichtung von Ausgabe-, Konfigurations- und Nutzerverwaltungsfunktionen. Die Software ist intuitiv bedienbar und bietet optional die Anwendung eines Zwei-Moni-

torsystems. Der Schutz gegen Datenverluste und unbefugten Zugriff wird nunmehr durch Passwortabfragen, angepasste Zugriffsrechte und integrierte Plausibilitätskontrollen gewährleistet. Verschiedene Ordnungs- und Suchfunktionen erlauben dem Programmwender darüber hinaus, fehlerhafte Daten herauszufinden und zu eliminieren.

Bearbeiten von Daten

Die Erfassung der Rissdaten erfolgt direkt aus den Vermessungsrissen unter Berücksichtigung der allgemeinen Regeln der Katasterführung, auch im Hinblick auf den historischen Nachweis von Flurstücksveränderungen. Sie setzt voraus, dass sachverständig entschieden wird, für welche jeweils aktuellen Flurstücke ein Riss im Falle eines zur Zeit vorliegenden Antrags auf Erstellung von Vermessungsunterlagen Bedeutung hat.

Die Systematik der Risserfassung berücksichtigt den Fortführungstatbestand eines Risses wie auch den der Fortführung zugrundeliegenden Zustand. Im Falle einer Zerlegungsvermessung beispielsweise basieren die im Zuge der Grenzbildung neu entstehenden Flurstücke als Erfassungsflurstücke auf Entstehungsflurstücken, die den Zustand vor der Zerlegung wiedergeben. Die Erfassungs- und Entstehungsinformationen werden den Programmvorgaben entsprechend eingetragen (Abb. 1). Bei Bedarf kann die Rückverfolgung gekappt werden. Umfasst ein Vermessungsriss Teile mehrerer Gemarkungen oder Flure, ermöglichen Ablageinformationen den notwendigen Bezug. Jeder Riss und jede Anlage erhält eine Blattnummer.

Die Angaben für die Parameter Kreis, Riss-Art sowie Erfassungs-, Ablage- und Entstehungsgemarkung sind übersichtlich

AMS Automatisiertes Nachweissystem - Server: ol_v20 [Erfassung von Rissdaten]

System Bearbeiten Auskult Daten-Export Tools Fenster Hilfe

Erfassung von Rissdaten X Abbrechen ✓ Speichern

☒ Erfassungs-Liste

Erfassungsfurstück

Kreis: Märkisch-Oderland Jahrgang: 2004

Erfassungsgemarkung: Alt Mahlsch Abtegemarkung: Alt Mahlsch

Erfassungsfur: 2 Zusatz: Abtegefur: 2 Zusatz:

Flurstückszähler von: 50 bis: 51 Riss-Art: Fortführungsgeris

Flurstücksnr. von: bis: Blattnummer von: 103 bis: Anlagenummer von: bis:

Kappen der Rückverfolgung: ☐

Entstehungsfurstück

Entstehungsgemarkung: Alt Mahlsch Flurstückszähler von: 12 bis:

Entstehungsfur: 2 Zusatz: Flurstücksnr. von: bis:

☐ für neue Entstehung belassen (Verschmelzung)

Fortführungs- oder Entstehungsart

☒ Teilung ☐ Ummummierung/Verschmelzung

☐ Grenzvermessung: ☐ Polarelementsfort. gemessene Koordinaten

☐ Sonderung: ☐ Vermessung von Nutzungsrechten

☐ Gebäudeeinmessung: ☐ Bodenordnungsverfahren

☐ Neuvermessung

AMS Version 2.0 (Inform.) (C) Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg

USB Pfc.

Abb. 1: Erfassung von Rissdaten

aus Listen auswählbar. Zur Festlegung der Blattnummer werden die höchste bereits vergebene und die nächste Blattnummer

angezeigt. Die Flurstücksnummerierung kann bereichsweise eingegeben werden. Hilfreich für den Bearbeiter ist auch die

AMS Automatisiertes Nachweissystem - Server: ol_v20 [Suche in den Daten und Bearbeiten]

System Bearbeiten Auskult Daten-Export Tools Fenster Hilfe

Spree-Neiße / Döbern / Flur 2

Flurstück	Riss-Nummer	vermes	Fortführungsart	erfasst	Ident-Nr
* 953	FR 647	2001	T	04.09.2001	932733
* 952	FR 647	2001	T	04.09.2001	932733
* 963	FR 647	2001	T	04.09.2001	932732
* 964	FR 647	2001	T	04.09.2001	932733
* 965	FR 647	2001	T	04.09.2001	932733
* 966	FR 647	2001	T	04.09.2001	932732
* 967	FR 647	2001	T	04.09.2001	932733
* 968	FR 647	2001	T	04.09.2001	932733
* 969	FR 647	2001	T	04.09.2001	932732
* 970	FR 647	2001	T	04.09.2001	932733
* 971	FR 647	2001	T	04.09.2001	932734
* 972	FR 647	2001	T	04.09.2001	932733
* 972	FR 648	2001	T	04.09.2001	932734
* 973	FR 647	2001	T	04.09.2001	932733
* 973	FR 648	2001	T	04.09.2001	932734
* 974	FR 647	2001	T	04.09.2001	932733
* 974	FR 648	2001	T	04.09.2001	932734
* 975	FR 647	2001	T	04.09.2001	932733
* 975	FR 648	2001	T	04.09.2001	932734
* 976	FR 647	2001	T	04.09.2001	932733
* 976	FR 648	2001	T	04.09.2001	932734
* 977	FR 647	2001	T	04.09.2001	932733
* 977	FR 648	2001	T	04.09.2001	932734
* 978	FR 648	2001	T	04.09.2001	932734

AMS Version 2.0 (Inform.) (C) Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg

USB Pfc.

Abb. 2: Suchen in den Daten und Bearbeiten

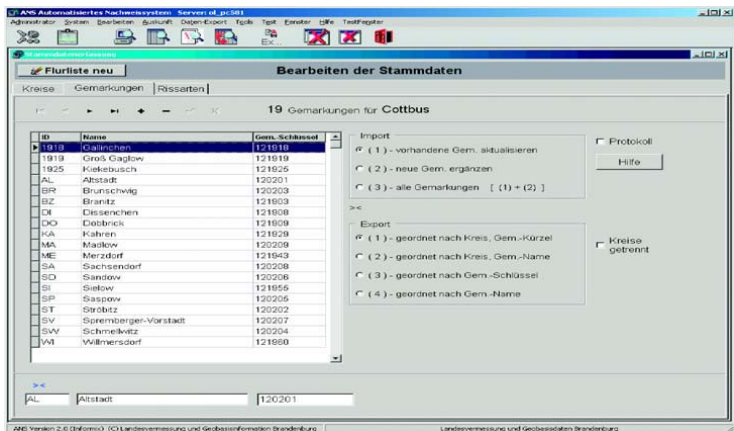


Abb. 3: Bearbeiten der Stammdaten

fortlaufende Anzeige der zuletzt erfassten Flurstücke.

Die Eindeutigkeit der eingegebenen Daten wird programmtechnisch überprüft, verbunden mit einer Warnung und den entsprechenden Korrekturmöglichkeiten, falls ein Datensatz bereits existiert.

Die Änderung bereits erfasster Rissinformationen ist im Menüpunkt „Suchen in den Daten und Bearbeiten“ (Abb. 2) möglich. Nach Auswahl der Parameter Gemarkung und Flur werden im Ergebnisfenster alle entsprechend erfassten Flurstücke aufgelistet und können durch Scrollen oder Eingabe der Nummerierung selektiert werden. Die Datenänderung erfolgt in einer der Rissfassung ähnlichen Maske oder mit Hilfe spezieller Funktionen für das Löschen von Flurstücken und die Neuvergabe von Identifizierungsnummern.

In einem weiteren Menüpunkt „Bearbeiten von Stammdaten“ sind sämtliche für das Funktionieren des Programms notwendigen Daten für Kreis, Gemarkung und

Rissart enthalten (Abb. 3), die unter Zuhilfenahme von Such- und Editierfunktionen verändert, neu zugeordnet oder gelöscht werden können.

Recherchieren der Daten

Für die Datenselektion bietet das ANS vier Verfahren, die in der Hauptsache auf die flurstücksbezogene Zusammenstellung von Vermessungsrissen abzielen, aber auch ergänzende Funktionen ermöglichen:

- Standardsuche nach Rissen über Flurstücke
- Suche nach Rissen über Flurstücksgrenzen
- Freie Suche
- Historien-Suche

Das Standardverfahren der Rissrecherche besteht in der Zusammenstellung von Vermessungsrissen über die Eingabe der Parameter Gemarkung, Flur und Flurstück (Abb. 4). Das Suchsystem ist durch die explorerartige Baumstrukturanzeige einfach bedienbar. Die Auswahl der Flurstü-

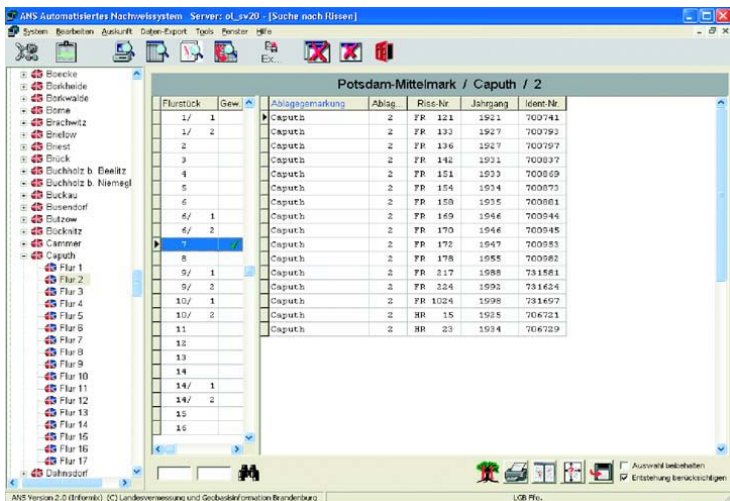


Abb. 4: Standardsuche nach Vermessungsrissen

cke erfolgt durch Scrollen in der Tabelle und wird durch Setzen von Häkchen bestätigt. Zugleich werden die zugehörigen Ris-

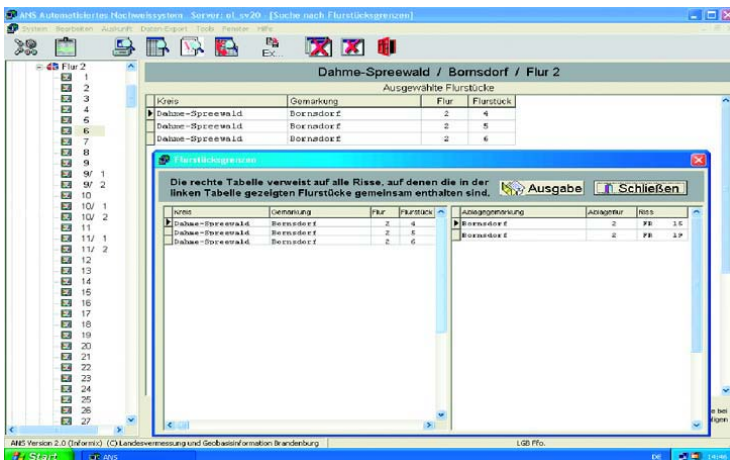


Abb. 5: Suche nach Flurstücksgrenzen

se aufgelistet und können angezeigt, ausgedruckt oder digital exportiert werden. Die rechte Ergebnisliste ist immer eine resultierende Auflistung aller Ablagerisse. Sie kann bei Änderung der Gemarkungs- bzw. Flurwahl übernommen werden und ermöglicht damit auf einfache Weise die komprimierte Suche in mehreren Fluren und Gemarkungen.

Ergänzend zum Verfahren der Standard-suche bietet die Suche nach Rissen über Flurstücksgrenzen die Möglichkeit, sämtliche Risse zu bestimmen, auf denen die zuvor selektierten Flurstücke gemeinsam enthalten sind (Abb. 5).

Die Suchfunktion erstreckt sich auch über Flur-, Gemarkungs- und ggf. Kreisbereiche hinweg.

Mit der freien Suche (Abb. 6) werden die vorgenannten Rechercheoptionen um frei wählbare Suchkriterien ergänzt, die den Vermessungsriß charakterisieren. Dem Anwender ist es beispielsweise möglich,

sämtliche Handrisse einer bestimmten Gemarkung und Flur zu selektieren.

Das Verfahren der Historien-Suche zeigt die Entwicklung eines Flurstücks tabellarisch auf. Ausgehend vom aufgerufenen Flurstück wird die Entstehungshistorie und der Fortführungsverlauf eingetragen, jeweils mit den Bezeichnungen für Gemarkung, Flur und Flurstück.

Ergänzend zu den vorgefertigten Suchfunktionen können über die SQL-Sprache noch weitere Abfragen definiert werden.

Ausgabe der Daten

Zur Weitergabe der Suchergebnisse werden die selektierten Rissdaten mit Hilfe von Exportfunktionen aufbereitet. Das Ergebnis der Standardsuche nach Rissen wird in Trefferlisten zusammengefasst, die für jedes Flurstück die in Frage kommenden Risse sortieren, aufsteigend nach Gemarkung, Flur, Flurstück und Rissnummer. Des Weiteren erscheinen Fortführungsart

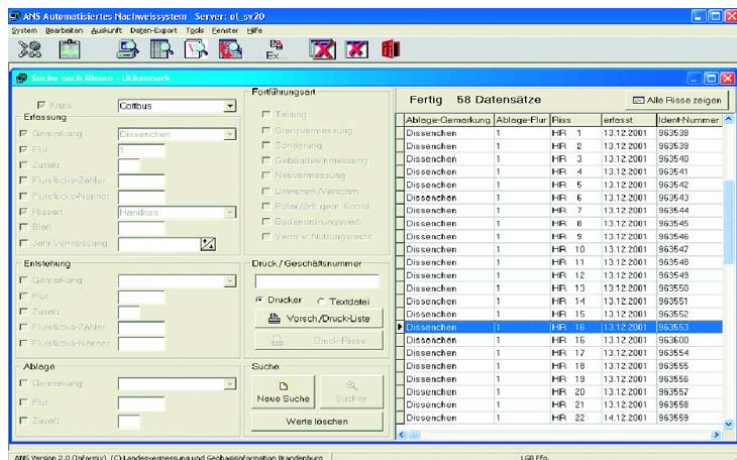


Abb. 6: Freie Suche

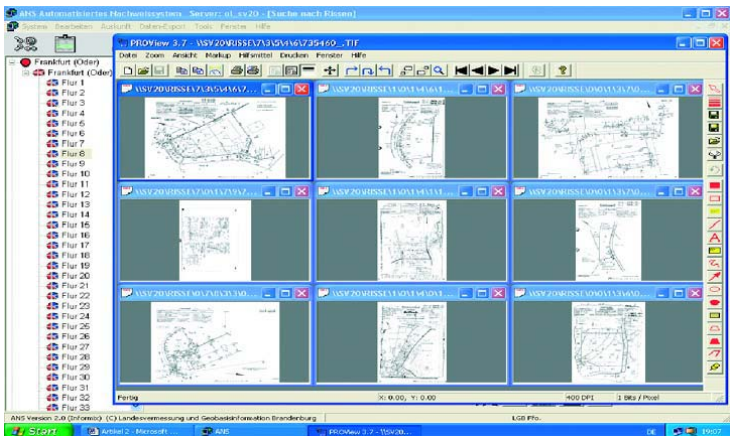


Abb. 7: Grafische Anzeige der Risse

und Jahrgang der Risse und, als Deckblatt, die eingegebene Geschäftsnummer (optional) zusammen mit der Bezeichnung des Amtes und dem Ausgabedatum.

Die Exportlisten und Bilddaten der Risse bilden das vollständige Ergebnis der Standardrecherche und können ausgedruckt oder auf einen Datenträger kopiert werden, sei es im Zusammenhang mit der antragsbezogenen Bereitstellung von Vermessungsunterlagen an einen ÖbVI, aber auch als Datenpool für die Bearbeitung eines FALKE-Verfahrens.

Die Anzeige und Druckausgabe der Bilddaten erfolgt mit dem Grafikviewer PRO-View (Abb. 7). Die im Ergebnisfenster der Standardrecherche aufgelisteten Vermessungsrisse (Abb. 4) können einzeln, nacheinander oder insgesamt angesprochen werden. Zoom-Funktionen gewährleisten die komfortable Ansicht auch klein gehaltener Informationen.

Systemsteuerung

Mit der Nutzerverwaltung des ANS legt

der Administrator neue Nutzer an, die damit vollen Zugriff auf die Recherche- und Ausgabefunktionen des Programms erhalten. Darüber hinaus vergibt er individuelle Rechte, die insbesondere die Risserfassung, das Löschen von Rissen und die Stammdatenpflege betreffen. Bei jedem Programmstart wird nach Benutzernamen und Passwort gefragt.

Stand und Ausblick

Seit 1995 ist in den Katasterbehörden ein kontinuierlicher Prozess der Risserfassung – mit der neuen Software und der Vorgängerversion – im Gange (Abb. 8), der in 11 von 18 Kataster- und Vermessungsämtern bereits zum Abschluss der Ersterfassung geführt hat.

Der Aufbau eines entsprechenden Bestands an Rasterdaten wurde in den letzten Jahren verstärkt vorangetrieben und ist weitestgehend abgeschlossen. Im Vorgriff auf künftig zu erwartende Internet-Nutzungen erfolgt die Rasterdatengewinnung der Risse in schwarz/weiß (400 dpi) und nur

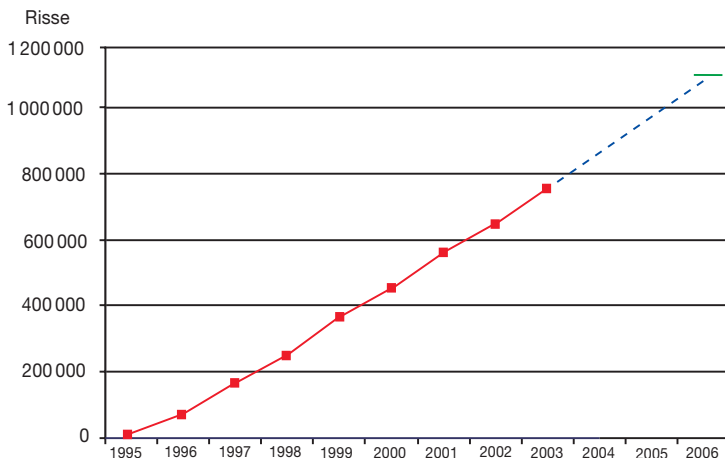


Abb. 8: Entwicklung der Risserfassung im Land Brandenburg (Stand 31.12.)

bei qualitativ unzureichenden Vorlagen in Graustufen bzw. Farbe. Ein spezielles Qualitätsmanagement sichert die einwandfreie Lesbarkeit der Rissinformationen. Derzeit sind rd. drei Viertel aller Vermessungsrisse im Land Brandenburg erfasst und gescannt.

Für die Zukunft werden die Schwerpunkte im zügigen Abschluss der Ersterfassung und Bilderzeugung der Risse, in der weiteren Optimierung der ANS-Software und in der Einrichtung eines leistungsfähigen Internet-Dienstes gesehen. Die Rasterdatenproduktion der Risse kann unter Wahrung des hohen Qualitätsstandards von der LGB auf die Kataster- und Vermessungsämter übergehen. Für Anwender und Nutzer bietet die LGB auch künftig die notwendige Unterstützung. Hinweise und Vorschläge zum ANS werden aufgegriffen und nach Möglichkeit umgesetzt.

Die Einrichtung des Online-Dienstes für Vermessungsrisse steht im Zusammenhang mit einem Ideenwettbewerb eGovernment,

der 2003 im Rahmen der eGovernment-Kooperation des Ministeriums des Inneren mit den privatwirtschaftlichen Partnern Deutsche Telekom AG, IVU Traffic Technologies AG und Microsoft Deutschland GmbH durchgeführt und abgeschlossen wurde. Die Projektidee einer integrierten, einheitlichen Online-Bereitstellung der bisher getrennt vorliegenden Katasternachweise – „Liegenschaftskataster Online“ – überzeugte und wurde in die Liste der 21 Projekte aufgenommen, die einen wesentlichen Beitrag zur Modernisierung der Landesverwaltung leisten sollen [1], [2]. Das erklärte Ziel der eGovernment-Strategie ist es, Verwaltungsleistungen für Bürger und Wirtschaft „rund um die Uhr“ nutzergerecht zugänglich zu machen und die Attraktivität des Standorts Brandenburg zu erhöhen.

Träger des Projekts „Liegenschaftskataster Online“ ist die LGB. Seine Realisierung setzt den umfassenden Zugriff auf Nach-

weise des Liegenschaftskatasters voraus, die in digitaler Form landesweit einheitlich geführt werden, also auf ALK, ALB und ANS. Das neue Programmsystem ANS liefert eine wichtige Voraussetzung hierfür.

Mit der Online-Verfügbarkeit der Katasternachweise könnte auch die eingangs beschriebene Situation fortgeschrieben werden: Nicht „*mehrere Monate*“ (Anfang 90er Jahre), sondern „*Minuten*“ – so die künftige Auskunft auf die Frage nach der Bereitstellungsdauer für Vermessungsunterlagen. Die Realisierung von Vermessungs- bzw. Investitionsvorhaben profitiert davon – zum Nutzen der Bürger.

Quellenangabe

- [1] Ministeriums des Inneren: Erfolgversprechende Projektideen zur Modernisierung der Verwaltung; Pressemitteilung v. 30.06.2003
- [2] Ministerium des Inneren: Ergebnisse des Ideenwettbewerbs eGovernment 2003 – die ausgewählten Projekte; 1.07.2003, www.mi.brandenburg.de



Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Neueinrichtung eines kartenlosen Gebiets

Über den Verwandtschaftsgrad von Grundbuch und Kataster ist schon häufig diskutiert worden, zuletzt in [1]. Der Autor vergleicht das Verhältnis mit „Vetter und Kusine in geordneten Familienverhältnissen einer Großfamilie, miteinander verzahnt und sich der Bedeutung und des Werts familiären Zusammenhalts bewusst“. Dass es in den besten Familien ab und an auch Konflikte gibt, welche die Ordnung stören, dürfte normal sein. So bestehen ab und an auch Unstimmigkeiten zwischen Grundbuch und Kataster. Über praktische Erfahrungen im Umgang damit und über Wege zur Beseitigung soll anhand einiger Beispiele berichtet werden.

Einführung

Wie bereits in [2] ausführlich geschildert, wurden für den ehemals mecklenburgischen Teil der Stadt Fürstenberg (Landkreis Oberhavel) im 2. Weltkrieg sämtliche Unterlagen des Liegenschaftskatasters durch einen Brand vernichtet. Es gab damit also kein amtliches Verzeichnis der Grundstücke mehr. Die Neueinrichtung des Liegenschaftskatasters für die Stadt Fürstenberg erfolgte in mehreren Etappen und wurde endgültig im Jahre 2001 abgeschlossen.

Eine erste Etappe der Neueinrichtung hatte zum Ziel, die Ergebnisse der in den Jahren 1946 bis 1948 durchgeführten Bodenreform festzuschreiben. Es entstanden neue Liegenschaftskarten für überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen, die sich im Eigentum zu enteignender Personen befanden. Daneben wurden aber auch in der Nachbarschaft liegende Flächen, die im alten Privateigentum blieben, erfasst. Im Ergebnis entstanden neue Flurstücke (neues amtliches Verzeichnis

der Grundstücke) und neue Grundbuchbestände, allerdings ohne Wegfall der alten Bestände, da eine Zuordnung wegen des Fehlens der Altunterlagen nicht möglich war. Warum für die neu vermessenen Grundstücke der verbliebenen Alteigentümer keine Zuordnung des dem Eigentümer ja bekannten Grundbuchs erfolgte, ist nicht nachzuvollziehen und führte ebenso zu Doppelbuchungen wie die fehlende Löschung der enteigneten Grundstücke. Die entstandenen Doppelbuchungen bestehen teilweise noch heute. Weitere neue Liegenschaftskarten insbesondere für Forstflächen fertigte der Liegenschaftsdienst Gransee in den 80-er Jahren auf der Grundlage der Forstgrundkarten 1:5 000. In Anpassung an die Örtlichkeit wurden neue Flurstücke und neue Grundbuchbestände festgelegt und die Eigentumsverhältnisse entsprechend der Bewirtschaftung festgeschrieben. Recherchen über vorhandenen Privatwald erfolgten nicht. Das Ergebnis waren wiederum Doppelbuchungen.

Ein bestehendes Grundbuch und trotzdem enteignet?

Im Frühjahr 1995 gab es beim Kataster- und Vermessungsamt eine fernmündliche Anfrage des damaligen Berliner Privat-Fernsehsenders IA-Fernsehen zum Stand der Vermessung des Grundstücks von Herrn S. aus Berlin. Der Journalist wurde an die Pressestelle des Landkreises Oberhavel verwiesen, für diese ein Sachstandsbericht erarbeitet. Am nächsten Morgen berichtete ein Auszubildender des Kataster- und Vermessungsamts über eine Sendung des IA-Fernsehens: „Herr S. läuft suchend durch die Röblinsee-Siedlung von Fürstenberg, schaut auf die aus den 30er Jahren stammenden Villen, die nach fast 50 Jahren Nutzung durch die sowjetischen/GUS-Streikräfte nicht mehr taufisch sind. Er sucht ‚sein‘ Grundstück, ein ca. 3,8 ha großes Ackergrundstück, denn das Kataster- und Vermessungsamt in Oranienburg hat ihm bisher keine Auskunft gegeben.“ Eine Nachfrage des Fernsehsenders bei der Pressestelle hat es nicht gegeben.

Zum Sachverhalt:

Herr S. war im Besitz eines Grundbuchauszugs. Das Grundbuch führte ihn als Eigentümer eines Ackergrundstücks der o. g. Größe in Fürstenberg. Er wusste nicht, wo das Grundstück liegt, vermutete es aber aufgrund der Lagebezeichnung im Bereich der Röblinsee-Siedlung und wandte sich deshalb an das Bundesvermögensamt, welches nach Abzug der GUS-Truppen die Verwaltung übernahm und als Ansprechpartner für die Eigentümer fungierte. Von dort wurde er an das Kataster- und Vermessungsamt verwiesen, das inzwischen mit der Neuvermessung begonnen hatte, allerdings im dicht parzellierten Teil. Dies wurde Herrn S. im Frühjahr 1994 auch mitgeteilt.

Für die ca. 70 ha des ursprünglich unbauten Gebiet gestalteten sich die Grundstücks- und Eigentumsrecherchen schwierig. Insbesondere für eine ca. 3,5 ha große Fläche am Rande des parzellierten Gebiets fehlten jegliche Hinweise. Eine öffentliche Anfrage (im Amtsblatt, per Aushang, per Anfrage an den Eigentümer-Verein Röblinsee-Siedlung, dessen Mitglied Herr S. ist) an alteingesessene Fürstenberger Bürger ergab, dass die Fläche Eigentum der Stadt ist. Herr S. nutzte die Gelegenheit nicht, um sich als möglicher Eigentümer ins Gespräch zu bringen. Nun war für das Kataster- und Vermessungsamt klar: Im Bereich des ehemaligen Kasernengeländes lag besagtes Grundstück nicht. Wo lag es aber dann?

Inzwischen häuften sich Anfragen zu Grundstückskäufen im Zeitraum 1944/45. Diese lagen offensichtlich in einer nach der Bodenreform neu eingerichteten Flur. Viele Anfragen bezogen sich dabei auf einen offenbar ehemals existierenden „Aufteilungs- und Aufbauplan“ dieses Geländes. Dieser lag dem Kataster- und Vermessungsamt zunächst nicht vor. Erst ein Berliner Rechtsanwalts-Büro konnte im Zusammenhang mit einer Nachfrage zu einem Grundstückskauf eine Kopie dieses Aufteilungsplans aus dem Jahre 1943, entworfen von einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur, zur Verfügung stellen. Als Verkäufer trat in diesem Fall der Gutshofbesitzer auf, auf den im Zuge der Bodenreform die Enteignungskriterien (Grundbesitzer mit Grundbesitz über 100 ha) zutrafen. Die Enteignung im Zuge der Bodenreform erfolgte hier schneller als die über das Kriegsende hinausgeschobenen Grundbucheintragungen. Die Kaufverträge waren so hinfällig geworden, obwohl teilweise bereits der Kaufpreis gezahlt war.

Zumindest hier entstanden keine Doppelbuchungen.

Doch zurück zum Grundstück von Herrn S. Auf dem Aufteilungsplan fielen zwei nicht zur Parzellierung vorgesehene, benachbarte Flächen auf. Beide waren lt. Grundbuch 1928 aus eben dem Grundstück abgeschrieben worden, das Grundlage des Aufteilungsplans von 1943 war. Nicht nur die Grundstücke, auch die Grundstücksnummern waren benachbart. Die Lagebezeichnung entsprach der des Grundbuchs. Eines der Grundstücke hatte die Größe von 3,8 ha. Auch die Größe des zweiten Grundstücks war passend. Mit relativ hoher Sicherheit konnte nunmehr die Aussage getroffen werden: Dies war einmal das Grundstück von Herrn S.

War? Herr S. stand doch als Eigentümer in einem nicht geschlossenen Grundbuch. Für ihn galt doch die Richtigkeitsvermutung des § 891 des BGB. Allerdings war mit der im Zuge der Bodenreform durchgeführten Neuvermessung das Grundstück zusammen mit seinem Nachbargrundstück unter einer neuen Flurstücksbezeichnung in das amtliche Verzeichnis der Grundstücke gelangt, mit einer neuen Bestandsblatt-Nummer versehen worden und mit dieser Bestandsblatt-Nummer dem Bodenfonds Mecklenburg-Vorpommern, später Brandenburg zugeordnet worden. Da es nicht an Neubauern vergeben wurde, ist es später in Volkseigentum überführt worden. Warum das Grundstück in die Bodenreform einbezogen, also enteignet wurde, konnte anhand der vorliegenden Unterlagen nicht nachvollzogen werden. Entweder geschah dies versehentlich oder aus Unkenntnis der Eigentumsverhältnisse. Falls es bewusst einbezogen wurde, war die Schließung des alten Grundbuchs versäumt worden, dies

aber wohl aus Unkenntnis der alten Grundstücksbezeichnung.

Von Seiten der Katasterbehörde konnte Herrn S. leider nicht geholfen werden. Er wurde unter Hinweis auf die im 2+4-Abkommen anlässlich der deutschen Vereinigung festgestellte Bestandskraft der Bodenreform auf den Rechtsweg verwiesen.

Teilungsvermessung 42 Jahre nach Grundstückserwerb

In der gleichen Fürstenberger Flur sollte im Jahr 2002 ein Grundstück veräußert werden. Nach Unterzeichnung des Kaufvertrags vor dem Notar stellte dieser beim Amt Fürstenberg die Anfrage gemäß § 24 ff. des Baugesetzbuchs bezüglich der Wahrnehmung des gemeindlichen Vorkaufsrechts. Das Amt Fürstenberg kannte die angegebene Grundstücksbezeichnung nicht und verwies an das Kataster- und Vermessungsamt. Hier wurde zunächst bestätigt: Ein Grundstück dieser Bezeichnung war im amtlichen Verzeichnis der Grundstücke nicht enthalten. Die verwendete Grundstücksbezeichnung war historisch geworden. Das half Käufer und Verkäufer (Herr W.) aber nicht weiter. Also wurde in den bruchstückhaft vorliegenden Unterlagen aus dem Nachlass eines Ende der 50-er Jahre verstorbenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs nach Handzeichnungen gesucht, die den Bereich des betroffenen Grundstücks darstellten. Es fanden sich drei Handzeichnungen aus den Jahren 1929, 1930 und 1931. Der Vergleich mit der aktuellen Liegenschaftskarte ergab: Das zum Verkauf vorgesehene Grundstück war Teil eines größeren Grundstücks geworden, das in der nach der Bodenreform entstandenen neuen Liegenschaftskarte erstmalig nachgewiesen ist. Es war 1948 unter einer neuen Grundbuch-Nummer

gebucht worden. Aus dem alten Grundbuch war zu ersehen: Das Grundstück entstand 1928 und war zunächst im Eigentum von Herrn B., später seiner Ehefrau. Im neuen Grundbuch war für das größere Grundstück ebenfalls Frau B. als Eigentümerin eingetragen. Die zusätzlichen Flächen waren offensichtlich im Ergebnis der Bodenreform in ihr Eigentum übergegangen. Die Flächen entstammten dem Altgrundstück des bereits erwähnten Großgrundbesitzers und einem Nachbargrundstück, dessen Alteigentümer vor ähnlichen Problemen steht wie der bereits bekannte Herr S..

Frau B. war also in zwei Grundbüchern als Eigentümerin geführt, einmal in dem Grundbuch für das 1928 erworbene Grundstück und zum zweiten in dem Grundbuch für das ihr in der Bodenreform zugeschriebene Grundstück, das allerdings das erste mit enthielt. Frau B. verkaufte 1960 ihr Altgrundstück. Notar und Grundbuchamt (damals die Abteilung Eigentumsdokumentation des Liegenschaftsdienstes) hielten den Eigentumswechsel in dem zugehörigen alten Grundbuch fest. Die entsprechende Grundstücksbezeichnung wurde schon damals im amtlichen Verzeichnis nicht mehr geführt. Ungeachtet dessen gab es für dieses Grundstück drei weitere Eigentumswechsel, die anstandslos im alten Grundbuch dokumentiert wurden. Danach ist Herr W. Eigentümer des Grundstücks. Für das Liegenschaftskataster war es zunächst erforderlich, die Voraussetzungen für den Grundstücksverkauf von 1960 nachträglich zu schaffen. Das war nur über eine Flurstückszerlegung möglich, die das 1928 erworbene Grundstück wiederherstellte. Herr W. stellte den notwendigen Antrag und übernahm notgedrungen die Vermessungskosten. Erst damit war es dem Grundbuchamt möglich, die Eigentümer

richtig nachzuweisen und die Doppelbuchung zu beseitigen.

Aufgebotsverfahren für 1948 neu vermessene Grundstücke

1996 begann das Grundbuchamt des Amtsgerichts Zehdenick mit dem Anlegen von Grundbuchblättern für Grundstücke, für die es bisher nur ein Bestandsblatt gegeben hatte. Dies waren vor allem die Grundstücke, die im Ergebnis der Neuvermessungen nach der Bodenreform erfasst wurden. Das Bestandsblatt, inhaltlich identisch mit dem Liegenschaftsbuch, enthielt dabei neben den Sachangaben zum Grundstück (Teil 0 des Grundbuchblatts) auch Angaben zum Eigentümer (Teil I des Grundbuchblatts). Da das Bestandsblatt bezüglich des Eigentümers nachweises nicht der Grundbuchordnung entsprach, wurde ein Aufgebotsverfahren durchgeführt. Dies war zwar aus Grundbuchsicht ein notwendiger Schritt, er führte aber nicht zur Verringerung von Doppelbuchungen, sondern eher zur Verkomplizierung der Situation, da in die neuen Grundbücher der Eigentümer aus dem Jahre 1948 eingetragen werden sollte, während in Doppelbuchungsfällen in den alten Grundbüchern längst Eigentümer-Umschreibungen stattgefunden hatten. Nur aufmerksame, alle öffentlichen Mitteilungen lesende Bürger merkten, dass ihr Grundstück nunmehr neu unter dem Eigentum des z.B. längst verstorbenen Großvaters eingetragen werden sollte. Diese bewirkten dann durch ihren Einspruch die Aufhebung des doppelten Nachweises. In diesen Fällen wurde dann auch regelmäßig das Kataster- und Vermessungsamt eingeschaltet, um Identitätserklärungen abzugeben und ggf. die Sachangaben zu berichtigen.

Liegenschaftskarten aus Forstkarten, woher sind die Angaben zum Eigentümer?

Schon zu Zeiten der DDR war es für die Mitarbeiter des Liegenschaftsdienstes Gransee, der seinerzeit kataster- und grundbuchführenden Stelle, lästig, sich ständig mit fehlenden Liegenschaftskarten und damit auch einem unvollständigen Verzeichnis der Grundstücke konfrontiert zu sehen. Der vorhandenen geringen personellen Kapazität angemessen war der Mitte der 80-er Jahre für Forstgebiete beschrittene Weg der Nutzung der Forstgrundkarte 1:5000, aus der das Wege- und Schneisennetz, Gewässer u.a. abgezeichnet wurden. Auch nach graphischer Festlegung von Flurstücksgrenzen und deren Nummerierung war zwar ein neues amtliches Verzeichnis der Grundstücke entstanden, aber selbst das Bestandsblatt war ohne Eigentümerangaben wenig von Nutzen.

Wer konnte nun Eigentümer von Waldgrundstücken sein? Wald war öffentlich zugänglich (außer bei militärischer Nutzung oder sonstigen Beschränkungen), Wald wurde vom Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb bewirtschaftet, also wurde in das Bestandsblatt eingetragen: Eigentum des Volkes, Rechtsträger: Staatlicher Forstwirtschaftsbetrieb. Dies war auch zu 90 % richtig. Diese Eintragung muss eigenmächtig durch den Liegenschaftsdienst erfolgt sein, da selbst im Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb konkretere Angaben vorlagen. So war ein Teil des Walds Stadtwald, also Eigentum der Stadt Fürstenberg (nachgewiesen über die Wirtschaftskarte der Stadtforst von 1937), ein anderer Teil Privatwald (nachgewiesen in Grundbüchern bei allerdings größtenteils unzureichend beschriebener Lage, z.T. in Bewirtschaftungsverträgen mit dem Forstwirtschafts-

betrieb). Grundbücher bestanden für den Stadtwald und den Stadtwald nicht.

Für den Stadtwald ist durch Bescheide der Oberfinanzdirektion inzwischen die Vermögenszuordnung erfolgt. Für den Privatwald bestanden und bestehen ggf. noch Doppelbuchungen, denen auf Anfrage bzw. Mitteilung des Eigentümers nachgegangen wird. Für bisher fünf Flurstücke konnte die Grundstücksidentität festgestellt werden und vom Forstamt die Bestätigung erhalten werden, dass es sich nicht um Stadtwald handelt. Mit diesen Angaben (Grundbuch, Identitätserklärung des Kataster- und Vermessungsamts, Bestätigung des Forstamts) sind im Allgemeinen die Voraussetzungen für das Grundbuchamt gegeben, das entsprechende Grundstück aus dem Bestand des Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebs zu streichen.

Gemeinsames Vorgehen mit dem Grundbuchamt

Die immer häufiger auftretenden Nachfragen nach doppelt gebuchten Grundstücken führten dazu, dass das Kataster- und Vermessungsamt alle ihm bekannten Grundstücke Ende 1997 dem Grundbuchamt des Amtsgerichts Zehdenick mitteilte und um Einleitung von Maßnahmen bat, die Doppelbuchungen zu beseitigen. Diese Mitteilung wurde Anfang 1998 ergänzt durch die Angabe von Grundstücksidentitäten soweit diese feststellbar waren. Das Grundbuchamt war zunächst nicht bereit, aktiv tätig zu werden, sondern forderte die Beibringung von beglaubigten Eigentümererklärungen (notariell oder durch das Kataster- und Vermessungsamt) in der Form des § 29 der Grundbuchordnung. Demgegenüber verwies das Kataster- und Vermessungsamt auf § 38 der Grundbuchverordnung. Es gab zunächst einen schriftlich ausgetragenen

nen Streit. Um hier den Familienfrieden wieder herzustellen, wurde eine intensive Aussprache zu dieser Problematik vorgeschlagen und durchgeführt. In dieser einigen sich beide Behörden auf folgende Standpunkte:

- Doppelt gebuchte Grundstücke stellen Fehler im Grundbuchnachweis dar, die bei Nichtbeachtung zu erheblichen materiellen Konsequenzen führen können (z.B. Doppelverkauf, doppelte Belastung mit Grundschulden).
- Für die Grundstücksidentitäten bürgt das Kataster- und Vermessungsamt als für die Führung des amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke und den Nachweis der Grenzverläufe verantwortliche Behörde.
- Die Mitteilungen des Kataster- und Vermessungsamts zu festgestellten Doppelbuchungen werden bei den jeweiligen Grundbuchakten abgelegt.
- Bei Anträgen zu den jeweiligen Grundbüchern wird das aktuell geführte Grundbuch festgestellt.
- Entsprechende Feststellungen werden dem Kataster- und Vermessungsamt mitgeteilt.
- Mit der Mitteilung an das Grundbuchamt stellt das Kataster- und Vermessungsamt seine Aktivitäten in Sachen „Doppelbuchung“ grundsätzlich ein und wird nur noch bei notwendigem Konsultationsbedarf seitens des Grundbuchamts tätig.

Diese Art der Vorgehensweise hat sich inzwischen bewährt.

Schlussbemerkung

Die Beschäftigung mit dem Thema führt leicht auch zu der Diskussion darüber, ob das Objekt „Grundstück / Flurstück“ primär ein Objekt des Liegenschaftskatasters

(Teil der Erdoberfläche, festgestellte Grenzverläufe) und erst sekundär ein Grundbuchobjekt ist (Dokumentation des Grundstückseigentümers) oder ob umgekehrt die Eigentumsdokumentation (Recht auf Eigentum an Grund und Boden) im Vordergrund steht und das Liegenschaftskataster nur Zusatzangaben dazu liefert. In Anbetracht der engen Verzahnung der Verantwortlichkeit ist diese Diskussion wenig sinnvoll. Beide Behörden haben jeweils „ihre“ Verantwortung, die zum Nutzen des Eigentümers nur sinnvoll wahrgenommen werden kann, wenn interdisziplinär und kollegial zusammen gearbeitet wird.

Literatur und Quellenverzeichnis

- [1] Farke, Dr. Wolfgang: Grundbuch und Kataster, Vermessung Brandenburg, 1/2002
- [2] Kobel, Siegfried: Ende des „kartenlosen Gebietes“ in der Stadt Fürstenberg, Vermessung Brandenburg, 1/2003



Sicherungskonzept im Liegenschaftskataster

Die Entwicklung zu einer Informations- und Kommunikationsgesellschaft hat auch Auswirkungen auf die Erfassung, Führung, Benutzung und Verwaltung der Daten im Vermessungswesen. Die Vermessungs- und Katasterverwaltung befindet sich augenblicklich in einem Medienwechsel, der weg von der analogen Führung und hin zu einer wirtschaftlichen und den heutigen Anforderungen entsprechenden digitalen Führung der Daten im Vermessungswesen führt. Vorrangiges Ziel es ist, die Geobasisdaten des Raumbezugs, des Liegenschaftskatasters und der Topographie in den nächsten Jahren vollständig digital zu führen. Erforderlich ist deshalb ein wirtschaftliches Sicherungskonzept für die vorliegenden Geobasisdaten.

Ausgangssituation

Die Vermessungs- und Katasterverwaltung verwaltet die Geobasisdaten, die gegenwärtig auf unterschiedlichen Medien wie Papier, Folie, Film, Photo und elektronische Datenträger vorliegen. Die Inhalte der unterschiedlichen Medien sind gegen den Datenverlust zu sichern.

Wenn eine Stelle eine Firma mit der Neuinstallation von Software beauftragt, muss sie ihre Daten vorher selbst sichern. Es besteht kein Anspruch auf Schadenersatz, wenn Daten bei der Installation verloren gehen. Dies hat das Oberlandesgericht (OLG) Karlsruhe entschieden (Aktenzeichen 10 U 123/95 vom 20. Dezember 1995). Das OLG betrachtet die Datensicherung als das oberste Gebot der Datenverarbeitung (DV) und somit als selbstverständlich.

Sicherungsmedien

Als Medien bereits länger bekannt sind das Papier und der Film. Mit der Erfindung des Computers und seiner Verbreitung geht ein rasantes Anwachsen der Informationsmen-

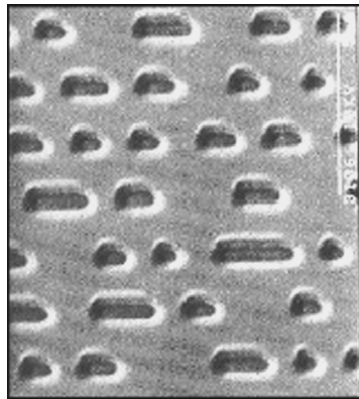


Abb. 1: elektronenmikroskopische Aufnahme der Oberfläche einer CD

ge einher. Diese Daten müssen gespeichert werden. Aufgrund der Masse der zu speichernden Daten sind die Anforderungen an moderne Informationsträger im Wesentlichen durch die Menge der gespeicherten Information pro Raumeinheit bestimmt. Datenträger, die diesen Anforderungen ent-

sprechen, kann man in drei Gruppen unterteilen: magnetische, optische und nur der Vollständigkeit halber genannt die magnetooptischen Datenträger. Auf Letztere wird nicht weiter eingegangen, da sie im Sicherungskonzept der Vermessungs- und Katasterverwaltung keine Rolle spielen.

Magnetische Datenträger

Zu dieser Gruppe von Datenträgern gehören Festplatten, Disketten und Magnetbänder (z.B. DAT 8mm). Gemeinsames Merkmal dieser Datenträger ist, dass die Daten in einer magnetisierbaren Schicht, die auf ein Trägermaterial aufgebracht ist, gespeichert werden. Über einen Lesekopf werden die magnetischen Impulse in digitale Informationen umgewandelt.

Optische Datenträger

Zu dieser Gruppe von Datenträgern gehören CD (CD-ROM, CD-R, CD-RW) und DVD. Die gespeicherte Information liegt auf allen optischen Datenträgern in der gleichen Form vor. Die Daten werden durch „Pits“ und „Lands“, das heißt durch Erhebungen der Oberfläche des Datenträgers dargestellt (Abb. 1). Dabei sind Pits die Erhebungen, wogegen Lands die unveränderte Oberfläche ist. Um die Informationen, die auf dem Datenträger gespeichert sind, wiederzugeben, wird die Pitstruktur berührungslos von einem Laserstrahl abgetastet und in ein Datenbit umgewandelt.

Haltbarkeit der Sicherungsmedien als Archivmedium

Über die physikalische Haltbarkeit können nur simulierte Alterungsverfahren der jeweils getesteten Datenträger Aufschluss geben. Diese besitzen aber aufgrund des sehr speziellen Testverfahrens keine Allgemeingültigkeit. Angaben über die Haltbarkeit der Datenträger sind für den Endanwender nur sehr schwer erhältlich. Einen Überblick über die Haltbarkeit der verschiedenen Medien zur Datenspeicherung zeigen Tabelle 1 und 2.

Datenverlust durch Kurzfristigkeit der technischen Werkzeuge

Die Speicherung von Daten auf digitalen Medien hat auf der einen Seite den Vorteil, dass jeder von jedem Ort, zu jeder Zeit auf die Daten zu-

Lebensdauerausgaben für verschiedene Speichermedien
Lagerung bei 10 °C und 25 % Luftfeuchtigkeit

	Magnetband			Optical Disk			Papier		Mikrofilm	
	Data D-3	Data 8mm	DDS 4mm	CD-ROM	WORM	CD-R	Zeitungspapier	High Quality	Permanent	Medium Film
										Archiv Film
1 Woche										
2 Wochen										
1 Monat										
3 Monate										
6 Monate										
1 Jahr										
2 Jahre										
5 Jahre										
10 Jahre										
15 Jahre										
20 Jahre										
30 Jahre										
50 Jahre										
100 Jahre										
200 Jahre										
500 Jahre										

Alle Hersteller erfüllen diese Angaben
Einige Hersteller erfüllen diese Angaben
Kein Hersteller erfüllt diese Angaben

Quelle: NML Jan 1996

Tab. 1: Lebensdauer von Speichermedien

Lebensdauerangaben für verschiedene Speichermedien
Lagerung bei 25 °C und 50 % Luftfeuchtigkeit

	Magnetband			Optical Disk			Papier			Mikrofilm	
	Data D-3	Data 8mm	DOS 4mm	CD-ROM	WORM	CD-R	Zeitungspapier	High Quality	Permanent	Medium Film	Archiv Film
1 Woche											
2 Wochen											
1 Monat											
3 Monate											
6 Monate											
1 Jahr											
2 Jahre											
5 Jahre											
10 Jahre											
15 Jahre											
20 Jahre											
30 Jahre											
50 Jahre											
100 Jahre											
200 Jahre											
500 Jahre											

Alle Hersteller erfüllen diese Angaben
 Einige Hersteller erfüllen diese Angaben
 Kein Hersteller erfüllt diese Angaben

Quelle: NML Jan 1996

Tab. 2: Lebensdauer von Speichermedien

greifen kann. Andererseits entsteht eine Abhängigkeit zwischen den gespeicherten Informationen und der Verfügbarkeit der Werkzeuge, die zum Lesen dieser Informationen notwendig sind. Durch die Kurzlebigkeit der Werkzeuge in der Informationstechnik besteht sogar die Gefahr, dass mit der Zeit Daten nicht mehr gelesen werden können, und damit Wissen verloren geht. Ein Beispiel sind die 5¼-Disketten aus den neunziger Jahren. Allen Beispielen ist gemein, dass, sofern die alten Datenträger nicht auf aktuelle Träger umkopiert wurden, die auf ihnen enthaltenen Informationen verloren sind.

Ein weiterer Punkt ist die Veralterung von Software und der mit ihr verknüpften Dateiformate. Auf Datenspeichern abgelegte

Dateien sind zunächst nichts anderes als eine Folge von Bits. Diese Bits können sowohl ein gespeichertes Bild als auch einen Brief repräsentieren. Um diese Bitreihen interpretieren zu können, benötigt man Informationen über die Struktur. Viele Informationen sind unabhängig vom eigentlichen Inhalt der Datei, und können oft nur von einem Programm, mit dem die Datei erstellt wurde, entschlüsselt werden. Weitere Faktoren erschweren diese Interpretation:

- Die große Menge von verschiedenen Dateiformaten, die in den meisten Fällen nicht miteinander kompatibel sind.
- Bei Weiterentwicklung von Programmen ist oft nur eine begrenzte Abwärtskompatibilität gegeben.

- Um wertvollen Speicherplatz zu sparen, werden Dateien komprimiert. Die Zahl der Algorithmen zur Komprimierung von Daten ist genauso unüberschaubar wie die Zahl der Dateiformate und ist demselben Alterungsprozess unterworfen.

Konzepte zur Sicherung von Daten

Will man Daten langfristig sichern, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden. Der Bestand der Daten muss sichergestellt sein, und die Nutzung dieser Daten muss weiterhin ermöglicht werden. Bei Daten, die ohne Werkzeuge lesbar sind, ist die Sicherung weniger problema-

tisch als bei digital gespeicherten Daten, deren Information wir nicht unmittelbar mit den Sinnesorganen erfassen können. Das heißt, nicht nur die Daten müssen gespeichert werden, sondern auch die Werkzeuge, mit denen diese Daten gelesen werden können. Unter diesen Voraussetzungen unterscheidet man zwischen den Möglichkeiten der statistischen und dynamischen Datensicherung.



Abb. 2: HD-Rosetta

Statische Datensicherung

Statische Datensicherung eignet sich nur für Daten, die vom Menschen direkt lesbar sind. Grundlegend für die langfristige Sicherung ist, dass die Informationen auf einem dauerhaften Träger aufgezeichnet werden. Eine Möglichkeit der Erhaltung der Inhalte der bedrohten Unterlagen ist die Fotografie. Andere moderne Formen der statischen Datensicherung verwenden dauerhafte Materialien wie Gläser, Keramiken oder Metalle, auf denen die Daten in verkleinerter, aber direkt lesbarer Form gespeichert werden. Eine Form dieser modernen Speichertechnologie und der Vollständigkeit wegen erwähnt ist die HD-Rosetta (Abb. 2). Die Scheibe hat einen Durchmesser von etwa 5 cm und kann ca. 9 000 Text- oder Bildseiten speichern. Die Höhe einer gespeicherten Textzeile beträgt ca. 5 µm. Die zu schreibenden Daten wie Urkunden,

Bilder und andere Dokumente werden mittels eines Scanners digitalisiert und durch ein Ätzverfahren auf die Scheibe übertragen. Die gespeicherten Daten sind mit einem Mikroskop direkt lesbar (Abb. 3).

Die Haltbarkeit der HD-Rosetta wird auf mehrere tausend Jahre geschätzt. Der Fertigungsaufwand für Datenträger wie die HD-Rosetta ist sehr hoch. Sie bietet sich insbesondere zur Sicherung von Kulturgut an.

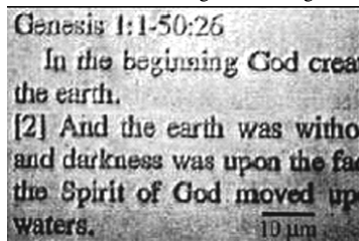


Abb. 3: Auf HD-Rosetta gespeicherter Text in 4500-facher Vergrößerung

Dynamische Datensicherung

Bei dieser Form der Datensicherung werden die Informationen auf konventionellen Datenträgern gespeichert und in regelmäßigen Abständen auf neue Träger umkopiert. Die Zeitabstände des Umkopierens hängen vom jeweiligen Datenträger ab. Sie betragen bei magnetischen Speichern ca. ein Jahr und bis zu zehn Jahren bei CD. Die Hauptfrage, die sich bei dieser Form der Datensicherung stellt, ist, ob die entsprechenden Daten nur kopiert oder auch in andere Formate übertragen werden sollen. Für das reine Kopieren der Daten spricht, dass die Informationen in der Form erhalten bleiben, in der sie erstellt und gespeichert wurden. Beim Übertragen in andere Formate könnte es zu Fehlern kommen, die Struktur der Information würde verändert, im schlimmsten Fall würde dies zu Informationsverlust führen. Werden die

Daten nur kopiert, muss deren Lesbarkeit auch in Zukunft gesichert sein. Dies erfordert allerdings Informationen über die Programme, mit denen die Informationen erstellt wurden, die zusammen mit den Daten gespeichert werden müssten. Zusätzlich müssten auch die Hardware, auf der die Programme zur Zeit der Erstellung liefen, und deren Betriebssysteme erhalten werden. Die EU zieht in ihren „Leitlinien für den Umgang mit elektronischen Informationen“ diese Möglichkeit ausdrücklich in Betracht: „Wenn die genutzte Anwendung Daten in einem proprietären Format erzeugt, kann es für den Zugriff auf die Information erforderlich sein, das gesamte System aufzubewahren. Dazu gehören die Anwendung selbst, die IT-Plattform, die Dokumentation und möglicherweise sogar das Personal mit dem entsprechenden Know-how für die Nutzung des Programms und der Plattform. Die Kosten einer derartigen Lösung sind sorgfältig gegenüber dem spezifischen Wert der Information abzuwägen.“[EU 1997]

In der Praxis erscheint es jedoch fast unmöglich, die alten Computersysteme für lange Zeit vorzuhalten. Bei der Erstellung von neuen Daten sollte eine standardisierte Speicherung von Dokumenten erfolgen:

- Verwendung einheitlicher genormter Formate.
- Maschinenunabhängige Formate sind langlebiger.
- Keine Verschlüsselung verwenden.

Arten der Datensicherung

Datenspiegelung

Bei der Datenspiegelung werden die Daten redundant und zeitgleich auf verschiedenen Datenträgern gespeichert. Da es sich meist um schnelle Datenträger handelt, entstehen

durch die doppelte Auslegung der Datenträger und durch die notwendige Steuerungssoftware entsprechend hohe Kosten. Der wesentliche Vorteil der Datenspiegelung ist, dass der Ausfall eines dieser Speicher ohne Zeitverlust überbrückt werden kann.

Volldatensicherung

Bei der Volldatensicherung werden sämtliche zu sichernden Dateien zu einem bestimmten Zeitpunkt auf einen zusätzlichen Datenträger gespeichert. Es wird dabei nicht berücksichtigt, ob die Dateien sich seit der letzten Datensicherung geändert haben oder nicht. Daher benötigt eine Volldatensicherung einen hohen Speicherbedarf. Der Vorteil ist, dass die Daten vollständig für den Sicherungszeitpunkt vorliegen und die Restaurierung von Dateien einfach und schnell möglich ist, da nur von der letzten Volldatensicherung extrahiert werden muss. Werden Volldatensicherungen selten durchgeführt, so kann sich durch umfangreiche nachträgliche Änderungen innerhalb einer Datei ein hoher Nacherfassungsaufwand ergeben.

Inkrementelle Datensicherung

Mit der inkrementellen Datensicherung werden im Gegensatz zur Volldatensicherung nur die Dateien gesichert, die sich gegenüber der letzten Datensicherung (Volldatensicherung oder inkrementelle Datensicherung) geändert haben. Dies spart Speicherplatz und verkürzt die erforderliche Zeit für die Datensicherung. Für die Restaurierung der Daten ergibt sich im Allgemeinen ein höherer Zeitaufwand, da die Dateien auch Datensicherungen verschiedener Zeitpunkte extrahiert werden müssen. Die inkrementelle Datensicherung basiert immer auf einer Volldatensiche-

rung. In periodischen Zeitabständen werden Volldatensicherungen erzeugt, in der Zeit dazwischen werden eine oder mehrere inkrementelle Datensicherungen vollzogen. Bei einer Restaurierung einer Datei wird die letzte Volldatensicherung als Grundlage genommen, die um die in der Zeit geänderten Daten aus der inkrementellen Sicherung ergänzt wird.

Differentielle Datensicherung

Bei der differentiellen Datensicherung werden nur die Dateien gesichert, die sich gegenüber der letzten Volldatensicherung geändert haben. Eine differentielle Datensicherung benötigt mehr Speicherplatz als eine inkrementelle Datensicherung. Die Dateien lassen sich aber einfacher und schneller restaurieren. Für die Restaurierung der Daten reicht die letzte Volldatensicherung sowie die aktuellste differentielle Sicherung, nicht wie bei der inkrementellen Datensicherung, wo unter Umständen mehrere Datensicherungen nacheinander eingelesen werden müssen.

Eine spezielle Form der Datensicherung ist die Image-Datensicherung. Bei der Image-Datensicherung werden nicht die einzelnen Dateien einer Festplatte gesichert, sondern die physikalischen Sektoren der Festplatte. Es handelt sich hierbei um eine Vollsicherung, die sehr schnell auf eine gleichartige Festplatte gebracht werden kann.

Sicherungsmethode

Theoretisch ließe sich ein tägliches Backup mit einem einzigen Band realisieren. Allerdings wäre die gewonnene Datensicherheit trügerisch. Versagt das Band, steht man ohne Datensicherung da. Auch die Verwendung von zwei Bändern, eines für ein Vollbackup und eines, auf dem die tägli-

chen inkrementellen Backups in mehreren Sessions hintereinander gespeichert werden, genügt bei Weitem nicht der gebotenen Sorgfaltspflicht. Grundsätzlich ist es ratsam, jedes Tagesbackup auf einem gesonderten Band zu speichern, auch wenn dies zunächst als Platzverschwendung erscheint. Als ausreichend sicher hat sich das GVS-Prinzip (Großvater-Vater-Sohn) erwiesen. Zunächst werden ein (Freitags-)Band für das Vollbackup und vier Bänder für die übrigen Wochentage benötigt. In der darauffolgenden Woche wird jedoch nicht das Freitag-Band mit dem Vollbackup überschrieben, sondern ein weiteres Band dem Zyklus hinzugefügt. Dadurch erhält man ein Archiv der letzten Wochen. Für die folgenden Wochentage verwendet man die entsprechenden alten Inkremental-Bänder, die einfach überschrieben werden. Die wöchentlichen Vollbackups eines Monats (maximal fünf) bekommen jeweils ein eigenes Band. Am Ende des Monats legt man jeweils ein Monatsarchiv an. Somit benötigt man zwölf Bänder für die Monate (die Großväter Januar bis Dezember), fünf Bänder für die freitäglichen Vollbackups (Väter) und vier Bänder für die Wochentage Montag bis Freitag (Söhne). Insgesamt sind also 21 Bänder erforderlich. Zu beachten sind dabei die Herstellerangaben des Streamers. Gerade bei DAT-Streamern kann es vorkommen, dass die Bänder bereits nach 25 Zyklen ausgetauscht werden müssen.

Wie sichern Wirtschaftsunternehmen?

Auch in der Industrie sind in den letzten Jahrzehnten die Arbeitsmethoden weitestgehend automatisiert worden. In allen Bereichen hat der Computer noch sehr viel stärkeren Einzug gefunden, als es in der Verwaltung bis heute der Fall ist. Damit

stellten sich die gleichen Fragen der Umarbeitung und der Sicherung schon sehr viel früher.

Entwicklungsbereiche

Gerade in der Entwicklung sind sämtliche Arbeitsschritte automatisiert worden, so dass ein neues Produkt komplett am digitalen Arbeitsplatz entworfen wird. Das heißt, dass im Ergebnis jedes Teil des Fahrzeugs von der Karosserie bis hin zu Kleinteilen als digitales Modell vorliegt und als Vorlage für die Produktion der Teilehersteller dient.

Kurzzeitsicherung

Die Unternehmen betreiben in der Regel große Rechnernetze mit mehreren Servern. Die Daten werden auf gesonderten Datenträgern oder auf anderen räumlich getrennten Servern gespiegelt. So kann der Ausfall eines Systems schnell kompensiert werden.

Langzeitsicherung

Der Entwurf eines neuen Modells kostet viel Geld. So ist die Sicherung der Daten von enormer Bedeutung. Gerade der partielle Rückgriff auf Entwürfe früherer Zeit ist sicherzustellen, um die nochmalige vollständige Konstruktion eines Teils zu vermeiden.

Wie bei jedem digital erzeugten Datenbestand besteht auch hier nach Jahren die Problematik der Lesbarkeit der Daten. Auch hier werden zwei Gründe genannt. Zum einen der Verfall der Datenträger und zum anderen die Fortentwicklung bzw. der Einsatz einer neuen Software, die das Dateiformat nicht mehr unterstützt. Für Langzeitsicherungen werden diese Daten daher immer mit der dazugehörigen Software gesichert.

Unternehmen mit hoher Ausfallsicherung (Kreditinstitut)

Alle Geschäftsprozesse in einer Bank werden heute digital bearbeitet. Wichtige Geschäftsunterlagen werden gescannt und digital in das Netzwerk eingestellt. Der Ausfallsicherheit wird dadurch Rechnung getragen, dass die Datenverarbeitung auf zwei Hauptrechnern vollzogen wird, die in zwei verschiedenen Niederlassungen und damit örtlich getrennt installiert sind. Über ein Hochgeschwindigkeitsnetz sind diese Rechner miteinander verbunden.

Kurzzeitsicherung

Die Kurzzeitsicherung erfolgt im Netz der Bank. Die Daten liegen auf beiden Servern vor, die jeweils mit ca. 50 % ihrer maximalen Last betrieben werden. Ein Ausfall eines Servers wird dadurch kompensiert, dass der zweite Server die Last mit übernimmt. Voraussetzung für dieses Konzept ist die Datenhaltung entsprechend auf beiden Systemen vorzuhalten (RAID-System).

Dieses Verfahren ist typisch in Bereichen, die sich einen Ausfall aus wirtschaftlicher und unternehmenspolitischer Sicht nicht leisten können. Vorteil ist die nahezu vollständige Vermeidung von Systemausfällen. Der Nachteil besteht in den hohen Kosten für ein solches System.

Langzeitsicherung

Bis zum Jahr 2000 wurden alle Geschäftspapiere auf Mikrofilm gesichert. Heute wird es als wesentlichen Nachteil gesehen, die Daten auf unterschiedlichen Medien zu verwalten. Der Zugang in einem vollautomatisierten Prozessablauf muss auch automatisiert möglich sein. Ab dem Jahr 2001 werden alle Geschäftsunterlagen gescannt und im Netz zur Verfügung gestellt. Die Originale kommen ins Archiv. Die Bank

hält es für nicht erforderlich, neben dem Original und dem Scan ein weiteres Medium für eine Langzeitsicherung zu fertigen.

Datensicherung im Liegenschaftskataster

Datensicherung ist die Vervielfältigung der Geodaten des amtlichen Vermessungswesens auf einem anderen Medium, um die amtlichen Nachweise bei Verlust wiederherstellen zu können.

Im amtlichen Vermessungswesen hat die Datensicherung das Ziel, die aktuellen digitalen Nachweise und Nachweissysteme bei einem Systemabsturz kurzfristig wiederherstellen zu können (Kurzzeitsicherung). Darüber hinaus führt das amtliche Vermessungswesen infolge seiner Entwicklung eine Historie. Diese Historie soll im Land Brandenburg langfristig erhalten bleiben (Langzeitsicherung).

Die Entscheidung für ein bestimmtes Sicherungsmedium hängt von dem Zeitraum, in dem auf das Sicherungsmedium zurückgegriffen werden muss, ab. Für diesen Zeitraum müssen der Datenträger erhalten bleiben und die auf ihm enthaltenen Daten in unveränderter und lesbarer Form wiedergegeben werden können.

Liegenschaftsbuch

Das Liegenschaftsbuch wurde im Jahr 1995 in Brandenburg auf das bundeseinheitliche „Automatisierte Liegenschaftsbuch“ (ALB) umgestellt. Im ALB werden die aktuellen beschreibenden Daten der einzelnen Flurstücke verwaltet. Darüber hinaus beinhaltet das ALB eine Historienführung; die Historie wird beginnend mit der Einrichtung des ALB nachgewiesen.

Mit der Umstellung auf die digitale Führung wurden die analogen Liegenschaftsbücher (ca. 14 500 gebundene Bücher und

ca. 1 500 000 Karteiblätter) außer Gebrauch gesetzt. Sie lagern in den Registraturen der Kataster- und Vermessungsämter und weisen die Flurstückshistorie für den Zeitraum von der Aufstellung des Grundsteuerkatasters im Jahr 1865 bis zur Einrichtung des ALB im Jahr 1995 nach.

Einzelne Kataster- und Vermessungsämter haben die außer Gebrauch gesetzten analogen Liegenschaftsbücher teilweise zweifach verfilmen lassen. Ein Exemplar des Films lagert im jeweils zuständigen Kataster- und Vermessungsamt, das Zweitstück im Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB).

Das ALB besteht neben der Datenbank aus einer Vielzahl von weiteren Dateien, die für die Steuerung des Programmsystems und der Übersetzung von Verschlüsselungen erforderlich sind. Um das Liegenschaftsbuch zu sichern, ist es daher notwendig, alle für das System ALB erforderlichen Daten zu sichern.

Um bei Systemabstürzen die beschreibenden Daten kurzfristig wiederherstellen zu können, ist das ALB in dem GVS-Prinzip auf digitalen Bändern (Datenbanksicherung) zu sichern. Mindestens eine Voll Datensicherung ist außerhalb des Kataster- und Vermessungsamts bei der LGB zu lagern. Die historische Flurstücksabfolge, die im ALB nachgewiesen ist, wird durch die regelmäßige Datenbanksicherung gleichermaßen langfristig gesichert.

Die analogen Buchnachweise sind größtenteils in einem schlechten Zustand. Deshalb werden in absehbarer Zeit umfangreiche Maßnahmen erforderlich, diesen Bestand an Büchern und Karteikarten zu erhalten. Die Langzeitsicherung der historischen Flurstücksabfolge kann die Vermessungs- und Katasterverwaltung aus wirtschaftlichen Gründen momentan nicht leisten.

Da der Zugriff auf die Flurstückshistorie durch andere Behörden mittelfristig deutlich abnehmen wird und diese Nachweise als Arbeitsgrundlage in den Kataster- und Vermessungsämtern grundsätzlich nicht mehr in Betracht kommen, sollten diese Bestände aus den Registraturen der Kataster- und Vermessungsämter ausgelagert werden. Die Folge ist eine deutliche Entlastung der Registraturen.

Liegenschaftskarte

Gegenwärtig sind ca. 57 % der Landesfläche des Landes Brandenburg noch auf analogen Liegenschaftskarten (ca. 30 000 Einzelblätter) nachgewiesen.

Zur schnellen Bereitstellung dieser graphischen Information wurde das „Gebrauchsarchiv“ aufgebaut. Zu seiner Laufendhaltung werden in regelmäßigem Turnus für jedes aktualisierte Kartenblatt zwei Filmdatenkarten erstellt. Eine Filmdatenkarte wird in dem jeweiligen Kataster- und Vermessungsamt und die zweite, als Sicherungsstück, in der LGB gelagert. Eine weitere Sicherung erfolgt durch Verfilmung auf Mikrofilmvollfiche (DIN-Format). Um das „Gebrauchsarchiv“ zu einem digitalen Nachweissystem weiterzuentwickeln, werden von jeder aktuellen Filmdatenkarte jeweils zwei TIFF-Dateien angefertigt, die gleichfalls im zuständigen Kataster- und Vermessungsamt und in der LGB vorgehalten werden. Die TIFF-Dateien werden mit dem Programmsystem „ProView“ visualisiert. Ziel ist es, den aktuellen Liegenschaftskartennachweis im „Gebrauchsarchiv“ und im digitalen Nachweissystem vorzuhalten.

Die verbleibenden 43 % der Landesfläche sind auf die Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) umgestellt. Sie wird in dem für einen Katasteramtsbezirk zustän-

digen Kataster- und Vermessungsamt auf einem eigener Server verwaltet. Mit der Umstellung auf die digitale Führung wurden die analogen Liegenschaftskarten außer Gebrauch gesetzt. Die schnelle Bereitstellung der ALK-Daten erfolgt über das Auskunftsinformationssystem (AIS). Die Umstellung von analoger auf digitale Führung wird durch die zuletzt erstellte Filmdatenkarte dauerhaft dokumentiert.

Alle seit Aufstellung des Liegenschaftskatasters außer Kraft gesetzten analogen Liegenschaftskarten (ca. 100 000) werden in den Registraturen der jeweiligen Kataster- und Vermessungsämter gelagert. Als Arbeitsgrundlage kommen diese grundsätzlich nicht mehr in Betracht, weisen aber die Flurstückshistorie für den Zeitraum von der Aufstellung des Grundsteuerkatasters im Jahr 1865 bis zur Einrichtung der ALK nach.

Die ALK besteht neben der Datenbank aus einer Vielzahl von weiteren Dateien, die das Programmsystem lauffähig machen. Um die Liegenschaftskarte zu sichern, ist es daher notwendig, alle für das System ALK erforderlichen Daten zu sichern.

Um bei Systemabstürzen die graphischen Daten kurzfristig wiederherstellen zu können, ist die ALK auch nach dem GVS-Prinzip auf digitalen Bändern (Datenbanksicherung) zu sichern. Mindestens eine Volldatensicherung ist außerhalb des Kataster- und Vermessungsamts bei der LGB zu lagern.

Das Format TIFF gilt heute im Bereich der Rasterdaten als Standardformat. Die Wirtschaft geht davon aus, dass dieser Standard über einige Jahre hinweg bestehen wird. Die Vorteile beim Format TIFF liegen bei der Verfügbarkeit durch EDV-Systeme.

Die zurzeit durchgeführte doppelte Umarbeitung der in Gebrauch befindlichen

analogen Liegenschaftskarten ist unwirtschaftlich. Die Kosten und der Aufwand stehen in keinem Verhältnis zum erzielten Nutzen.

Auf Grund der Vorteile des TIFF-Formats wird auf die Filmdatenkarte verzichtet. Bis zur flächendeckenden Einführung der ALK kann damit die schnelle Bereitstellung der graphischen Informationen bereits mit einem digitalen Nachweissystem erfolgen.

Die historische Flurstücksabfolge wird nach Einrichtung der ALK durch einen analogen Auszug aus der Liegenschaftskarte, in der die Veränderung dargestellt ist, dokumentiert.

Die historische Flurstücksabfolge bis zur Einrichtung der ALK ist in den analogen Liegenschaftskarten auf Grund der technischen Verfahren des Streichens und Neueintragens nachvollziehbar und aus der Abfolge der außer Gebrauch gesetzten analogen Liegenschaftskarten ersichtlich.

Liegenschaftszahlenwerk

Der Liegenschaftszahlennachweis besteht in Brandenburg aus ca. 1,1 Mio. analogen Vermessungsrisse. Darüber hinaus sind Liegenschaftszahlen auch in einer hohen Anzahl von analogen Ergänzungskarten (ca. 200 000) nachgewiesen. Die Vermessungsrisse und die Ergänzungskarten werden in den zuständigen Kataster- und Vermessungsämtern gelagert.

Zur effektiven Bereitstellung der Liegenschaftszahlen wurde das „Mikrofilmgebrauchsarchiv“ aufgebaut. Dazu wurden für jeden Vermessungsriß bisher zwei Filmdatenkarten erstellt. Ein Exemplar der Filmdatenkarte lagert im zuständigen Kataster- und Vermessungsamt und die zweite in der LGB. Diese Filmdatenkarte dient der Langzeitsicherung. Inzwischen wird auf

die Fertigung der Filmdatenkarte für das Kataster- und Vermessungsamt verzichtet.

Mit den eingesparten Kosten durch den Wegfall der Filmdatenkarte ist es möglich, die Kataster- und Vermessungsämter mit der notwendigen Hard- und Software auszustatten, um die Herstellung der TIFF-Dateien in eigener Verantwortung und mit hoher Flexibilität durchzuführen. Darüber hinaus sollte die Aufnahme des Vermessungsrisse in das ANS (Automatisiertes Nachweissystem) zukünftig Bestandteil der Übernahme sein, insofern wäre die Hard- und Softwareausstattung zukünftig zur Aufgabenerfüllung erforderlich.

ANS basiert auf einer Sachdatenbank, die mit Hilfe von Indizes auf die dazugehörige TIFF-Datei verweist. Für die Sicherung der ANS-Daten gilt auch hier, dass alle für das System erforderliche Dateien und Datenbanken zu sichern sind. Um die Daten der Liegenschaftszahlen kurzfristig wiederherstellen zu können, ist das ANS im GVS-Prinzip auf digitalen Bändern (Datenbanksicherung) zu sichern. Mindestens eine Volldatensicherung ist auch hier außerhalb des Kataster- und Vermessungsamts bei der LGB zu lagern.

Die alten noch im Gebrauch befindlichen Vermessungsrisse/Ergänzungskarten sind zu einem großen Teil in einem schlechten Zustand. Deshalb werden auch für diese Nachweise umfangreiche Erhaltungsmaßnahmen erforderlich sein.

Da die Vermessungsrisse/Ergänzungskarten vollständig auf TIFF-Format umgearbeitet werden, ist ein Zugriff auf deren Originale seitens der Angehörigen der Vermessungs- und Katasterverwaltung grundsätzlich nicht mehr erforderlich. Zur Entlastung der Registraturen der Kataster- und Vermessungsämter könnten diese Bestände ausgelagert werden.

Sonstige Unterlagen

Zu den sonstigen Unterlagen gehören im Wesentlichen die Grenzniederschriften, der Auszug aus der Liegenschaftskarte in der die Veränderung eingetragen wurde und der Fortführungsbeleg. Sonstige Unterlagen werden in den jeweils zuständigen Kataster- und Vermessungsämtern größtenteils in analoger Form gelagert.

Die Grenzniederschriften sind Bestandteil der Vermessungsschriften und werden von den Vermessungsstellen in analoger Form eingereicht. Sie liegen mittlerweile über einen Zeitraum von rund hundert Jahren vor. Ihre Anzahl liegt bei ca. 700 000 – 900 000 Niederschriften mit mindestens jeweils vier Seiten Inhalt. Um die Grenzniederschriften in ähnlicher Form wie die Vermessungsrisse zu sichern, müssten sie komplett in TIFF-Dateien umgearbeitet werden. Diese Lösung verursacht Kosten in Höhe von 800 000 € (eine DIN A4-Seite zu scannen verursacht Kosten von ca. 0,25 € / Seite). Der Inhalt der Grenzniederschrift ist regelmäßig im Liegenschaftsbuch, der Liegenschaftskarte und den Vermessungsrissen nachgewiesen. Insofern ist ein regelmäßiger Rückgriff auf die Grenzniederschriften nicht erforderlich und die Umstellung auf andere Medien aus wirtschaftlichen Gründen nicht zu vertreten.

Fazit

Da der Computer in allen gesellschaftlichen Bereichen an Bedeutung gewinnt, gewinnt auch das Thema der langfristigen Speicherung von Daten an Bedeutung. Dies reicht von der Frage des persönlichen Umgangs mit Daten, d.h. fertige ich Sicherungskopien von Texten wie Referaten an, in welchen Formaten sichere ich diese Texte, bis zu globalen Themen wie: welche Daten müssen langfristig erhalten werden

und wer entscheidet über diese [UNESCO 2001].

Für das Vermessungswesen stellt sich mit der Umstellung auf die digitale Führung die Frage der Sicherung der digitalen und bisherigen analogen Daten. Die historischen analogen Daten sind für den täglichen Gebrauch nicht mehr erforderlich. Als Kulturgut im Sinne der UNESCO sind diese nicht anzusehen, wenn gleich ihr fachlicher Wert für das Vermessungswesen hoch einzuschätzen ist. Die Aufwendungen für eine Sicherung sind mit dem Nutzen abzuwägen und daraus die notwendigen Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen. Momentan besteht Handlungsbedarf nur in den Fällen, wo sich das Original in einem sehr schlechten Zustand befindet. Dies sind im Verhältnis zur Gesamtsumme der historischen analogen Unterlagen aber nur wenige Fälle. Durch die automatisierte Führung der Daten wird zukünftig die Sicherung der Daten täglich betrieben. Aufgrund der Datenhaltungskonzepte im Liegenschaftskataster (z.B. die Historienführung in ALKIS) ist auch die Langzeitsicherung der Daten sichergestellt. Nur bei Umstellungen von Systemen und Formaten und der Haltbarkeit der Speichermedien ist auf ein Refresh der Daten zu achten. Die Umarbeitung analoger Unterlagen auf ein Sicherungsmedium kommt aus wirtschaftlichen Gründen nicht in Betracht.

LITERATUR

EU 1997: AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN: *Leitlinien für den Umgang mit elektronischer Information-Maschinenlesbare Daten und elektronische Dokumente.*

Luxemburg: 1997, ISBN 92-828-2284-2

- Grote 2000: GROTE ANDREAS: Verflüchtigt - Der Zahn der Zeit nagt an digitalen Daten. In: *c't* 24 2000, S. 114
- Unesco 2001: UNESCO-Web World-Memory of the World. URL: http://firewall.unesco.org/webworld/mdm/en/index_mdm.html
- Zimmer 1999: ZIMMER, DIETER: Das große Datensterben-Von wegen Informationszeitalter: Je neuer die Medien, desto kürzer ist ihre Lebenserwartung. In: *Die Zeit* 47 1999



Konzept für die Verwaltung der Datenträger des amtlichen Vermessungswesens

In der heutigen Informationsgesellschaft werden infolge des technischen Fortschritts in immer kürzerer Zeit immer mehr Daten auf immer mehr Datenträgern angesammelt. Deshalb droht der rasant wachsende Bestand an Datenträgern unübersichtlich zu werden, so dass eine effektive Bereitstellung von Informationen zukünftig erschwert wird.

Waren es früher analoge Datenträger, so treten heute optische und digitale Datenträger in den Vordergrund. Die Folge ist, dass die sachgerechte Aufbewahrung und wirtschaftliche Verwaltung der Daten und Datenträger durch diesen Medienwechsel neu ausgerichtet werden muss. Vor dem Hintergrund der gemeinschaftlichen Sicht auf das amtliche Vermessungswesen soll deshalb für alle Aufgabenbereiche ein gemeinsames Verwaltungskonzept entwickelt werden. Die Grundsätze der behördlichen Schriftgutverwaltung werden hierbei besonders beachtet.

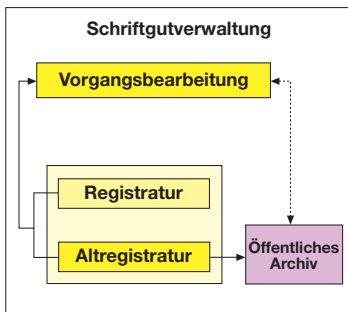
Bis Ende des 19. Jahrhunderts war die behördliche Schriftgutverwaltung zum einen durch die organisatorische Trennung zwischen Schriftgutverwaltern und Vorgangsbearbeitern, zum andern durch das intensive Registrieren von Schriftstücken charakterisiert. Nicht nur der Postein- und -ausgang sowie die sichere und geordnete Aufbewahrung der bearbeiteten Vorgänge, sondern auch der Standort jedes Schriftstücks während der Vorgangsbearbeitung wurden erfasst, denn die einzelnen Schriftstücke wurden beim Wechsel des Bearbeiters über die Registratur geleitet. Da verhältnismäßig wenig Schriftgut anfiel, kannte die Registratur kein regelmäßiges Aussondern.

Ende des 19. Jahrhunderts führte die Büroreform auch zu Veränderungen in der behördlichen Schriftgutverwaltung, in deren Folgen sich die Registratur in eine „laufende“ Registratur und eine Altregistratur aufteilte, aus der sich dann die Archivverwal-

tung entwickelte. Im Unterschied zur Registratur, die das Schriftgut einer Behörde verwaltet, führt das Archiv das Schriftgut mehrerer Behörden. Aus der Entwicklung ist die Verwandtschaft beider Institutionen erkennbar. Die Registratur ist heutzutage eines der innerbehördlichen Informationssysteme.

Das „Zurücklegen“ von Schriftgut aus der laufenden Registratur in die Altregistratur stellt aus heutiger Sicht die erste Stufe der Aussonderung dar. Am Ende steht dann die archivische Verwahrung und Sicherung, d.h. die Übertragung der Verantwortung für das dauernd aufzubewahrende Schriftgut auf das zuständige Archiv. Dort steht das Schriftgut für die Benutzung dauerhaft zu Verfügung.

Für das Schriftgut der Landesbehörden ist das Brandenburgische Landeshauptarchiv das zuständige öffentliche Archiv. Die Landesbehörden sind nach dem Brande-



burgischen Archivgesetz vom 7.04.1994 verpflichtet, alle Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt werden, dem Brandenburgischen Landeshauptarchiv unverändert anzubieten und, soweit sie archivwürdig sind, zu übergeben. Archivwürdig sind Unterlagen, die aufgrund ihrer rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedeutung für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart, für die Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung oder für die Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter von bleibendem Wert sind. Über die Archivwürdigkeit entscheidet das Brandenburgische Landeshauptarchiv. Das regelmäßige Anbieten liegt sowohl im Interesse der anbietenden Stellen, die dadurch ihre Registraturen entlasten und ihre Funktionsfähigkeit erhöhen, als auch im Interesse des Brandenburgischen Landeshauptarchivs, das dadurch seine Bestände systematisch als Quellenfundus für zukünftige Forschungen ausbaut.

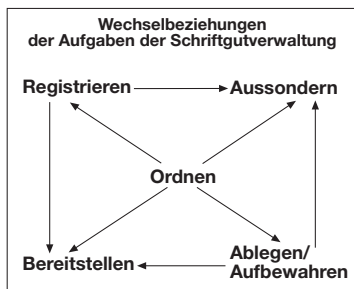
Ziele der behördlichen Schriftgutverwaltung

Die behördliche Schriftgutverwaltung ist eine fachneutrale Aufgabe. Sie hat im Wesentlichen folgende Ziele:

1. Die „Aktenmäßigkeit“ der Verwaltung sichern
Die Untersuchungen und Entscheidungen einer Verwaltung müssen stets nachprüfbar sein. Dies gilt nicht nur für Anträge, sondern auch für die innerdienstliche Arbeit.
2. Die Bearbeitung unterstützen
Die behördliche Schriftgutverwaltung soll die Bearbeitung erleichtern. Die Unterstützung beginnt beim rechtzeitigen Wiedervorlegen von Schriftstücken und endet mit dem Bereitstellen aller einschlägigen Vorgänge.
3. Den Schriftgutbestand sichern und reduzieren
Der Schriftgutbestand ist gegen Beschädigung, Verlust und unzulässige Benutzung zu sichern. Darüber hinaus müssen die vorhandenen Schriftstücke wegen des nur begrenzt zur Verfügung stehenden Lagerraums und aus Gründen der Übersichtlichkeit nachprüfbar und regelmäßig verringert werden.

Aufgaben der behördlichen Schriftgutverwaltung

Das „Schriftgutverwalten“ umfasst Aufgaben, die sich zwar gegeneinander abgrenzen lassen, aber miteinander in Beziehung stehen.



1. Ordnen

Schriftstücke sind mit ihren Beziehungen untereinander in einen zweckmäßigen Zusammenhang und in eine bestimmte Reihenfolge zu bringen. Die Wahl des Ordnungsmerkmals hat Auswirkungen auf die Bereitstellung des Schriftguts. Es sollte nachvollziehbar gewählt sein. Als Ordnungskriterien können unterschiedliche Merkmale wie Aktenzeichen oder die Flurstücksnummer, aber auch der Name des Antragstellers genutzt werden.

2. Registrieren

Die Ordnungsmerkmale sind in einem Verzeichnis zum Zwecke einer effektiven Bereitstellung festzuhalten, um den vollständigen Überblick über das vorhandene Schriftgut zu behalten. Verzeichnisarten sind z.B. der Aktenplan oder das Aktenverzeichnis.

3. Ablegen und Aufbewahren

Erst mit Abschluss der Bearbeitung (Ablagereife) kann ein Vorgang aus der Vorgangsbearbeitung in den Zuständigkeitsbereich der Schriftgutverwaltung übergehen. Das Schriftgut ist in ein vorhandenes Ordnungssystem einzufügen und an seinen Platz zu stellen (Ablegen) und für einen bestimmten Zeitraum zu lagern (Aufbewahren). Zu diesen Aufgaben gehört auch die Auswahl geeigneter Schriftgutbehälter (z.B. Stehordner, Kartenschränke) und günstiger Lagerungsformen (z.B. klimatisiert) sowie Maßnahmen zum Schutz vor Beschädigung, Diebstahl und missbräuchlicher Benutzung. Der Zeitraum der Lagerung muss durch die Festlegung von Aufbewahrungsfristen begrenzt werden.

4. Bereitstellen

Schriftstücke sind in dem notwendigen Umfang und in einem vertretbaren Zeit-

raum für bestimmte Zwecke zur Verfügung zu stellen. Das Bereitstellen ist eine Dienstleistung der Schriftgutverwaltung. Die Bearbeitung von Vorgängen wird durch das Bereitstellen erst möglich.

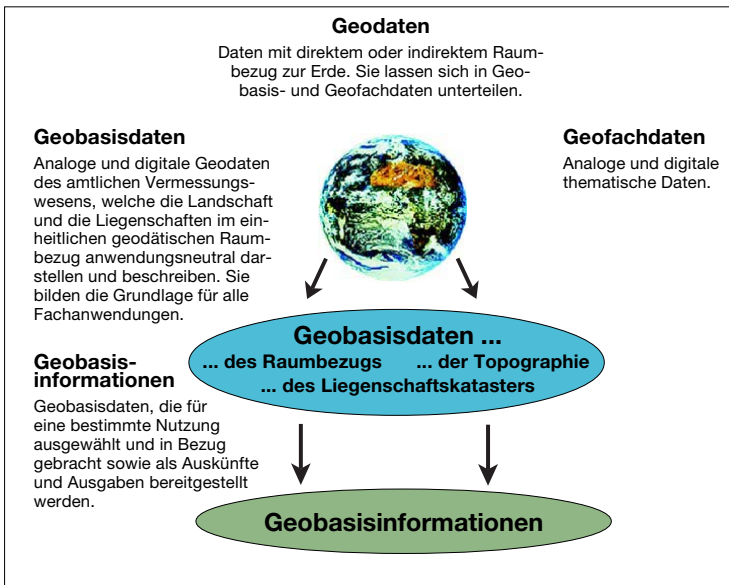
5. Aussondern

Aussondern ist die Behandlung von nicht mehr oder nur noch sporadisch benötigtem Schriftgut. Zum Aussondern zählt die Überführung des Schriftguts in die Altregistratur bis hin zu seiner Übergabe an das zuständige öffentliche Archiv bzw. zu seiner Vernichtung. Wird nur unzulänglich ausgesondert, leidet darunter die Funktionsfähigkeit der Registratur, weil die Übersicht über das Schriftgut allmählich verloren geht.

Konzept für die Datenverwaltung

Die vorangestellten Grundsätze der behördlichen Schriftgutverwaltung sind auf die Verwaltung der Geodaten des amtlichen Vermessungswesens (Geobasisdaten) einschließlich ihrer Entstehungsgeschichte und ihrer Datenträger zu übertragen.

Geobasisdaten und ihre Entstehungsgeschichte werden analog, optisch bzw. digital auf Datenträgern gelagert oder systemtechnisch in Programmen verwaltet. Letztendlich beschränkt sich der Regelungsbedarf und damit dieses Konzept anders als bei der Datensicherung nur auf die Datenträger. Das Medium der Datenträger ist unbeachtlich. Die Datenträger selbst sind wie Schriftgut zu behandeln. In Programmsystemen werden die in Rede stehenden Daten wie in der behördlichen Schriftgutverwaltung sortiert (geordnet), indiziert (registriert), gespeichert (abgelegt/aufbewahrt), visualisiert (bereitgestellt) und gelöscht (ausgesondert). Diese Aufgaben stehen fest und sind in den Hand-



büchern zu den einzelnen Programmsystemen erläutert.

Das Konzept der Datenverwaltung schließt nicht die Verwaltung „allgemeiner Verwaltungsvorgänge“ ein. Für diese sind die Grundsätze der behördlichen Schriftgutverwaltung bereits verwirklicht. Auch fachfremde Aufgaben der behördlichen Schriftgutverwaltung wie das Verwalten und Ausgeben von Verbrauchsmaterial, das Verwalten von Amtsblättern, Zeitschriften, Vordrucken usw. umfasst dieses Konzept nicht.

Für den Aufgabenbereich der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure gilt das Konzept für die Datenträger, auf denen Geodaten und ihre Entstehungsgeschichte gespeichert sind und die dem amtlichen Vermessungswesen dienen sollen.

Vorhandene Datenträger

Die Datenträger der Vermessungs- und Katasterverwaltung sind weitgehend nicht registriert, so dass nicht bekannt ist, was in den einzelnen Registraturen der Kataster- und Vermessungsämter, des Landesbetriebs Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB) und der Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte gelagert ist. Eine gezielte Aussonderung fand nicht statt.

Darüber hinaus ist nicht bekannt, welche Anforderungen diese Behörden an die Ordnung und Ablage der Datenträger stellen. Die Archivordnung für die Kataster- und Vermessungsämter des Landes Brandenburg vom 9.01.1992 (ABl. S. 142) regelt lediglich die Ordnung und Ablage des Lie-

genschaftskartenwerks und von Teilen des Liegenschaftszahlenwerks.

Notwendig ist daher die Erfassung der vorhandenen Datenträger sowie deren Ordnung und Ablage bei diesen Behörden.

Kategorisierung

Um bei der hohen Anzahl der verschiedenen Datenträger die Übersicht zu behalten, sollen die Datenträger entsprechend dem Dateninhalt und der Form kategorisiert werden. Die Kategorisierung ist Vorarbeit der Registrierung. Ein Kategorisierungsvorschlag kann den am Ende des Artikels stehenden Abbildungen entnommen werden. Erst nach der Erfassung der Datenträger ist die Kategorisierung endgültig und sinnvoll möglich.

Aufgaben

Ordnen

Beim Ordnen tritt die Abhängigkeit zwischen Bereitstellen und Aussondern in den Vordergrund. Zur effektiven Bereitstellung ist ein schnelles Wiederfinden der Datenträger notwendig und für ein wirtschaftliches Aussondern sollten die auszusondernden Datenträger nicht erst einzeln ermittelt und zusammengesucht werden, sondern sie müssen in bereits gebildeten Ordnungseinheiten sachgerecht zusammengefasst sein.

Die Ordnung der Registraturen der Vermessungs- und Katasterverwaltung soll den einzelnen Behörden überlassen bleiben, da sich deren Ordnungskriterien bewährt haben. Die Ordnung für die verschiedenen Datenträger einheitlich vorzuschreiben ist nur dann sinnvoll, wenn keine Ordnung vorhanden oder der Zeitraum der Bereitstellung bzw. Aussonderung von Datenträgern zu beanstanden wäre. Das Umsortieren der vorhandenen Datenträger

ist sachlich und wirtschaftlich nicht zu vertreten.

Registrieren

Die hergestellte Ordnung der Datenträger muss erkennbar und nachprüfbar sein, um das sichere Einordnen von Datenträgern zu gewährleisten. Das Registrieren der Ordnung ist eine wichtige Voraussetzung, damit die Registratur für jeden Vorgangsbearbeiter nutzbar ist. Welche Datenträger in der Registratur vorgehalten werden, welche bereits ausgesondert oder vorübergehend nicht an ihrem Platz sind, sollte für jeden Bearbeiter im besten Fall von seinem Schreibtisch aus abrufbar sein.

Ein bereits in der Vermessungs- und Katasterverwaltung vorhandenes Mittel der Registrierung, allerdings für allgemeine Verwaltungsvorgänge, ist der Aktenplan der Vermessungs- und Katasterverwaltung des Landes Brandenburg.

Ablegen und Aufbewahren

Die Auswahl geeigneter Schriftgutbehälter und die passende Lagerungsform sind besonders im Hinblick auf

1. den Schutz vor Beschädigung und Vernichtung der Datenträger und
2. die Gewährleistung einer unveränderten Wiedergabe digitaler Daten in lesbarer Form sowie
3. die Erhaltung der Datenträger von Bedeutung.

Aufbewahrungsfristen

Die Aufbewahrungsfrist ist der Zeitraum, in dem auf Datenträger in der Registratur zurückgegriffen werden kann. Mit Ablauf der Aufbewahrungsfrist, erhält die Registratur gleichzeitig die Vollmacht für das Aussondern.

Die Festlegung von Aufbewahrungsfris-

ten wird im Bereich des Verwaltungsvollzugs durch rechtliche Vorgaben erleichtert. Für die Datenträger des amtlichen Vermessungswesens müssen die Aufbewahrungsfristen individuell und erstmalig getroffen werden, rechtliche Vorgaben sind nicht vorhanden. Für die Abwägung dieser Fristen können die Gründe der Aufbewahrung eine Entscheidungshilfe darstellen. Motive können sein:

1. die unmittelbare eigene Bearbeitung (z.B. zur Erleichterung oder als Orientierung für die weitere Bearbeitung)
2. die eigene Behörde (z.B. Sichern von Rechten Dritter, Nachweis von Verantwortlichkeiten – z.B. zwischen Kataster- und Vermessungsamt und Öffentlich bestelltem Vermessungsingenieur)
3. andere Behörden (z.B. Wahrung der Rechte anderer Behörden; Prüfungsrecht des Rechnungshofs)
4. das Gemeinwesen (z.B. Wahrung der Rechte der Bürger, Sicherstellung der Rechts- und Verwaltungskontinuität)

Die Entscheidungsfindung über die Bemessung der Aufbewahrungsfrist kann durch praktische Erfahrungen erleichtert werden. Ein wichtiges Kriterium bietet hierbei der tatsächliche Rückgriff. Insofern können Aufbewahrungsfristen nur mit den praktischen Erfahrungen der Mitarbeiter der Kataster- und Vermessungsämter, des Landesbetriebs Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg und der Geschäftsstellen des Gutachterausschusses für Grundstückswerte festgelegt werden. Die Beteiligung der Bediensteten an diesen Festlegungen würde zudem die Akzeptanz der Aussonderung von Datenträgern fördern. Trotz der Erfahrungen der Mitarbeiter ist bei dem notwendigen Kompromiss zwischen den Kosten der sachgerechten Aufbewahrung und dem Nutzen des Rück-

griffs ein Entscheidungsspielraum vorhanden, der nicht frei von subjektiven Wertungen ist.

Die Aufbewahrungsfristen für die Datenträger des amtlichen Vermessungswesens sollen sich an den Verjährungsfristen der Verwaltungsgerichtsordnung, des Staatshaftungsgesetzes und den Höchstfristen des Bürgerlichen Gesetzbuchs orientieren. Damit kommen die Zeiträume 0 Jahre, 1 Jahr, 10 Jahre und 30 Jahre in Betracht. Die Aufbewahrungsfrist hat mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Bearbeitung eines Vorgangs abgeschlossen wurde und seine Datenträger abgelegt wurden, begonnen. Wird wider Erwarten die Bearbeitung wieder aufgenommen, wird die Frist unterbrochen und beginnt neu mit Ablauf des Kalenderjahrs.

Für die Entscheidung, dass bestimmte Datenträger dauerhaft aufbewahrt werden sollen, ist zu bedenken, dass nach archivgesetzlichen Regelungen Unterlagen spätestens 30 Jahre (Höchstfrist) nach ihrer Entstehung dem Brandenburgischen Landeshauptarchiv zur Bewertung anzubieten sind. Es ist nicht vorgesehen, dass die behördliche Schriftgutverwaltung Datenträger dauerhaft aufbewahrt. Die Bedeutung für die Geschichte des Gemeinwesens sollte für die Vermessungs- und Katasterverwaltung bei der Datenverwaltung deshalb zunächst einmal eine untergeordnete Rolle spielen.

Bereitstellung

Die Bereitstellung der Datenträger erfolgt für den Bearbeiter im innerdienstlichen Verhältnis; der Adressat der Bereitstellung unterscheidet sich also von dem der Benutzung. Die Qualität des Bereitstellens hängt davon ab, inwieweit die übrigen Aufgaben der Datenverwaltung erfüllt worden sind.

Die Erfüllung dieser Aufgabe ist der sichtbare Ausdruck der Leistungsfähigkeit der Registratur.

Auch das im Liegenschaftskataster aufgebaute Automatisierte Nachweissystem (ANS) sowie die Vorhaltung der analogen Liegenschaftskarten im Rasterformat (preview) sind Teil der Aufgabe „Bereitstellung“. Nur mit der Umstellung der analogen Datenträger auf digitale Führung kann diese Aufgabe bewältigt werden. Ziel muss es deshalb sein, die Umarbeitung analoger Datenträger des amtlichen Vermessungswesens auf digitale Führung voranzutreiben. Dabei ist aus der Sicht der Bereitstellung der Kostenaufwand für die Umarbeitungen und die Menge der Rückgriffe auf die in Rede stehenden Datenträger abzuwägen.

Aussonderung

Die Ziele des Aussonderns sind die

1. Wahrung der Übersichtlichkeit und des schnellen Rückgriffs und die
2. Reduzierung von Raum- und Materialkosten.

Die Aussonderung aus der Registratur kann erfolgen, wenn die Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind oder wenn die Datenträger ersatzweise umgearbeitet wurden. Das Letztere ist der Fall, wenn die analogen Datenträger auf digitale Führung umgestellt sind. Wie bereits vorgestellt, stellt das „Zurücklegen“ in die Altregistratur die erste Stufe der Aussonderung dar. Als letzte Stufe der Aussonderung verlassen die Datenträger den Zuständigkeitsbereich der Vermessungs- und Katasterverwaltung. Hierbei kommt grundsätzlich die Übergabe an das Brandenburgische Landeshauptarchiv oder, sofern die Datenträger als nicht archivwürdig bewertet wurden, deren Vernichtung in Betracht.

Die Vermessungs- und Katasterverwaltung ist nach den Vorschriften des Brandenburgischen Archivgesetzes zwar verpflichtet, alle Datenträger, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt, anzubieten, hier ist es allerdings, um Verwaltungsaufwand zu reduzieren, sinnvoll und zweckmäßig eine Vereinbarung mit dem Brandenburgischen Landeshauptarchiv zu treffen. In der Vereinbarung werden Art und Umfang der anzubietenden Datenträger vorab festgelegt, so dass auf ein Anbieten anderer Datenträger wegen offensichtlich geringer Bedeutung verzichtet werden kann. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist können letztere Datenträger sofort vernichtet werden.

Im amtlichen Vermessungswesen wird es Datenträger geben, die das Brandenburgische Landeshauptarchiv als nicht archivwürdig bewertet, die aber nach Meinung der Vermessungs- und Katasterverwaltung für die Geschichte des Gemeinwesens und die historische Entwicklung des amtlichen Vermessungswesens von Bedeutung sind und deshalb dauerhaft aufbewahrt werden sollen. Bei diesen Datenträgern wird es sich im Wesentlichen um die Nachweise der historischen Flurstücksentwicklung in den Liegenschaftskarten, die umgearbeiteten Vermessungsrisse/Ergänzungskarten, um öffentlich-rechtliche Urkunden und um die Abfolge der topographischen Karten handeln. Für diese Datenträger kann eine zweite Aussonderungsstufe zum Tragen kommen, die Auslagerung in eine zentrale Registratur, die vorzugsweise beim Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg eingerichtet werden sollte.

Für die Entscheidung ist der Vorteil einer zentralen und dauerhaften Aufbewahrung der genannten Datenträger im Zustän-

digkeitsbereich der Vermessungs- und Katasterverwaltung gegen notwendige Investitionen und laufende Kosten abzuwägen. Denn die Anforderungen einer sachgerechten Lagerung müssen sich bei dieser Aufbewahrungsfrist an den Anforderungen einer archivischen Lagerung orientieren. Es ist bei einer zentralen Registratur selbstverständlich auch sicherzustellen, dass die Bereitstellung bestimmter Datenträger an die anfordernde Behörde unverzüglich erfolgt.

Das Brandenburgische Landeshauptarchiv kann zwar auch Zwischenarchivgut übernehmen und im Auftrag der Vermessungs- und Katasterverwaltung verwahren. Die in Rede stehenden Datenträger dorthin auszulagern, um sie dort zentral und dauerhaft unterzubringen, wird jedoch nicht möglich sein.

Umsetzung

Um die Verwaltung der Datenträger des amtlichen Vermessungswesens einheitlich nach den Grundsätzen der behördlichen Schriftgutverwaltung durchzuführen, ist eine Verwaltungsvorschrift erforderlich. Darin sind die vorgestellten Grundsätze und Aufgaben festzuschreiben.

Weil in der Vermessungs- und Katasterverwaltung bisher keine regelmäßige Aussonderung durchgeführt wurde, müssen vor In-Kraft-Treten dieser Verwaltungsvorschrift die Registraturen der Kataster- und Vermessungsämter, des Landesbetriebs Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg und der Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte gesichtet und „aufgeräumt“ werden. Alle Datenträger, die für die Aufgabenerledigung nicht mehr benötigt werden, sind auf der Grundlage eines Aussonderungserlasses auszusondern. Nachdem

die Registraturen auf diesen Stand gebracht sind, kann die geplante Verwaltungsvorschrift in Kraft treten.

In Erarbeitung beider Vorschriften sind die Aussonderungsformen im Einvernehmen mit dem Brandenburgischen Landeshauptarchiv festzulegen. Um mit dem Brandenburgischen Landeshauptarchiv bezüglich der anzubietenden Datenträger eine Vereinbarung zu treffen, ist eine ungefähre Aufstellung des Inhalts der Registraturen erforderlich. Das bedeutet, dass zu Beginn der Erarbeitung dazu eine Abfrage bei den genannten Behörden durchzuführen ist.

Die Festlegung der individuellen Aufbewahrungsfristen ist von der Vereinbarung mit dem Brandenburgischen Landeshauptarchiv unabhängig. Diese sollen im Einvernehmen mit den Mitarbeitern der Vermessungs- und Katasterverwaltung festgelegt werden, um die Akzeptanz der Aussonderung zu fördern.

Sollte eine zentrale Registratur im Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg eingerichtet werden, sind die räumlichen und personellen Möglichkeiten dafür vorzuhalten.

Literatur

Mitteilungen aus dem Archivwesen des Landes Brandenburg 3/1994

Heinz Hoffmann

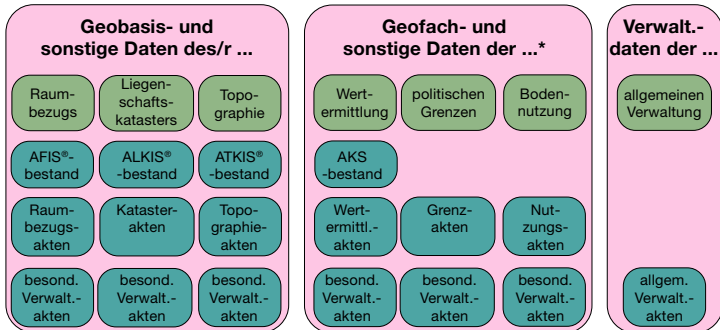
Behördliches Schriftgutverwalten
Ein Handbuch für das Ordnen, Registrieren, Aussondern und Archivieren von Akten von Behörden

2. Auflage

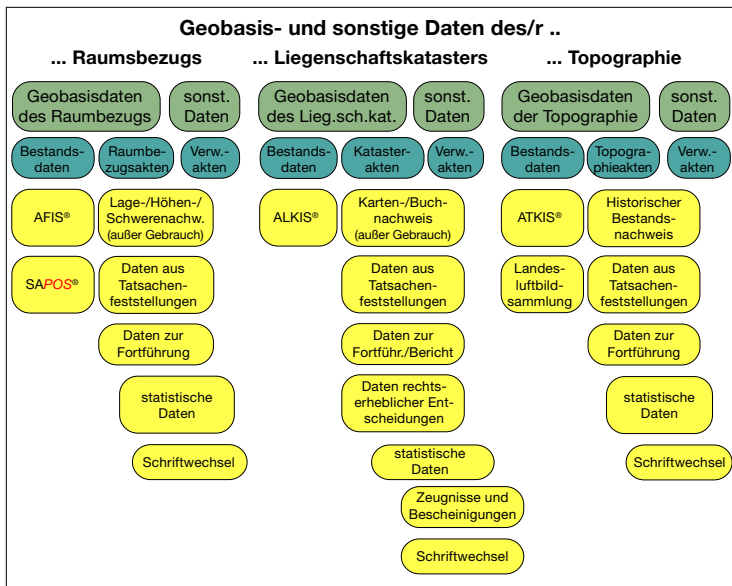
Harald Boldt Verlag im R. Oldenbourg Verlag



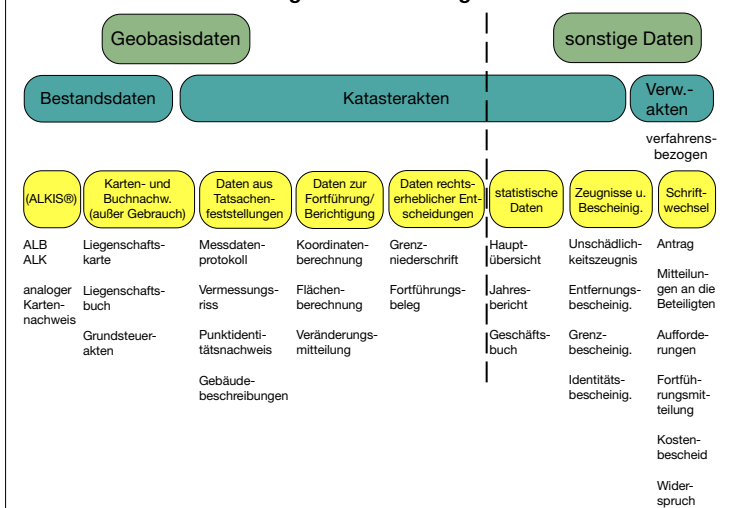
Geodaten und Verwaltungsdaten der Vermessungs- und Katasterverwaltung



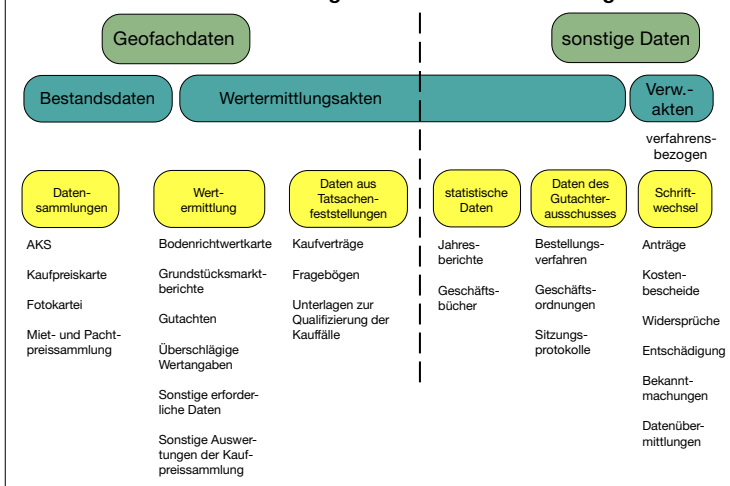
* Auszug; hinzu kommen weitere Geofachdaten wie der Geologie oder der Fachtopographie (Radwanderkarten u.a.)



Geobasis- und sonstige Daten des Liegenschaftskatasters



Geofach- und sonstige Daten der Wertermittlung





Mitteilungen

Neue Gutachterausschuss-Gebührenordnung zum 1. Januar 2004

Zum 1. Januar 2004 trat die neue Gutachterausschuss-Gebührenordnung vom 19. November 2003 in Kraft. Sie ersetzt die Gebührenordnung aus dem Jahr 1999, die in der Zwischenzeit lediglich im Zusammenhang mit der Euro-Einführung geändert wurde.

Eine Novellierung der Gebührenordnung von 1999 war insbesondere aus folgenden Gründen erforderlich:

- Ausgleich der Gebührenkürzung aufgrund der Euro-Umstellung (Gebühren wurden damals im Verhältnis 2:1 umgerechnet)
- Berücksichtigung der Personalkostensteigerungen
- allgemeine Erhöhung der Einnahmen zur Verbesserung des Kostendeckungsgrads

Hierzu wurden die Gebührensätze im Durchschnitt um rund 10 bis 15 % erhöht. Während in Einzelfällen auf eine Gebührenerhöhung verzichtet wurde (z.B. Auskünfte aus der Kaufpreissammlung), erfolgte in anderen Fällen aufgrund der deutlichen Qualitätssteigerung in den letzten Jahren eine Gebührenerhöhung (Grundstücksmarktberichte, Bodenrichtwertkarten). Mündliche Bodenrichtwertauskünfte dagegen sind jetzt generell gebührenfrei.

Die nach der Gebührenordnung von 1999 für die meisten Gutachten anzuwendenden Gebührenstaffeln A und B einschließlich ihrer ergänzenden Regelungen wurden mit geringfügigen Änderungen und

Ergänzungen nun direkt in den Gebührentarif integriert. Die Gebühren für die Erstattung von Gutachten wurden um rund 5 % erhöht.

Außerdem wurden neue Tarifstellen für die Anhörung des Gutachterausschusses bei Verhandlungen vor der Enteignungsbehörde, für die Erstellung von Auszügen aus dem Grundstücksmarktbericht und für Grundstücksmarktberichte und Bodenrichtwertkarten zurückliegender Jahre eingeführt.

Die neue Gutachterausschuss-Gebührenordnung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt Teil II S. 678 und im Internet unter www.vermessung.brandenburg.de veröffentlicht.

(Wolfram Wagner, MI, Potsdam)

Erfahrungsaustausch im Kataster- und Vermessungsamt Potsdam-Mittelmark mit den Berliner Kollegen

Am 8.01.2004 fand beim Kataster- und Vermessungsamt des Landratsamtes Potsdam-Mittelmark ein Erfahrungsaustausch mit den Leitern der 12 Berliner Vermessungsämter statt. Außerdem war ein Vertreter der Abteilung Strategische Planung und Innovation des Ministeriums des Innern Brandenburg anwesend.

Gegenstand der Beratung war der Stand der Verwaltungsmodernisierung, die Strukturform des amtlichen Vermessungswesens in Brandenburg und die Zusammenarbeit der beiden Bundesländer in den Bereichen der Geoinformation und der Vermessung.

Den Berliner Kollegen wurden die aktuellen Projekte und die Arbeitsabläufe in Brandenburg vorgestellt. In der Diskussion wurde herausgearbeitet, dass das gemeinsame Ziel, der Aufbau einer zukunftsorientierten einheitlichen Geodatenbasis, nur durch engste Abstimmung der Arbeit in den beiden Bundesländern erreicht werden kann.

(Pressemitteilung des Landkreises
Potsdam-Mittelmark)



Abb.: Erfahrungsaustausch

Gutachterausschüsse für Grundstückswerte neu bestellt

Zum 1. Januar 2004 wurden die 18 Gutachterausschüsse für Grundstückswerte für eine Amtszeit von fünf Jahren insgesamt neu bestellt. Die überwiegende Zahl der Kolleginnen und Kollegen setzt damit ihre Tätigkeit fort; in vielen Gutachterausschüssen hat es jedoch auch Veränderungen bei den Mitgliedern gegeben. Insgesamt wurden 264 Personen bestellt; 40 davon sind Mitglieder aus der Finanzverwaltung, die ausschließlich für die jährliche Bodenrichtwertermittlung herangezogen werden. Die verbleibenden 224 Gutachter gehören unterschiedlichen Berufsgruppen an und bringen ihre Sachkunde und Erfahrung in der Grundstückswertermittlung aus vielfältigen Tätigkeiten mit. Neben den Angehörigen der Vermessungs- und Katasterverwaltung sind elf Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure in den Gutachterausschüssen tätig. Insgesamt wurden 63 Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige als Mitglieder der einzelnen Gutachterausschüsse bestellt, fünf dieser Gutachter sind zusätzlich nach der Europäischen Norm (EN) 45013 zertifiziert. Zusätzlich sind drei ausschließlich nach der EN 45013 zertifizierte Sachverständige Mitglieder der Gutachterausschüsse geworden. Als weitere in den Gutachterausschüssen vertretene Berufsgruppen sind Makler, Architekten, Banker, Wohnungswirtschaftler, Stadtplaner und Angehörige von Fachverwaltungen wie der Forstverwaltung oder Flurneuordnung zu nennen. Bei den Gutachterausschüssen in den an Berlin angrenzenden Landkreisen wird eine enge Zusammenarbeit mit den Kollegen aus

Berlin gepflegt. So sind in vielen dieser Gutachterausschüsse auch Mitglieder des Berliner Gutachterausschusses tätig.

Mit der turnusmäßigen Neubestellung sind insgesamt 62 Personen – überwiegend aus Altersgründen – aus den Gutachterausschüssen ausgeschieden. In fünf Landkreisen wurde der Vorsitz des Gutachterausschusses neu besetzt. Während Herr Schlosser (PM) und Herr Ulbricht (BAR) ihre Tätigkeit im Gutachterausschuss nicht fortsetzen, gehören Herr Hutengs (FF), Herr Kobel (OHV) und Herr Schlak (HVL) dem Gutachterausschuss weiter als stellvertretende Vorsitzende oder ehrenamtliche Mitglieder an. In einem Dankeschreiben an diese ausscheidenden Vorsitzenden würdigte Innenstaatssekretär Eike Lancelle deren Aufbauarbeit in den Gutachterausschüssen und hob beispielhaft die Ermittlung der ortsüblichen Nutzungsentgelte hervor. Als neue Vorsitzende werden Herr Mroß (PM), Herr Ewald (BAR), Herr Prüfer (FF), Herr Gromm (OHV) und Herr Grzesik (HVL) die Gutachterausschüsse führen.

(Beate Ehlers, MI, Potsdam)

Stadtumbau Ost/Stadtumbau West im Vergleich

Das Volksheimstättenwerk (vhw) hat im August 2002 eine Expertenarbeitsgruppe zur Befassung mit den Problemen des Stadtumbaus Ost im Vergleich mit dem Stadtumbau West einberufen. Der Arbeitsgruppe gehörten Praktiker aus der Kommunal- und Staatsverwaltung, Wohnungswirtschaftler, Banker, Wissenschaftler und Verbandsvertreter an. Die Expertengruppe hat ihre Arbeit im Juli 2003 abgeschlossen. Kernstück ihrer Aktivität war die persönliche Bestandsaufnahme in sieben Städten, drei im Osten (Luckenwalde, Halle, Görlitz) und vier im Westen (Neunkirchen, Duisburg, Oer-Erkenschwick, Herten). Prof. Dr. Schmidt-Eichstaedt, Geschäftsführender Direktor des Instituts für Stadt- und Regionalplanung der Technischen Universität Berlin, war Mitglied dieser Arbeitsgruppe und hat deren Ergebnisse im Rahmen eines DVW-Vortrags im Oktober 2003 in Potsdam eindrucksvoll vorgestellt. Angesichts einer Geburtenziffer, nach der sich die jeweils nachfolgende Generation um ein Drittel reduziert, bezeichnete er den Stadtumbau im Osten als „Menetekel des Niedergangs“. Durch Abwanderung und Suburbanisierung würde im Osten vorweggenommen, was künftig infolge des Generationenschwunds in ganz Deutschland stattfinden wird. Die Arbeitsgruppe des vhw hat es sich daher nicht leicht gemacht, Handlungsempfehlungen für den Stadtumbau zu geben. Handeln sieht sie als notwendig an, um die bestehende Situation durch Nichtstun nicht zu verschlechtern - das Grundproblem des massiven Bevölkerungsrückgangs lässt sich durch den Stadtumbau jedoch nicht lösen. Aufgrund der

Bestandsaufnahme in den sieben Städten in Ost und West und deren Analyse hat die Arbeitsgruppe Handlungsempfehlungen gegeben, die wie folgt betitelt sind:

- Stadtumbau muss in gemeinsamer, öffentlicher und privater Verantwortung organisiert werden!
- Wohnwünsche müssen respektiert werden!
- Finanzierbarkeit der Infrastruktur und Rentabilität von Gewerbeflächen müssen stärker beachtet werden!
- Die europäische Stadt muss erhalten bleiben – mit und ohne Denkmalschutz!
- Die Wirkungsweisen der öffentlichen Förderung sollten überdacht werden!
- Stadtentwicklungsplanung ist kommunale Aufgabe!
- Stadtumbau bedeutet Abschied von Gebäuden und (vermeintlichen) Vermögenswerten!

Geodätisches Handeln ist speziell in dem letzten Handlungsfeld gefordert. Die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte haben sich bereits der Problematik der Wertentwicklung und Wertermittlung in den vom Stadtumbau betroffenen Kommunen gestellt. Lösungen müssen jedoch noch entwickelt werden. Die ersten Erfahrungen haben gezeigt, dass diese Lösungen nur im Sinne der ersten Handlungsempfehlung der vhw-Arbeitsgruppe gefunden werden können, d.h. in enger Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Verantwortungsträgern.

Der Abschlussbericht mit ausführlichen Darstellungen der Bestandsaufnahme, Analyse und den Handlungsempfehlungen der vhw-Arbeitsgruppe kann zum Preis von

12 € (zzgl. MwSt.) schriftlich bei der vhw – Bundesgeschäftsstelle (Straße des 17. Juni 114, 10623 Berlin, Fax: 030/390 473 19, E-Mail: Bund@vhw-online.de) bestellt werden. Mit dem Stadtumbau und den Ergebnissen der Arbeitsgruppe beschäftigt sich auch die Ausgabe 6/2003 der Verbandszeitschrift „Forum Wohneigentum“,

die zum Preis von 14 € bestellt werden kann. Herr Prof. Dr. Schmidt-Eichstaedt wird seinen Vortrag noch einmal am 10. Mai 2004 im Rahmen des Geodätischen Kolloquiums in Cottbus halten.

(Beate Ehlers, MI Potsdam)

Strukturveränderung in der LGB

Mit dem Ausscheiden des Dezernatsleiters „Höhen- und Schwerefestpunktfeld“, Herrn Dr. Major, wurde zum 3. Oktober 2003 eine Strukturveränderung in der LGB vorgenommen. Die Dezernate „Satellitengeodätisches und Trigonometrisches Lagefestpunktfeld“ sowie „Höhen- und Schwerefestpunktfeld“ wurden zusammengeführt, um die erforderlichen und zukünftigen Aufgaben noch wirtschaftlicher und effektiver wahrzunehmen. Das neue Dezernat trägt die Bezeichnung „Geodätischer Raumbezug“ und wird von Herrn Sorge geleitet. Auf der Basis der bisherigen erfolgreichen

Arbeit beider Dezernate wird eine Neuausrichtung erfolgen. Die Abkehr von einem reinen 2D-Lagenetz, einem 1D-Höhennetz und einem Schwerenetz steht in der deutschen Landesvermessung unmittelbar bevor. Die Zukunft liegt in einem gemeinsamen Raumbezugssystem, dass die Komponenten Lage, Höhe und Schwere miteinander verzahnt. In Brandenburg wird dieser Entwicklung durch Zusammenführung der Bereiche Lage, Höhe und Schwere zukunftsorientiert Rechnung getragen.

(Bernd Sorge, LGB Potsdam)

Vorschriften und Information der Vermessungs- und Katasterverwaltung - Update 2004 -

Das Update 2004 der CD-Rom Vermessungsrecht ist erschienen. Aktualisiert wurden die ÖbVI-Berufsordnung, die Vermessungsgebühren- und Kostenordnung, Liegenschaftskataster-Datenübermittlungsverordnung, die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung höherer technischer Verwaltungsdienst und die Gutachterausschuss-Gebührenordnung sowie einige weitere Rechtsvorschriften für das Vermessungswesen.

Die CD-Rom „Vorschriften und Informationen 2004“ ist bei der Landesvermessung und Geobasisinformation (LGB), Kartenvertrieb, Robert-Havemann-Str. 7, 15236 Frankfurt (Oder), Tel.: 0355 / 5582-700 gegen ein Entgelt von 77,00 € (CD-Rom Update 2004: 40 €) plus Porto erhältlich.

(Martin Paar, MI Potsdam)

2. Workshop „eGovernment“ der GEOkomm-Workshopreihe zur „Aktivierung des Geodatenmarkts“ am 10. Dezember 2003 im GeoForschungsZentrum Potsdam

Die am 27. November 2003 unter Leitung des Verbands der Geoinformationswirtschaft Berlin/Brandenburg e.V. (GEOkomm) gestartete vierteilige Workshopreihe zur „Aktivierung des Geodatenmarkts“ wurde am 10. Dezember 2003 mit dem Thema „eGovernment – Geodaten und staatliche Infrastrukturverantwortung“ fortgesetzt. Begleitend zu dieser Workshopreihe erfolgte bis Ende Januar 2004 eine online-Befragung im Internet unter Nutzern, Herstellern/Anbietern oder Veredlern von Geodaten, Anbietern von Systemen und Lösungen, Providern von Diensten, Daten oder Infrastrukturen und Teilhabern an Innovationsnetzwerken zu deren Anforderungen an den Geodaten-Markt.

Der Workshop „eGovernment“ wurde inhaltlich und organisatorisch gemeinsam von GEOkomm e.V., der ressortübergreifenden GIB-Initiative (Initiative zum Aufbau der Geodaten-Infrastruktur im Land Brandenburg) und dem Ministerium des Innern vorbereitet. Für die Durchführung konnte die hervorragende Infrastruktur des GeoForschungsZentrums Potsdam (GFZ) in Anspruch genommen werden. Der Workshop konnte weit über einhundert Besucher aus der Berliner und Brandenburger Verwaltung und Forschungslandschaft sowie aus Wirtschaftsunternehmen der Region verzeichnen.

Im Rahmen des Vortragsprogramms hielten zunächst Herr Karl-Heinz Löper (SenInn Berlin) und Herr Heinrich Tilly

(MI Brandenburg) zwei Grundsatzvorträge zum Thema eGovernment und Geodaten. Anschließend bestand für die Workshop-Teilnehmer die Wahl, sich an einer von drei Arbeitsgruppen zu beteiligen oder das weitere Vortragsprogramm zu besuchen. Das Vortragsprogramm bestand aus je zwei Vorträgen/online-Vorführungen aus Berlin (Volker Cordes und Takis Sgouros, beide SenStadt) und Brandenburg (Michael Dreesmann, LGB und Peter Ziegler, LK Barnim, KVA).

Aufgabe der drei Arbeitsgruppen war, die Anforderungen an

- Geodaten für Anwendungen in Zuständigkeit der Landesverwaltung
- Geodaten für Anwendungen in Zuständigkeit der Kommunalverwaltung
- Geodaten-Funktionalitäten der IT-Infrastruktur

zu untersuchen und diese hinsichtlich ihres Realisierungsgrads innerhalb der Verwaltung einzuschätzen. Die teilweise schwierige Meinungsfindung innerhalb der Arbeitsgruppen wurde durch Moderatoren der Dienststellenberatung der Fachhochschule der Polizei Brandenburg begleitet und dokumentiert.

Den Abschluss des Tages bildete eine Diskussion unter allen Teilnehmern des Workshops, zu deren Auftakt die Ergebnisse aus den drei Arbeitsgruppen vorgestellt wurden.

Die Workshopreihe wurde am 11. Februar 2004 im Roten Rathaus in Berlin mit

dem Thema „Infrastruktur“ fortgesetzt und wird am 28. und 29. April 2004 mit dem „Innovationsforum“ in der IHK Potsdam

abgeschlossen. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.geokomm.de.

(Ralf Strehmel, MI Potsdam)

Der Wegweiser durch das Kostenrecht

Das amtliche Vermessungswesen ist weitgehend aus Steuergeldern durch die Allgemeinheit finanziert, ohne dass jeder Einzelne eine besondere Leistung empfängt. Für besondere Leistungen, die es durch die Amtshandlungen seiner Funktionsträger dem Einzelnen gewährt, werden als Gegenleistung Kosten in Form von Gebühren und Auslagenerstattungen erhoben.

Die Verzahnung der Kostenbestimmungen, die Handlungsspielräume des Verordnungsgebers und die Anwendung der Kostenbestimmungen sollen durch Auszüge aus Kommentierungen und unter Berücksichtigung der Rechtsprechung transparent gemacht werden.

Diese erste Ausgabe bildet den Grundstock eines berufsspezifischen Wegweisers durch das Kostenrecht Brandenburgs, dessen Anwendung erleichtert und der kontinuierlich, insbesondere unter den Aspekten der Rechtsprechung in Brandenburg, ergänzt werden soll.

Die „Kostenbestimmungen für hoheitliche Tätigkeiten im amtlichen Vermessungswesen des Landes Brandenburg - der schnelle Wegweiser für die Praxis -“ werden auf einer CD-Rom herausgegeben. Die Besonderheit dieser Hinweise liegt in der digitalen Anwendung und in der Verlinkung der einzelnen Begriffe mit den Rechtsnormen.

Der Wegweiser umfasst die Bereiche:

1. Gebührengesetz Brandenburg
2. Gebührenrechtliche Sonderregelungen
3. Vermessungsgebühren- und Kostenordnung
4. Kostenordnung für die Datenerhebung zur Forcierten Einrichtung der Automatisierten Liegenschaftskarte im Land Brandenburg
5. Verwaltungsrechtliche Hinweise
6. Folienzusammenfassung

Die CD-Rom „Kostenbestimmungen für hoheitliche Tätigkeiten im amtlichen Vermessungswesen des Landes Brandenburg - der schnelle Wegweiser für die Praxis -“ ist gegen ein Entgelt von 30,00 € incl. Mehrwertsteuer und Porto bei der Landesvermessung und Geobasisinformation (LGB), Kartenvertrieb, Robert-Havemann-Str. 7, 15236 Frankfurt (Oder), Tel.: (03 55) 55 82 - 700 erhältlich.

(Martin Paar, MI Potsdam)

DVW-Veranstaltungen 2004

Vortrag (Ort, Termin, Referent)

- ⇒ **Spezialbereiche thematischer Kartographie – Auswertung militär-historischer Lagekarten des zweiten Weltkriegs**
(Potsdam, 15.01.2004, Dipl.-Ing. Bernd Nogli, Militärgeschichtliches Forschungsamt Potsdam)
- ⇒ **Verkauf und Bewertung von erbbaurechtbelasteten Grundstücken**
(Berlin, 22.01.2004, Dipl.-Ing. Irene Lindner, Liegenschaftsfonds Berlin)
- ⇒ **Royal Institution of Chartered Surveyors – in Berlin/Brandenburg**
(Cottbus, 26.01.2004, Richard Wartenberg, MRICS, Berlin)
- ⇒ **Wasserspiegelvermessung der Elbe während des Augusthochwassers 2002**
(Potsdam, 12.02.2004, Dipl.-Ing. Robby Scholz, GEOTEC Prenzlau)
- ⇒ **Liegenschaftsrechtliche Probleme bei der Erfassung des ALK-Datenbestands**
(Cottbus, 8.03.2004, Prof. Dipl.-Ing. Rolf Rebenstorf, FH Neubrandenburg)
- ⇒ **Amtliche Geodaten im Internet – Eine Geodaten-Shop-Lösung**
(Berlin, 18.03.2004, Dipl.-Ing. Holger Bronsch, On-geo GmbH, Berlin)
- ⇒ **Erzeugung und Vermarktung von Geodaten, dargestellt am Beispiel der Länder Berlin und Brandenburg**
(Potsdam, 25.03.2004, Dipl.-Ing. Frank Iden, SRP Berlin i.A. von GEOKOMM e.V.)
- ⇒ **Analyse und Verbesserung der Qualität von Überwachungsnetzen**
(Berlin, 1.04.2004, Prof. Dr.-Ing. Günter Schmitt, Universität Karlsruhe)
- ⇒ **Die Deformation der Erdoberfläche**
(Cottbus, 19.04.2004, Prof. habil. Dr.-Ing. Jürgen Klotz, GFZ Potsdam)
- ⇒ **Mitgliederversammlung, Bedeutung von Geoinformation für die Aufgaben von Forschung, Verwaltung und Wirtschaft**
(Potsdam, 29.04.2004, Referat: Ministerin Prof. Dr. Johanna Wanka)
- ⇒ **Stadtbau Ost – Ein Aufgabenfeld für Geodäten**
(Cottbus, 10.05.2004, 18.00 Uhr, Prof. Dr. jur. Gerd Schmidt-Eichstaedt, Institut für Stadt- und Regionalplanung, TU-Berlin)
- ⇒ **Richtungen der Katasterentwicklung in Polen und die Möglichkeiten seiner Anwendung**
(Berlin, 13.05.2004, Prof. Dr.-Ing. Wilkowski, TU-Warschau, Dipl.-Ing. Jacek Uchanski, WPG Warschau)
- ⇒ **Mitgliederversammlung**
(Cottbus, 14.06.2004, 15.30 Uhr, Bezirksgruppe Niederlausitz: Wahl des Vorsitzenden)
- ⇒ **Gibt es einen besonderen Grundstücksmarkt in den neuen Bundesländern?**
(Cottbus, 14.06.2004, Dipl.-Ing. Bernhard Bischoff, Berlin)

⇒ **Geodäsie im Ausbruch aus der Isolation?**

(Berlin, 17.06.2004, Prof. Dr.-Ing. Dieter Lelgemann, TU-Berlin)

⇒ **Bericht aus der Praxis der Wertermittlungen**

(Berlin, 16.09.2004, Dipl.-Ing. Ulrich Graf, Oberfinanzdirektion Berlin)

⇒ **INTERGEO®**

(Stuttgart, 13. – 15.10.2004)

ALK in Frankfurt (Oder) fertiggestellt

Unter der Überschrift „FALKE in Frankfurt (Oder) gelandet“ erfolgte auf den Internetseiten der Vermessungs- und Katasterverwaltung im Land Brandenburg am 11.07.2003 die öffentliche Information, dass das Kataster- und Vermessungsamt Frankfurt (Oder) die Automatisierte Liegenschaftskarte für die Stadt Frankfurt (Oder) flächendeckend als amtlichen Nachweis der Liegenschaften fertiggestellt hat.

Aus diesem Anlass veranstaltete das Kataster- und Vermessungsamt am 5. September 2003 eine Feierstunde in seinen Räumlichkeiten.

Unter der Anwesenheit des Oberbürgermeisters der Stadt Frankfurt (Oder), Herrn Patzelt, Vertretern des Referats SP/7 des Ministerium des Innern unter Leitung des Referatsleiters, Herrn Blaser, der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB) unter Leitung ihres Direktors, Herrn Schnadt, Amtsleitern des Dezernates für Wirtschaft, Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Frankfurt (Oder), Nutzern der ALK aus dem freien Berufsstand und der Wirtschaft, einer großen Anzahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kataster- und Vermessungsamts und Vertretern der Medien wurde die vorfristige Fertigstellung der ALK gewürdigt.

In seinem Eröffnungsbeitrag würdigte Herr Prüfer vom Kataster- und Vermes-



Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder) Martin Patzelt

sungsamt Frankfurt (Oder) die sehr gute Zusammenarbeit mit dem Ministerium des Innern als Aufsichtsbehörde, dem Landesbetrieb LGB und dem freien Berufsstand. In seinem Bericht schilderte er kurz den nicht immer leichten Weg der Erstellung der ALK, stellte Beispiele der Nutzung von ALK-Daten vor, erläuterte zukünftige Aufgaben in der Stadt Frankfurt (Oder) auf der Grundlage der fertiggestellten ALK und stellte einige interessante Zahlen zur Automatisierten Liegenschaftskarte vor.

Zum Zeitpunkt der Fertigstellung der ALK waren 83 500 Grenzpunkte erfasst, von denen 2/3 mit hoher Genauigkeit aufgemessen oder berechnet wurden. Durch die Grenzpunkte werden 21 250 Flurstücke abgebildet. Über 21 000 Gebäude sind erfasst. Diese entsprechen ca. 90% des gesamten Gebäudebestands der Stadt Frankfurt (Oder). 39 000 Gebäudepunkte wurden vor Ort aufgemessen.

Der Oberbürgermeister, Herr Patzelt, fand in seinem Grußwort anerkennende Worte für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Amtes, stellte die Fertigstellung der ALK als einen weiteren Schritt zu einer bürgerfreundlichen Stadtverwaltung dar und würdigte die Unterstützung des Landes bei der Erstellung der ALK durch das Projekt FALKE. Er verband damit auch die Hoffnung, dass eine ähnliche Förderung auch auf anderen Gebieten in die Wege geleitet werden kann.

In seinem Präsentationsbeitrag zur ALK in Brandenburg schilderte der Referent, Herr Franz Blaser, den Weg zur ALK, ausgehend von den Anfang der 90-er Jahre

vorliegenden analogen Liegenschaftskarten ohne geodätischen Raumbezug und fast ohne Gebäudenachweis, bis hin zur geplanten flächendeckenden Einrichtung im Land Brandenburg im Jahre 2006. Ausführlich ging Herr Blaser auf das Projekt FALKE ein, ohne dem eine solche Zielstellung nicht erreichbar wäre.

Zu guter Letzt gab Herr Blaser einen kurzen Ausblick auf das Amtliche Liegenschaftskataster-Informationssystem ALKIS® und stellte das KVA Frankfurt (Oder) als geeignetes Pilotamt für die Einführung von ALKIS® dar.

In seiner sehr informativen und anschaulichen Präsentation stellte Herr Pohl vom Kataster- und Vermessungsamt Frankfurt (Oder) den Werdegang und mitunter mühseligen Weg von der Urkarte bis zur Automatisierten Liegenschaftskarte in Frankfurt (Oder) dar.

Bei wunderbarem Wetter klang die gelungene Veranstaltung mit einem geselligen Beisammensein aus.

(Steffen Prüfer, KVA Frankfurt (Oder))

Gerätepool in der LGB

Seit Dezember 2003 hält die Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg einen Gerätepool vor, um Schulen, Ausbildungseinrichtungen oder interessierten Bürgern die Möglichkeit zu geben, sich "gedätisches Handwerkzeug" auszuleihen. Zur Verfügung stehen Messbänder, Nivelliere mit Nivellierlatten, Tachymeter, Basislatten sowie etliches Zubehör.

Ausleihbar sind die Gerätschaften nach vorheriger Anmeldung bei der Kalibrierungsstrecke der LGB
Michendorfer Chaussee 23
14473 Potsdam
Tel: 0331 2709745
Fax 0331 2709746
E-Mail: kalibrierungsstrecke@gmx.de

(Bernd Sorge, LGB Potsdam)



Buchbesprechungen

Matthias Möller

Urbanes Umweltmonitoring mit digitalen Flugzeugscannerdaten

Herbert Wichmann, Hühlig Fachverlag, Heidelberg, 2003. 126 Seiten, kartoniert, € 40,00. ISBN 3-87907-402-X



In den letzten Jahren haben sich in der Photogrammetrie neben den bekannten klassischen analogen Aufnahmeverfahren eine Reihe neuer digitaler Aufnahmesensoren entwickelt, die mittlerweile

im praktischen Gebrauch der Landesvermessungsämter Eingang gefunden haben (z.B. Laserscanner für den Aufbau digitaler Geländemodelle) oder unmittelbar vor der Einführung in die alltägliche Praxis stehen. Das Buch widmet sich dieser Problematik. Am Beispiel der Befliegung eines ganzen Stadtgebiets mit einer der ersten digitalen Kameras werden die Möglichkeiten und bisherigen Grenzen der digitalen Bildaufzeichnung analysiert.

Das Buch gliedert sich in 8 Kapitel und ein umfangreiches Literatur- und Quellenverzeichnis.

Nach einer kurzen Einführung, die mit den Zielen der Untersuchungen und dem Aufbau des Buchs bekannt machen, stellt der Autor im zweiten Kapitel die Entwicklungsgeschichte und Einteilung optischer Fernerkundungssysteme auf 17 Seiten zusammen. Dabei werden die analogen und

digitalen Fernerkundungssysteme auf flugzeug- und satellitengestützten Plattformen behandelt. Für viele Aufnahmesysteme wurden Angaben zur Bodenauflösung, den Spektralbereichen der Aufzeichnung und den Befliegungsparametern tabellarisch zusammengestellt.

In den folgenden Kapiteln wird speziell auf das digitale hochauflösende Scanner-system der HRSC-A eingegangen, mit dem die Befliegung des gesamten Stadtgebiets von Osnabrück erfolgte.

Nachdem im Kapitel drei das technische Konzept, die Funktionsweise und die Schritte der Datenprozessierung (13 Seiten) behandelt wurden, schildert der Autor auf sieben Seiten die Arbeiten der Bildflugvorbereitung und -planung für das Testgebiet.

Eingehend werden die qualitative Analyse der operationell aufgenommenen HRSC-A-Bilddaten beschrieben. Dabei werden die angewendeten Verfahren zur Bestimmung der Lage- und Höhen Genauigkeit beschrieben, die erreichten Lage- und Höhenfehler zusammengestellt und einer kritischen Wertung unterzogen. Neben der Beurteilung der geometrischen Genauigkeit werden auch die multispektrale und die radiometrische Qualität der Bilddaten bewertet.

Die notwendigen Bearbeitungsschritte für die Verbesserung des Informationsgehalts der Bilddaten werden auf 14 Seiten im Kapitel sechs beschrieben und anschaulich illustriert.

Dass der Übergang von den klassischen analogen Aufnahmesystemen zu digitalen

Scannersystemen nicht nur ein Zeichen der technisch weiterentwickelten Möglichkeiten ist, sondern auch eine Bereicherung der Anwendungsbreite photogrammetrischer Verfahren im kommunalen und Umweltbereich darstellen kann, wird im Kapitel sieben behandelt. Dabei werden auch die Vorteile einer Datenbereitstellung über das Intranet für alle interessierten Nutzer der Kommunalverwaltung behandelt.

Abschließend gibt der Autor eine Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse und einen Ausblick zur weiteren Anwendung hochauflösender digitaler Flugzeugscanner.

Das Buch ist gut strukturiert und logisch aufgebaut. Viele Anwender, die sich bisher mit analogen Luftbilderzeugnissen befasst haben, bekommen einen Einblick über die Möglichkeiten digitaler Aufnahmeverfahren. Durch die reichhaltige Bebilderung (Farbabbildungen sind auf einer CD im Buch zusammengestellt) werden die zu erreichenden Ergebnisse anschaulich dargestellt.

Das Buch kann allen empfohlen werden, die sich mit der Einführung digitaler Bilddaten von Flugzeugscannern in topographische und/oder fachbezogene Informationssysteme unter Produktionsbedingungen befassen.

(Dr. Eckhard Seyfert, LGB Potsdam)



click ins web

Mit dieser Ausgabe soll das Informationsangebot von Vermessung Brandenburg erweitert werden. In dieser Rubrik wollen wir in regelmäßigen Abständen interessante sowie für die tägliche Arbeit nützliche Links vorstellen. Sollten Sie bereits während Ihrer Arbeit Informationsangebote im Internet entdeckt haben und wollen diese den Lesern der Vermessung Brandenburg präsentieren, dann teilen Sie uns dies bitte mit:

Tel.: 0331/866-2162 oder 2173
michaela.gora@mi.brandenburg.de
andre.schoenitz@mi.brandenburg.de



www.kogis.ch

KOGIS steht für die Koordination der geographischen Information und geographischen Informationssysteme in der Schweiz. Zielsetzung der KOGIS ist es, die bestehenden Synergiepotentiale bei der Erfassung, Bearbeitung, Verwaltung, dem Gebrauch und Vertrieb der Geodaten innerhalb der Schweizer Bundesverwaltung besser zu nutzen. Neben Fragen wirtschaftlicher und technischer Art bei GIS-Projekten geht es für KOGIS auch darum, die Basis zum Aufbau einer nationalen Infrastruktur für geographische Informationen unter der Beachtung der Kundenorientiertheit zu erarbeiten.

FAZIT: Ein Blick über den Kartenrand (oder besser Bildschirmrand) kann nicht schaden.



www.rechtliches.de

Sie brauchen schnell eine Gesetz. Ihre Sammlung ist aber schon längst nicht mehr aktuell und die Bibliothek ist auch nicht mehr besetzt! Das o.a. Portal unterstützt Sie bei der Suche nach dem Deutschen Bundesrecht. Dabei kann man zwischen der Suche nach Rechtsbereichen sowie nach dem Alphabet wählen. Neben Entwürfen im Gesetzgebungsverfahren erhält man auch Informationen zum Europa- und Landesrecht. Zu guter Letzt gibt es auch noch etwas zum schmunzeln.

FAZIT: Alles was Recht ist.

(Andre Schönitz, MI Potsdam)



aufgespießt



Ich habe fertig mit Goethe

„voll krassen
Oberhammer“

„interdependenzialen
Beziehungsgeflecht“

„zentralen
Eckpfeilern“

Viele Jugendliche haben mit Top-Managern eines gemeinsamen: Sie können kein richtiges Deutsch. Zu diesem Schluss kam die dpa in einer Pressemitteilung. Während sich der Nachwuchs mit Konstrukten wie dem „...“ artikuliere, verunglimpften die Führungskräfte die deutsche Sprache mit Worten wie den „...“ oder dem „...“.

Auch der Schreiballtag in den Vermessungsverwaltungen bringt Satzungenetüme heraus, die für den Bürger wenig verständlich sind. „...“

Experten stellen den Deutschen und seinen Sprechern in der heutigen Zeit ein schlechtes Zeugnis aus. Sie beklagen die Bläh-, Beamten-, oder Jugendsprache, Anglizismen oder fehlenden Wortschatz. „In den heutigen Familien wird nicht mehr gesprochen, sondern lediglich noch kommuniziert“, sagte der Sprecher der Gesellschaft für deutsche Sprache („Unwort des Jahres“), Prof. Horst Dieter Schlosser.

Die Ursachen für die schwindende Sprachkompetenz sind vielfältig. „Die Deutschen haben einfach ein gestörtes Verhältnis zu ihrer Sprache“, diagnostizierte der Romanist Roland Kahlbrandt. In keiner anderen Sprache würden so viele Worte komplett durch Englisch ersetzt und sammle sich so viel „Sprachmüll“ an. Kaum einer könne sich heute noch präzise und deutlich ausdrücken. Die Ausnahme im Gesetz über Versorgungsbezüge bestätigt die Regel. „...“.

Eine Festsetzung als Grenzmarke kann erst mit der Feststellung der Grenze erfolgen, da Grenzzeichen nur in Grenzpunkten festgestellter Grenzen als Grenzmarke festgesetzt werden dürfen.

Die einmalige Zahlung wird jedem Berechtigten nur einmal gewährt.

Autorenverzeichnis

Prof. Dr. Dr. h. c. Ulrich Batts

Juristische Fakultät

Humboldt-Universität zu Berlin

Stephan Bergweiler

Dezernent, Landesvermessung und Geobasisdaten Brandenburg

Uwe Dreßler

Ministerium des Innern

Kirsten Harneid

Ministerium des Innern

Siegfried Kobel

Amtsleiter, Kataster- und Vermessungsamt Oberhavel

Olaf Lalk

2. Beigeordneter des Landkreises Spree-Neiße

Dr. Peter Andreas Popp

Major und Leiter AIF III

Militärgeschichtliches Forschungsamt Potsdam

Topographische Karten

Top
50

1 : 50 000 auf CD-ROM



Brandenburg/Berlin

Version 4

• Aktualisiertes
Kartenmaterial

• Anbindung von
Datenbanken

• Überfliegen der
3D-Landschaft

Messen

Planen

Orientieren

Inhalt:

- Topographische Karte 1 : 50 000
- Topographische Übersichtskarte 1 : 200 000
- Bundesrepublik Deutschland 1 : 1 000 000
- Ortsnamenverzeichnis
- Verwaltungsgrenzen
- Digitales Geländemodell

Preis: 44 €

: